

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Ich hoffe, Sie sind wohlbehalten aus Ihrem Sommerurlaub zurückgekehrt und konnten sich zu Hause oder an fernen Urlaubsorten erholen. Auch wenn unser Berufsstand manchmal in der Gefahr steht es zu vergessen: Es gibt auch ein Leben außerhalb des Büros.

Die meisten von uns werden aber nach ihrer Urlaubsrückkehr wenig Zeit für solche philosophischen Überlegungen finden. Denn die Bugwelle der vor dem Urlaub noch verfristeten Akten brandet meist in den ersten Tagen nach Urlaubsrückkehr ungebremst an. Auch ist es jedes Jahr wieder aufs Neue bemerkenswert, welche Ungeduld Mandanten gerade in den zwei oder drei Wochen der Urlaubsabwesenheit ihres Anwaltes entfalten können.

Gerade weil uns das Tagesgeschäft immer wieder so schnell einholt, ist es erforderlich, dass wir uns ganz bewusst mit den mittel- und langfristigen Perspektiven anwaltlicher Arbeit auseinandersetzen.

Dies gilt für jede Anwältin und jeden Anwalt, die sich über ihre persönlichen Perspektiven und über die längerfristigen wirtschaftlichen Perspektiven ihrer Kanzlei im klaren sein müssen. Dies gilt aber auch für die Anwaltschaft insgesamt.

Weit mehr als früher müssen wir uns darüber im klaren sein, dass wir auf dem Markt der Rechtsberatung zukünftig nur einer – wenn auch ein gewichtiger – Anbieter unter vielen sein werden. Diese Entwicklung steht und fällt nicht mit der Frage, ob und in welcher Form das Rechtsberatungsgesetz durch ein Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt wird. Denn selbst wenn – wovon nicht auszugehen ist – alles beim alten bliebe, sind die Begehrlichkeiten anderer Anbieter auf dem Rechtsberatungsmarkt letztlich nicht mit dem Hinweis auf unser Monopol auf Dauer erfolgreich abzuwehren. Die Anwaltschaft muss sich vielmehr darüber im klaren sein, dass sie ihre Leistungs- und Beratungskompetenz klar und eindeutig benennen muss. Dabei reicht es allerdings nicht, wenn wir uns wechselseitig versichern, dass wir die einzig berufenen Rechtsberater sind. Wir müssen dies auch öffentlich kommunizieren.

Ich bin überzeugt davon, dass wir auf Dauer dem Wettbewerbsdruck der Versicherer, Unternehmensberater, Banken u.a. nur dann etwas entgegen setzen können, wenn es gelingt, den Verbraucher zu erreichen und ihm den Leistungsvorsprung der Anwaltschaft deutlich zu machen.

Dies sollte nach meiner festen Überzeu-

gung nicht nur mit dem Ziel erfolgen, das jetzige Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft zu verteidigen. Die zunehmende Verrechtlichung weiter Lebensbereiche, die zunehmende Kritikfähigkeit der Verbraucher und der sich zunehmend verschärfende wirtschaftliche Wettbewerb eröffnet für die Anwaltschaft auch neue Tätigkeitsbereiche. Diese liegen keineswegs – wie uns die Politik regelmäßig unterstellt – in der Prozesshantel. Die neuen Aufgabenbereiche liegen in der niedrigschwelligen außergerichtlichen Beratung der Verbraucher.

Die außergerichtliche beratende Tätigkeit ist im Wirtschafts- und Unternehmensrecht eine schlichte Selbstverständlichkeit. Auch kleinere Unternehmen holen heute anwaltlichen Rat ein bevor sie wirtschaftliche Entscheidungen umsetzen. Es hat sich hier zweifelsfrei die Erkenntnis durchgesetzt, dass die gute anwaltliche Beratung im Vorfeld nicht nur bezahlbar ist, sondern darüber hinaus schlicht hilft Geld zu sparen.

Will man langfristig die wirtschaftliche Perspektive der Anwaltschaft gerade auch für kleine und mittlere Kanzleien sichern, dann muss dieser Ansatz auch auf den privaten Verbraucher erstreckt werden.

Natürlich macht es für einen privaten Verbraucher Sinn, vor Abschluss eines privaten Wohnungsmietvertrages eine Anwältin zu fragen, ob die Regelungen hinsichtlich der Schönheitsreparaturen angemessen und fair sind, anstatt bei Beendigung des Mietverhältnisses über die Herausgabe der Kaution zu prozessieren. Natürlich macht es Sinn für einen privaten Arbeitnehmer Regelungen seines Arbeitsvertrages vor Unterschrift mit einem unabhängigen Berater zu besprechen. Die Kette an Beispielen lässt sich zwanglos fortsetzen.

Bislang stehen dem frühzeitigen in Anspruch nehmen des Anwaltes allerdings die klassischen Vorurteile entgegen. Der Anwalt ist viel zu teuer, er hat für diese kleinen Fälle sowieso keine Zeit, ich kann doch an meinen Verträgen gar nichts ändern....

Wenn wir gegen diese – heute nun wahrlich nicht mehr zeitgemäßen – Vorurteile nicht aktiv vorgehen, dürfen wir uns nicht wundern, wenn uns die Öffentlichkeit in dieser Form auch zukünftig wahrnimmt.

Gerade die öffentliche Darstellung unseres Berufes ist für den Berliner Anwaltsverein aus diesem Grunde ein ganz wichtiges Anliegen. Auf diesem Wege sind die pro-



bono Aktionen (z.B. Hartz IV-Beratung) ein ganz wichtiges Element, weil diese nicht nur öffentlich wahrgenommen werden, sondern darüber hinaus auch ein Anwaltsbild transportieren, das nicht unmittelbar an der Gewinnmaximierung orientiert ist.

Dies wird aber allein auf Dauer nicht ausreichen.

Hier wird die Anwaltschaft gefordert sein, im Rahmen einer kommerziellen Imagekampagne die Marke „Anwalt“ in der Öffentlichkeit aufzubauen.

Der Vorstand des DAV hat in seiner letzten Sitzung in Dresden beschlossen, der Mitgliederversammlung ein umfassendes Image- und Werbekonzept zu empfehlen, um dem Bedürfnis einer Gemeinschaftswerbung für unseren Berufsstand zu entsprechen (vgl. Artikel von RA Walentowski, S.289 in diesem Heft).

Gerade weil die Anwaltschaft mit ihrem Rechtsrat ein gutes Produkt anzubieten hat und weil sie in der Lage ist, das auch einzulösen, was sie verspricht, ist es an der Zeit, die Notwendigkeit, das Unverwechselbare und das Besondere unseres Leistungsangebotes öffentlich zu kommunizieren. Ich lade Sie deshalb ganz herzlich ein, sich die Präsentation einer solchen Gemeinschaftswerbung durch die Agentur „Goldfisch“ am 19. September 2005 im Haus des Berliner Anwaltsvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, anzusehen und mit zu entscheiden, ob und zu welchen wirtschaftlichen Konditionen ein solches Vorhaben in Angriff genommen werden kann. Denn eines ist auch klar: Eine solche Gemeinschaftswerbung macht nur dann Sinn, wenn sie langfristig und professionell angelegt ist und das kostet Geld. Geld, das letztlich von den Mitgliedern des Berliner Anwaltsvereins mit aufzubringen ist. Der Berliner Anwaltsverein hat deshalb eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 19. September 2005, 18:00 Uhr, in der Littenstraße 11, 10179 Berlin, anberaumt und lädt Sie alle hierzu herzlich ein.

Mit besten Grüßen

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 54. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Gregor Samimi, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock,
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtsdag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im August 2005

Werbekampagne der Anwaltschaft dringender denn je
von Swen Walentowski, Pressesprecher des Deutschen Anwaltvereins Seite 289

Fragen der Vergütung außergerichtlicher Tätigkeit nach RVG
von Dr. Astrid Frense, Rechtsanwältin und Notarin in Berlin, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 293

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz
von Rechtsanwalt Harald Krömling, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Seite 296

Die Regel bleibt die Ausnahme
Fragen an Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Vorsitzende der Abteilung I der Rechtsanwaltskammer, zum BGH-Beschluss vom 07.03.2005 über das Fachgespräch nach § 7 FAO Seite 317

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Veranstaltungssplitter	309	Forum	
Werbekampagne der Anwaltschaft dringender denn je 289	Thomas Riedel neues BAV-Vorstandsmitglied Seminarankündigungen	310 311	Der Standort Deutschland Bürger wehrt Euch	332 336
Aktuell	Termine		Büro & Wirtschaft	
Vom Sinn und Unsinn einer Jury Anwälte gegen Beschränkung des Rechtsschutzes durch Justizreform Rechtsanwaltsversorgungswerke – stabile Entwicklung Fragen der Vergütung außergerichtlicher Tätigkeit nach RVG Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz Führungswechsel in der Anwaltschaft 10. Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes	290 292 292 293 296 300 302	314	Existenzgründung ohne Not – der Weg zu den wichtigsten Geldquellen	337
BAVintern	Mitgeteilt		Bücher	
Die sechs Säulen des Prof. Dr. Klaus Finkelnburg Spanische „HISPAJURIS“ beim Berliner Anwaltsverein Rechtsgespräche für Tagesspiegel-Leser Wichtig ist, dass hinten mehr rauskommt Dritter Arbeitsrechtsstammtisch Insolvenzrecht zum zweiten	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Kammerton Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit Urteile Akten kostenlos zurückschicken Zu wenig Rechtspfleger beim AG Schöneberg Anwaltskosten der Unis nicht erstattungsfähig Wissen Erteilung von Ausfertigungen/ Abschriften notarieller Urkunden bei rechtlicher Verhinderung des Notars	315 316 330 330 330 331	Buchbesprechungen	338
			Beilagenhinweis	
			Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen Juristische Fachseminare, Bonn RA-Micro GmbH, Berlin Rühl-Büroeinrichtungen GmbH, Berlin (Teilbeilage) bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Werbekampagne der Anwaltschaft dringender denn je

Swen Walentowski

Am 19. September 2005 findet die außerordentlich Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins statt. Thema wird eine vom DAV geplante Werbekampagne "pro anwaltliche Rechtsberatung" sein. Eine solche Kampagne, die die Qualität anwaltlicher Beratung verdeutlicht, ist notwendig! Eine steigende Zahl zugelassener Anwältinnen und Anwälte in Berlin sieht sich einer zunehmenden Rechtsberatung durch Nicht-Anwälte gegenüber. Diese wachsende Konkurrenz verschärft die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Dies unabhängig von einer Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes. Andere Berater drängen seit Jahren auf den Markt der Rechtsberatung.

Der Bankberater, der dem Anwalt vor kurzem noch Aktien verkauft hat, berät heute dessen Mandanten im Erbrecht!

Darüber hinaus wird sich die Situation zum 01. Juli 2006 weiter verschärfen. Zu diesem Datum werden die Honorare für die außergerichtliche Beratung freigegeben. Dann wird der Anwalt noch mehr als bisher gezwungen sein, die von ihm verlangte Honorarhöhe zu begründen, auch in Abwehr von Rechtsberatung durch Nicht-Anwälte.

Die Notwendigkeit einer seit 20 Jahren diskutierten bundesweiten Gemeinschaftswerbung für die Anwaltschaft wird von niemandem mehr bestritten. Die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft rechtfertigt kein weiteres Aufschieben solcher Marketingmaßnahmen. Die Qualität anwaltlicher Dienstleistung muss der Bevölkerung verdeutlicht werden, bevor nichtanwaltliche Berater den Markt weiter für sich erobern können.

In Amerika ist es bereits Realität: In Werbespots wird die Öffentlichkeit darüber "aufgeklärt": "Gehe nicht zum An-

walt, bei uns ist es billiger". Soweit darf es nicht kommen. Es muss vielmehr aufgezeigt werden, dass guter Rat zwar



**RA Swen
Walentowski,
Pressesprecher
DAV**

teuer aber schlechter Rat noch teurer ist.

Dieser Aufgabe hat sich der DAV in den vergangenen Monaten angenommen. Um eine Entscheidung durch die Gremien vorzubereiten, wurden 11 Werbeagenturen eingeladen, sich im Hinblick auf eine solche Kampagne vorzustellen. Von diesen wurden drei Agenturen beauftragt eine solche Kampagne zu konzeptionieren. Diese Konzepte wurden dann im Präsidium und im Vorstand vorgestellt. In der DAV-Mitgliederversammlung in Dresden wurden zwei dieser Konzepte präsentiert, und die Mitgliederversammlung hat sich für ein Konzept ausgesprochen und dafür, dieses Vorhaben in Angriff zu nehmen.

Mehrwert für jeden Einzelnen

Alle angesprochenen Werbefachleute haben bestätigt, dass eine Verhaltensänderung durch eine nachhaltige Werbekampagne herbeigeführt werden kann. Durch Werbemaßnahmen könne eine zusätzliche Nachfrage nach anwaltlichem Rat generiert werden. Durch die Herausstellung der anwaltlichen Beratung mit dem Ziel der Abgrenzung zur nichtanwaltlichen Beratung wird das Image der Anwaltschaft zugleich aufpo-

liert. Durch die Einbeziehung der Deutschen Anwaltsauskunft, dem Anwaltsuchdienst des DAV, wird die Nachfrage zu den einzelnen Vereinsmitgliedern des Berliner Anwaltsvereins geleitet.

Für eventuelle Eigeninitiativen und Eigenwerbung von Mitgliedern, die auf die Gemeinschaftswerbung draufsatteln wollen, wird es fertig gestaltete Vorlagen für Anzeigen mit verschiedenen kreativen Inhalten und Aussagen geben.

Kosten einer solchen Kampagne

Eine solche Kampagne wird mindestens 2 Millionen Euro pro Jahr kosten. Alle am Ausschreibungsprozess einbezogenen Werbeagenturen haben eindeutig erklärt, dass ein Werbeerfolg nur mit diesem Mindesteinsatz erreichbar ist. Die vorgelegten Werbebudgets bewegten sich von 2 Millionen bis 10 Millionen Euro im Jahr. Beim Unterschreiten der Mindestsumme wurde uns von allen Agenturen geraten, eine solche Aktion lieber ganz zu lassen.

Diese Summe kann der DAV nicht alleine schultern. Neben einem Beitrag des DAV ist es notwendig, die Kostenlast auf alle Mitglieder in ganz Deutschland zu verteilen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand durch eine befristete Umlage von bis zu 40 € pro Mitglied im Jahr.

Einbeziehung der Deutschen Anwaltsauskunft

Die Kampagne muss einen Absender haben. Es ist notwendig, dass der Absender der Kampagne an sieben Tagen in der Woche, 24 Stunden am Tag ansprechbar ist. Die Kampagne wird daher als Ansprechpartner die Deutsche Anwaltsauskunft benennen. Es reicht nicht aus, aufzuzeigen, dass man anwaltlichen Rat benötigt, sondern man muss auch die Antwort darauf geben, wo man diesen anwaltlichen Rat bekommen

kann. Genau diese Funktion erfüllt die Deutsche Anwaltskunft. Dieses Verfahren schließt die Trittbrettfahrer aus, die aus der Kampagne nur Nutzen ziehen wollen, ohne sich an den Kosten zu beteiligen.

Werbung in großen, starken Zeitschriften

Die Kampagne ist zugeschnitten auf eine Anzeigenwerbung, da eine Plakatwerbung zu teuer, eine Hörfunkwerbung nicht nachhaltig genug und Fernsehwerbung nicht zu finanzieren ist. Geworben werden soll bundesweit in den Zeitschriften Spiegel, Focus, Stern und Fachtiteln sowie in den überregionalen Zeitungen FAZ, Süddeutsche Zeitung und Bild am Sonntag. Darüber hinaus wird der Internetpräsenz eine besondere Bedeutung zukommen. Dadurch werden bundesweit gleichbleibend professionelle Mandanten erreicht.

Durch Werbung in den regionalen Zeitungen Berlins würde die Kampagne verstärkt. Da es fast 1.000 Regionalzeitungen in Deutschland gibt, ist eine Präsenz in all diesen Zeitungen schlicht für den DAV zu teuer. Dem Berliner Anwaltsverein werden speziell Anzeigen zur Verfügung gestellt, um in den Zeitungen Berlins zu werben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins findet am 30. September 2005 in Berlin statt. Bis dahin sollte die Meinungsbildung in den örtlichen Anwaltvereinen abgeschlossen sein.

Lassen Sie sich durch den Berliner Anwaltsverein informieren und stimmen Sie am 19. September 2005 mit ab. Überlassen Sie die Beratung nicht Banken, Versicherungen, Kraftfahrzeugwerkstätten, Automobilclubs, Erbenberatern und vielen Anderen. Wir werden den Werbeerfolg durch eine mögliche Steigerung der Nachfrage bei der Deutschen Anwaltskunft und gegebenenfalls durch Umfragen messen.

Der Autor ist Pressesprecher des Deutschen Anwaltvereins

Plädoyer:

Vom Sinn und Unsinn einer Jury

Eike Böttcher

Die Geschichte der sogenannten Laien in Strafverfahren ist lang. Bereits zur Zeit der Karolinger hatten die Ratsbürger (Ratsbürger) bei den Zentgerichten die Aufgabe, dem Gericht am Ende der Verhandlung einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten. Zur Zeit der späteren Femgerichte konnten drei Freischöffen sogar ein Notgericht bilden und einen auf frischer Tat ertapten Täter sofort verurteilen und hinrichten. Die *Constitutio criminalis Carolina* äußerte im 16. Jahrhundert erstmals Zweifel an der Beteiligung von Laien im Strafverfahren. In ihrer Vorrede wurde Richtern und Schöffen Unwissenheit und mangelnde Erfahrung attestiert. Nichtsdestotrotz wurden in der Folgezeit die meisten Angeklagten von juristischen Laien, den Geschworenen eines Schwurgerichts, verurteilt oder aber auch freigesprochen.

Ob Michael Jackson noch ein juristischer Laie ist, darf bezweifelt werden. Spätestens seit seinem letzten Prozess, der für ihn nach fünf langen Monaten mit einem Freispruch der juristischen Laien endete, dürfte er einiges an rechtlichem Hintergrundwissen hinzugewonnen haben. Würde man ihn nach Sinn oder Unsinn von Juroren im Strafprozess fragen, würde er wahrscheinlich "I love them" hauchen. Doch wie sinnvoll ist es, eine Jury über Schuld und Unschuld eines Angeklagten urteilen zu lassen? Der Fall Jackson bietet eine willkommene Gelegenheit, diese beliebte und herrlich polarisierende Frage wieder einmal auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Befürworter der Jury betonen immer wieder die Volksnähe, die echte Schwurgerichte gewährleisten. Schließlich würden die Urteile im Namen des Volkes gesprochen. Schon im Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Commission, die im Jahre 1819 über

die Beibehaltung des Schwurgerichts im Rheinland zu entscheiden hatte, finden sich die wesentlichen Argumentationsgrundzüge. Die Geschworenen würden weit besser als die dem gemeinen Leben entfremdeten Richter Lebenssachverhalten würdigen und werten können, heißt es da. Darüber hinaus sei die Akzeptanz der Geschworenenurteile beim Volk viel höher, da sie von ihresgleichen gefällt werden.

In wissenschaftlichen Abhandlungen wird der Jury ein repräsentatives Element zugeschrieben, da sie Unparteilichkeit und Fairness garantiere. Auch ein moralisches Element wird erkannt, da sich in den Urteilen der Jury die Moralvorstellungen der Bevölkerung widerspiegeln. (vgl. J.R. Pole, *A Quest of Thoughts: Representation and Moral Agency in the Early Anglo-American Jury*)

Die Moralvorstellungen der Bevölkerung finden sich auch in den Strafgesetzen, die von den Rechtsgelehrten angewendet werden. Würde Diebstahl moralisch als nicht verwerflich empfunden, stünde es auch nicht unter Strafe. Für die Moral bedarf es also keiner Jury, will man da sagen. Doch nicht nur Juristen wissen, wie lange es dauert, bis eine vom Volk gebildete Moralvorstellung zum Gesetzestext und somit in Gerichtsverfahren berücksichtigt wird. Eine Jury kann da effizienter als der Gesetzgeber reagieren.

Das hört sich alles ziemlich gut an. In der Nachbetrachtung des Verfahrens gegen den ehemaligen King of Pop offenbaren sich jedoch die Gefahren, die von einer "Jurysprudenz" ausgehen. Nach dem Urteilsspruch gaben die Juroren in sämtlichen Medien des Landes bereitwillig Auskunft über ihre Prozessverfahren. Wer hier genauer hingehört hat, der fragt sich schon, ob nicht eher Sympathiewerte als juristi-

sche Fakten über Schuld und Unschuld entschieden haben. Jackson selbst war sicher nicht der Liebling der Jury. Es schien vielmehr, als habe sich die Klägerfamilie den Unmut der Laienrichter zugezogen. So echauffierte sich die Jurorin mit der Nr. 5 über ein zu forsches Schnipsen der Mutter des angeblichen Opfers in Richtung Jury. ‚Was fällt Dir ein, Lady!‘ schoss es ihr durch den Kopf, wie sie nach dem Prozess unumwunden zugab. Presseberichten zufolge war eines der Jurymitglieder Gast der Freispruchsfeier des Jackson-Clans. Ein anderes Jurymitglied gab an, dass die mangelnde Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen, des angeblich misbrauchten Jungen, der Hauptgrund für Jacksons Freispruch war. Hat auch er vielleicht Glaubwürdigkeit mit Sympathie verwechselt? Man weiß es nicht.

Selbst wenn es so gewesen sein sollte, könnte man dem Mann nicht mal einen Vorwurf machen. In einem Verfahren vor einer Jury ist es eine der Hauptaufgaben, die Geschworenen dazu zu bringen, sich mit dem Angeklagten zu identifizieren. Die Hemmschwelle für einen Schuldspruch liegt dann umso höher, denn wer verurteilt schon gern sich selbst. Und Sympathie kann für die Identifikation förderlich sein. Schon bei der Auswahl der Juroren wird von Anklägern und Verteidigern darauf geachtet, dass die Profile der Geschworenen zur eigenen Prozessstrategie passen. Auch im Jackson-Prozess dürfte die Verteidigung mit sogenannten Schattenjurs gearbeitet haben: Die Anwälte stellen Personengruppen zusammen, die in ihrer Zusammensetzung der eigentlichen Jury ähneln. Diese Personen verfolgen den Prozess auf Video und geben den Anwälten das nötige Feedback darüber, wie das bisherige Auftreten vor Gericht ankommt. Man hat den Eindruck, es handele sich bei solchen Verfahren eher um Schauspiel als um Rechtsfindung. Wer die bessere Inszenierung abliefern, gewinnt.

An deutschen Gerichten sind ebenfalls Laienrichter tätig. Die Präsenz der Schöffen ist auch richtig und wichtig. Den Berufsrichtern sei eine gewisse soziale Kompetenz nicht abgesprochen. Jedoch kann es nicht schaden, wenn Laienrichter ab und zu mal am juristischen Talar ziehen und so den Rechtsprofi zwingen, einen Blick ins wahre Leben abseits des Gesetzestextes zu werfen.

Auch wenn im US-amerikanischen Rechtssystem der Richter nicht immer dem Juryentscheid folgen muss, sollte die Rechtsfindung nicht ausschließlich den juristischen Laien überlassen werden. Ihre Unerfahrenheit und Unvoreingenommenheit ist für den Blick auf das tatsächlich Wesentliche sicher hilfreich. Sie sind aber für Manipulationen mittels psychologischer Tricks anfälliger als Berufsrichter, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung nur schwer blenden lassen. Aufgrund des fehlenden rechtlichen Fachwissens setzt die allein entscheidende Jury womöglich falsche Schwerpunkte bei der Beurteilung des Falles. Und dies kann manchmal schon durch ein allzu forsches Fingerschnipsen geschehen.

DATEV 2005

13. Kongress für die Beratungspraxis
15. und 16. September 2005
Messe Nürnberg

Vorträge Workshops Diskussionen Ausstellung

Zusammenwachsen. Wer den Erfolg seiner Rechtsanwaltskanzlei ausbauen und langfristig sichern möchte, wird auf wirtschaftliche und organisatorische Aspekte besonderen Wert legen. Nur so lassen sich die Weichen für ein gesundes Wachstum stellen. Das gemeinsame Wachsen in eine erfolgreiche Zukunft steht deshalb im Mittelpunkt des Kongress-Programms von DATEV 2005, dem 13. Kongress für die Beratungspraxis.

Nutzen Sie diese einmalige Kombination aus Vorträgen, Workshops, Fachdiskussionen und Ausstellung. Tauschen Sie Ihre Erkenntnisse im Kollegenkreis aus. Holen Sie sich Anregungen, wie Sie Ihre Mandanten noch besser und überdies für Sie wirtschaftlich erfolgreich betreuen können. In der Ausstellung sehen Sie die Konzepte und Lösungen, die DATEV Ihnen dazu bietet.

Informieren Sie sich schon jetzt über das vielfältige Vortragsprogramm unter: www.datev.de/kongress



Information: DATEV eG • Telefon: 0911/276-0 • Telefax: 0911/276-3196
E-Mail: info@datev.de • Internet: www.datev.de

Anmeldung: NürnbergMesse GmbH • Telefon: 0911/8606-8327, -8426
Telefax: 0911/8606-8650 • E-Mail: guenther.ziegler@nuernbergmesse.de
Internet: www.nuernbergmesse.de

Anwälte gegen Beschränkung des Rechtsschutzes durch Justizreform

DAV appelliert an Justizministerkonferenz

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) appelliert an die Justizministerkonferenz (JuMiKo) auf die Pläne für eine "Justizreform" zu verzichten. Es dürfe ohne Not keine allein aus fiskalischen Gründen motivierte "Justizreform" geben. Wer eine echte Reform will, die der Steigerung der Effizienz und der Qualität der Justiz dient, muss zunächst eine tragfähige Fehler- und Mängelanalyse des Justizapparates vorlegen. Die so vorgelegten Vorschläge führen zu einer Verschlechterung der Qualität der Justiz und zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der Rechte der Bürger. Dies gilt insbesondere für die "funktionale Zweigliedrigkeit", für die erwogenen Einschränkungen der Zulässigkeit der Berufung bzw. des Prüfungsumfanges der Berufungsinstanz und die Einschränkung der Revision.

"Wer etwas reformiert, muss eine echte Begründung dafür geben", fordert Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV. Es dürfe nicht nur darum gehen, auf Kosten der Rechte der Bürger zu sparen. "Ohne Strafvollzug beträgt die Quote der Justiz am Staatshaushalt lediglich 1,7 %. Ein weiteres Einsparen führt damit zur Marginalisierung des oft gepriesenen Rechtsstaates", warnt Kilger weiter. Ein spürbarer Einspareffekt könne sich bei dieser geringen Quote der Justiz an den öffentlichen Haushalten nicht realisieren. "Der Schaden ist größer als sein Nutzen!", so der DAV-Präsident. Es sei ein Fehler, dass bei dieser Reform die angebotene Hilfe der Anwaltschaft bei der Erarbeitung praxistauglicher Vorschläge nicht angenommen wurde.

Bereits im Mai hat der DAV anlässlich des Deutschen Anwaltstages ein Eckpunktepapier vorgelegt. Dieses finden Sie im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/eckpunkte.pdf>.

Im Einzelnen:

Mit Nachdruck wendet der DAV sich gegen die Einführung der "Funktionalen Zweigliedrigkeit", die insbesondere den Rechtsschutz der Parteien verkürzen würde. Die Abschaffung oder Beschränkung der Berufung gegen Strafurteile des Amtsgerichtes würde die Strafgerichtsbarkeit ins Chaos stürzen. Nur die Möglichkeit der Berufung erlaube dem Gericht und der Verteidigung die heute übliche summarische Verhandlungsführung. Ein Wegfall der Berufungsmöglichkeit würde das abschaffen, was am effizientesten funktioniert.

Die Beschränkung der Berufung auf Rechtsfehlerkontrolle schädigt den Anspruch der Rechtsprechung, richtig zu entscheiden. Insbesondere in Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren beziehen sich Fehlbeurteilungen des Erstgerichts mehr auf den festgestellten Sachverhalt als auf fehlerhafte rechtliche Beurteilungen. Hierzu Rechtsanwalt Felix Busse, Vorsitzender des DAV-Ausschusses Justizreform: "Es ist widersinnig und schädlich, die Hauptquelle unrichtiger Entscheidungen kontrollfrei zu stellen." Für die Richterschaft wäre es eine Zumutung, sehenden Auges über einen unrichtigen Sachverhalt zu befinden.

Der DAV ist allerdings für eine Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und -verfahrensordnungen. Er kritisiert die Aufspaltung der Verfahrensordnungen seit Jahrzehnten, weil gerade dies dazu beigetragen hat, dass sich die Gerichtsbarkeiten immer mehr auseinander entwickelt haben.

Derzeit hält der DAV die vorgeschlagene Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, zu der bereits ein Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, für unververtretbar. Die Verfahrensdauer aller drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbar-

keiten ist unververtretbar lang. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, sich mit den Ursachen dieser Missstände auseinander zu setzen und Abhilfemöglichkeiten zu schaffen. Die auf diesem Wege geplante Umsetzung von Verwaltungsrichtern in die Sozialgerichtsbarkeit würde dazu führen, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch unerträglichere Verhältnisse einträten, als sie heute schon bestehen. Erst nach Erreichen angemessener Erledigungszeiten erscheint eine Zusammenführung der Gerichtsbarkeiten sinnvoll, und auch dies nur einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.

Die Übertragung der einvernehmlichen Ehescheidung auf den Notar wird vom DAV abgelehnt. Auch bei einer einvernehmlichen Scheidung bedürfen beide Seiten der anwaltlichen Beratung. Sie kann durch einen Notar nicht ersetzt werden. Im Übrigen scheint die Kontrolle durch einen neutralen Richter unverzichtbar.

(DAV-Meldung)

Rechtsanwaltsversorgungswerke - stabile Entwicklung

In einer Pressemitteilung hat die ABV (Arbeitsgemeinschaft Berufsständische Versorgungseinrichtungen) auf eine stabile Entwicklung zugleich aber auch auf rückläufige Durchschnittsbeträge und Vermögenserträge 2004 hingewiesen. Die rückläufige Einkommenssituation in vielen Freien Berufen spiegele sich auch im Durchschnittsbeitrag zu den Versorgungswerken wider. Der monatliche Durchschnittsbeitrag habe im Jahre 2004 pro Mitglied noch 709,57 € betragen und liege damit 0,18 % unter dem im Jahre 2003 (715,80 €). Die Vermögenseinlagen der Berufsständischen Versorgungswerke hätten 2004 rund 88,47 Milliarden € betragen. Die Summe der Erträge entsprächen einer Durchschnittsverzinsung von 5,28 %.

Fragen der Vergütung außergerichtlicher Tätigkeit nach RVG

Dr. Astrid Frense



Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bringt für die Vergütung außergerichtlicher Tätigkeiten des Anwalts eine Reihe von Neuerungen, die im Kanzleialltag noch der Umsetzung bedürfen. Gewohnte BRAGO-Gepflogenheiten fallen fort und eine feste Leitlinie in der Rechtsprechung wird sich erst nach und nach herausbilden. Deshalb sollen hier noch einmal einige Grundsätze der gesetzlichen Neuregelung beleuchtet werden:

I. Rückblick BRAGO

Bislang wurden Beratung oder Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, nach § 20 Abs. 1 BRAGO mit einem Gebührensatz von 1/10 bis 10/10 abgerechnet. Die Mittelgebühr lag demnach bei 5,5/10. Für eine Erstberatung durfte keine höhere Gebühr als 180 EUR gefordert werden.

Für das über einen Rat oder eine Auskunft hinausgehende

- Betreiben des Geschäfts erhielt der Anwalt nach § 118 Abs.1 Nr.1 BRAGO eine Geschäftsgebühr, für das
- Mitwirken bei mündlichen Verhandlungen oder Besprechungen – vereinfacht gesprochen – mit dem Gericht oder der Behörde oder mit dem Gegner oder Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, erhielt er nach § 118 Abs.1 Nr.2 BRAGO eine Besprechungsgebühr und für das
- Mitwirken bei Beweisaufnahmen eine Beweisaufnahmegebühr nach § 118 Abs.1 Nr.3 BRAGO.

Diese Gebühren waren jeweils im Rah-

men von 5/10 bis 10/10 festzusetzen, so dass die Mittelgebühr 7,5/10 betrug.

Die Geschäftsgebühr war voll auf die Gebühren eines späteren gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gemäß § 118 Abs.2 BRAGO anzurechnen.

Die genaue Gebühr im Rahmen dieser sog. Satzrahmengebühren war durch den Anwalt gemäß § 12 BRAGO im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen festzulegen, insbesondere nach den Kriterien

- Bedeutung der Angelegenheit,
- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers.

Bei durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Umfang und Schwierigkeit und durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen war also nach billigem Ermessen in der Regel die Mittelgebühr anzusetzen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat bei der gegenüber den Gerichten gemäß § 12 Abs.2

BRAGO abgegebenen Gutachten Überschreitungen von bis zu einer Toleranzgrenze von 20 % im Einzelfall noch nicht als unangemessen angesehen (vgl. auch Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert, BRAGO, § 12, Rn.9).

II. Neue RVG-Regeln

1. Beratung und Gutachten, Erstberatung

Derzeit werden die Gebühren für Beratung und Gutachten noch von den Gebührentatbeständen des 2100ff VV und 2200ff VV erfasst. Nr. 2100 VV sieht für die Beratungsgebühr nach wie vor einen Gebührensatzrahmen von 0,1 bis 1,0 vor, so dass es bei Erfüllung der durchschnittlichen Kriterien bei einer Mittelgebühr von 0,55 bleibt. In Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses wird allerdings den §§ 34-36 RVG der Vorrang eingeräumt. Hierbei ist zu beachten, dass § 34 RVG in seiner heutigen, nur die Mediation umfassenden Fassung nur noch bis zum 30.06.2006 gilt. Ab dem 01.07.2006 gilt für § 34 Abs.1 RVG die Fassung:

"(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpf-

DRALLE SEMINARE

GEBÜHREN und STREITWERTE im ARBEITSRECHT

RVG - SPEZIAL (Teil I)

für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termine : Fr. 30.09.2005 oder Fr. 28.10.2005
jeweils von 13:30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 135,00 (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: **D. Dralle** - Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin -

ANMELDUNG : Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

lichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Falle des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro, § 14 Abs.1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro."

Ab dem 01.07.2006 soll der außergerichtliche Beratungsbereich – und nur dieser – somit liberalisiert sein. Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, so gilt nach den "Vorschriften des bürgerlichen Rechts" der § 612 Abs.2 BGB, der eine "angemessene Vergütung" vorsieht, also auch keine konkreten Anhaltspunkte zur Festsetzung der Vergütung liefert. Außerdem gilt für Verbraucher, wenn keine abweichende Gebührenregelung getroffen wurde, dann eine Höchstgrenze von 250 Euro (s. Hartung/Römermann, RVG, § 34 (2006), Rn.79). Spätestens ab dem 01.06.2006 sollten also außergerichtliche Beratungen und Gutachten nicht mehr ohne Vergütungsvereinbarung in Angriff genommen werden.

2. Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV

Die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 VV ist an die Stelle des § 118 BRAGO getreten. An Stelle der nach § 118 BRAGO vorgesehenen drei verschiedenen Gebührentatbeständen – Geschäfts-, Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühr – sieht Nr. 2400 VV nur noch eine einheitliche Geschäftsgebühr vor, die die gesamte außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts abdeckt, die über die Beratung nach 2100 VV hinausgeht.

Diese Einheitlichkeit behebt die früheren Schwierigkeiten bei der Frage, ob insbesondere Besprechungsgebühren berechtigterweise abgerechnet wurden. Heute ist die Tatsache, dass Besprechungen stattgefunden haben – sei es mit dem Mandanten selbst, sei es mit dem Gegner, sei es mit sonstigen Beteiligten – lediglich bei der Frage des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen (s. Hartung/Römermann, VV Teil 2, Rn. 53f.).

Diese einheitliche Geschäftsgebühr hat dafür einen sehr viel weiteren Gebührensatzrahmen als die Gebühren nach § 118 BRAGO; nach Nr. 2400 VV ist die Geschäftsgebühr im Rahmen von 0,5 bis 2,5 festzulegen. Dies soll mehr Flexibilität ermöglichen, bedeutet natürlich aber zu Anfang eine entsprechende Verunsicherung der Anwaltschaft bei der Festsetzung der konkret im Einzelfall angemessenen Gebühr. Für zusätzliche Verunsicherung sorgt die weitere Be-

merkung in Nr. 2400 VV, wonach eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Zwar geht die Gesetzesbegründung des Fraktionsentwurfs (BT-Drs. 15/1971, S.207 zu Nr.2400) davon aus, dass diese "Schwellengebühr" von 1,3 nunmehr die "Regelgebühr" sein solle. Dies wird jedoch von der mittlerweile wohl einhelligen Meinung in der Literatur abgelehnt. Dem Gesetzestext selbst ist eine solche Bedeutung – 1,3 als neue Regelgebühr statt der Mittelgebühr – nicht zu entnehmen. Die neue Anrechnungsbestimmung legt eine andere Auslegung nahe: Anders als früher § 118 Abs.2 BRAGO, der die volle Anrechnung der Geschäftsgebühr vorsah, ist in der Vorbemerkung 3 Abs.4 in Teil 3 der Vergütungsverzeichnisses jetzt bestimmt, dass die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 angerechnet wird. Schon daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber selbst von einer Mittelgebühr von 1,5 für die Geschäftsgebühr ausgegangen ist (s. Hartung, Das neue RVG - Überblick über praxisrelevante Neuerungen des Vergütungsrechts, NJW 2004, 1409, 1413f.).

Erst recht wird durch die Erwähnung der 1,3-Gebühr in Nr. 2400 VV kein zweiter Gebührenrahmen (von 0,5 bis 1,3, mit einer Mittelgebühr von 0,9) eröffnet. Dies hatten vor allem die Versicherungen unter Bezugnahme auf eine frühere Ansicht von Braun (Gebührenabrechnung beim neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004, S. 62) vertreten. Mittlerweile sind jedoch eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen, vor allem im Bereich des Verkehrsrechts, zur Angemessenheit der 1,3-Gebühr, ergangen (s. Madert, 1,3-Geschäftsgebühr bei der Regulierung von Verkehrsunfallschäden, AGS 2005, S.225, mit Rechtsprechungsübersicht).

Auch das Bundesjustizministerium geht heute davon aus, dass die 1,3-Gebühr lediglich eine "Kappungsgrenze" für

Fälle ist, in denen zwar die übrigen Kriterien als überdurchschnittlich anzusehen sind, der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit jedoch lediglich durchschnittlich war (vgl. Hansens, Die Gebührenbestimmung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG, RVGreport 2004, 209, 210f., mit Fallbeispielen).

Hierzu ist § 14 RVG heranzuziehen, der an die Stelle des § 12 BRAGO getreten ist. Die neue Regelung des § 14 RVG bringt leichte Veränderungen der Festsetzungskriterien mit sich:

Im Gegensatz zu § 12 BRAGO, der "insbesondere" auf die Kriterien Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und Schwierigkeit und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse – in dieser Reihenfolge – hinweist, weist § 14 RVG "vor allem" auf die Kriterien

- Umfang und Schwierigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit sowie
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

in dieser neuen Reihenfolge hin. Als weiteres Kriterium für die Bemessung kann

- das besondere Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

herangezogen werden, welches bei § 12 BRAGO noch keine Erwähnung fand.

Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass auf Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ein Bemessungsschwerpunkt liegt (s. Hartung/Römermann, RVG, § 14, Rn.61). Ziel ist eine angemessene und leistungsbezogene Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit zu erreichen.

Auch nach § 14 Abs.2 RVG wird künftig das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einholen, wenn die Höhe der Gebühr streitig ist. Zur Orientierung bei der Ausübung des anwaltlichen Ermessens mögen deshalb die folgenden Grundsätze dienen, die die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern auf ihrer 48. Tagung vom 20.03.2004 für die Bemessung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 ff VV RVG aufgestellt haben:

"Im ersten Schritt ist unter Berücksichtigung von § 14 RVG die Gebühr aus dem vollen Gebührensatzrahmen nach Nr. 2400, 2401, 2500 oder 2501 VV RVG zu bestimmen.

Im zweiten Schritt ist die Begrenzung auf 1,3 nach der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG zu beachten.

Wenn eines der in Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG genannten Merkmale vorliegt, bleibt es bei der nach § 14 bestimmten Gebühr.

Eine Besprechung mit dem Auftraggeber, dem Gegner oder einem Dritten kann die Tätigkeit umfangreich und/oder schwierig im Sinne der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG machen."

Ist also beispielsweise eine Angelegenheit nicht umfangreich

Bundesvereinigung Öffentliches Recht e.V. Veranstaltungsprogramm bis Dezember 2005

Tagungsort, soweit nicht anders vermerkt: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften am Gendarmenmarkt in Berlin
(i. d. R. eintägige Veranstaltungen)

- 02.09.2005 Erschließungs- und Straßenbaubeiträge**
*Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus (Vors. Richter am BVerwG Leipzig)
- 09.09.2005 Kleiner Verwaltungsrechtstag mit Abendprogramm:** Der Einfluss von Unternehmen auf Entscheidungen von Verwaltung und öffentlichen Auftraggebern – legaler Lobbyismus oder korruptive Beeinflussung von Entscheidungsprozessen?
- 29.09.2005 Bergrecht aktuell – Flutung von Tagebaurestlöchern und Bergschäden**
*Prof. Dr. Bernhard Stüer (Rechtsanwalt (FA für Verwaltungsrecht) und Notar, Universitäten Münster und Osnabrück)
- 07.10.2005 Deutscher Krankenhausrechtstag 2005 – Medizinische Versorgungszentren – realistische Chance oder unkalkulierbares Risiko?**
*Veranstalter: Gesellschaft Deutscher Krankenhausrechtstag bR, BÖR e.V.
Veranstaltungsort: Charité-Universitätsmedizin Berlin (Campus Mitte) -eintägig-
- 21.10.2005 Deutsch-Italienische Fachtagung zum deutschen und italienischen Friedhofs- und Bestattungsrecht**
*Dr. jur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger (Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn)
Veranstaltungsort: Meran -eintägig-
- 24.10.2005/ Aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht**
*Prof. Dr. Helmut Schnellenbach (Präsident des VG Gelsenkirchen a.D.)
Veranstaltungsort: Berlin -ein- bzw. zweitägig-
- 09.11.2005 Gentechnikrecht**
*Dr. jur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger (Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn)
- 24.11.2005 Grundzüge und aktuelle Änderungen des Disziplinarrechts des Bundes und der Länder**
*Dr. Klaus Vogelgesang (Vors. Richter am BVerwG a.D.)
- 25.11.2005 Eingruppierungen unter Berücksichtigung der Neuerungen im TvöD als Nachfolger des BAT**
*RA Jörg H. U. Musiol (FA für Arbeitsrecht, Kanzlei Freier & Kollegen, Bonn)
- 07.12.2005 Beamtenversorgung**
*Reg. Dir. Ditmar Lümmen (BMI)

Infos und Anmeldungen:

Telefon (030) 206 49 248

E-Mail: berlin@boer-ev.de

Internet: www.boer-ev.de

und nicht schwierig, so bleibt es bei der 1,3-Kappungsgrenze, auch wenn sie für den Auftraggeber von überdurchschnittlicher Bedeutung ist und/oder er über überdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse verfügt.

Ist hingegen die Angelegenheit umfangreich oder schwierig, was etwa auch bei ausführlicheren oder schwierigeren Besprechungen der Fall sein kann, so greift die 1,3-Kappungsgrenze nicht ein und dem Anwalt steht die Bandbreite bis hin zu 2,5 Gebühren zur Verfügung, je nach Bewertung der übrigen Kriterien (vgl. Hansens, RVGreport 2004,209,211f., mit Fallbeispielen zu der Berücksichtigung von Besprechungen). Der Gesetzeswortlaut stellt im übrigen nicht darauf ab, dass eine Sache besonders umfangreich oder besonders schwierig war, sondern schlicht umfangreich oder schwierig.

III. Schlussbemerkung

Denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich mit der Materie vertieft beschäftigen möchten, sei das von der Rechtsanwaltskammer Berlin in Kooperation mit dem DAI angebotene Seminar "Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit" mit Rechtsanwalt und Notar Dieter Ebert, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern, am Mittwoch, den 19.10.2005, 16.00 – 20.00 Uhr, empfohlen (Anmeldung S. 321

*Die Autorin ist
Rechtsanwältin und Notarin in Berlin
und Mitglied des Vorstandes der
Rechtsanwaltskammer Berlin*

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Harald Krömling

Der mit dem 14.04.2005 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu einem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG-E) enthält eine Reihe von Qualitätsmängeln hinsichtlich der Gesetzgebungstechnik (I.) sowie einen nicht überzeugend vermittelten Widerspruch zwischen dem in den Gesetzesmotiven besonders prononcierten Verbraucherschutz und der dem Gesetzestext nach sichtbar betriebenen Bloßstellung der Verbraucher (II.).

Erschwerend tritt ein kaum abzusehendes bzw. nur schwer einzuschätzendes Gefährdungspotenzial für die Rechtspflege als solche hinzu (III.).

Im Einzelnen:

I.

Gesetzestechisch operiert das RDG-E mit wertausfüllungsbedürftigen Generalklauseln, durch die die im Sinne des RDG-E erheblichen Rechtsdienstleistungen von sonstigen, zwar rechtlich erheblichen, aber nicht als rechtliche Dienstleistungen einzustufenden Beratungsleistungen abgegrenzt werden sollen.

Diese Feststellung betrifft zunächst die Generalklausel, die den sachlichen Anwendungsbereich umreißt. Demnach ist

"Rechtsdienstleistung ... jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung der Rechtsuchenden eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfordert." (2 Abs. 1 RDG-E)

Die in der Diktion des Gesetzesent-

wurfs nicht vertiefte bzw. nicht substantielle Beratungsleistung soll eine solche sein, "die ohne jede rechtliche Prüfung auskommt, weil sie nach Inhalt, Form und Rechtsfolgen jedermann ... vertraut ist."

Die als Motiv, indes nicht als Gesetzesbeispiele herangezogenen Treuhandfälle sollen in der Wahrnehmung des BMJ derart alltägliche, nicht substanzuell-rechtliche Lebensvorgänge sein.

Dazu sollen auch zählen die Geltendmachung einfacher, vermeintlich nicht streitiger Ansprüche, etwa die Abrechnung von Unfallschadensersatzansprüchen durch eine Kfz-Werkstatt oder einen Kfz-Sachverständigen gegenüber der Haftpflichtversicherung.

Inwiefern diese Motivbeispiele tatsächlich den unbestimmten Rechtsbegriff der nicht-vertieften bzw. der einfachen Beratungsleistung entsprechen, ist eine Wertungsfrage und unter III. zu behandeln.

Aber bereits an dieser Stelle wird offenbar, dass das Gesetz von erheblichen Anwendungsschwierigkeiten flankiert werden wird. Unter Verzicht auf einen die Generalklausel konkretisierenden enumerativen Katalog von als einfach eingestuftem Beratungsleistungen ist derzeit nicht absehbar, wann die Schwelle zwischen einfacher und vertiefter rechtlicher Beratung überschritten ist.

Die Vorgaben dazu sind praxisuntauglich: Treuhandmodelle, Leasingverträge und die Geltendmachung von Forderungen (die im Zeitpunkt des Geltendmachens ihrer Natur nach meist streitig sind!) sind in der Wahrnehmung des Verbrauchers möglicherweise alltäglich, aus juristischer Sicht haben sie indes das Potenzial von außerordentlich hoher rechtlicher Komplexität.

Das BMJ scheint an anderer Stelle diesen Bedenken Rechnung tragen zu wol-

Wie bieten Komplettlösungen bei Erbschafts- und Nachlassangelegenheiten.

Auch im Versicherungs- und Schadensfall sind wir Ihr Ansprechpartner. Unverbindl. Wertschätzung! Weltweite Kunst- und Antiquitätenvermittlung.

Niklas Quentin – Öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für Kunst und Antiquitäten

Auktionshaus Quentin GmbH

Rankestrasse 24 • 10789 Berlin
Tel.: (030) 210 183 72 • Fax (030) 210 183 70
www.quentinauktionen.de

len, indem nicht auf die objektiv zu beurteilende rechtliche Komplexität abhebt, sondern auf die "Empfindung" der rechtlichen Komplexität oder auf das Bedürfnis nach rechtlicher Beratung beim Verbraucher. Dieses Kriterium ist offensichtlich untauglich.

Derart wird im Falle von zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten die Grenze nicht mehr nach objektiven Faktoren der rechtlichen Erheblichkeit gezogen, sondern nach der individuellen und damit schwankenden Ansicht der jeweiligen Kunden oder nach der Verkehrsanschauung der am Rechtsverkehr beteiligten Kreise.

Dies mag in einem langwierigen Prozess der Rechtsprechungsentwicklung möglicherweise zu akzeptablen Abgrenzungskriterien führen, dokumentiert aber im Umkehrschluss, dass das Gesetz keine trennscharfen Regelungen vorsieht, eine beträchtliche Unschärferelation sogar in Kauf nimmt ohne vertretbaren Wertungsansatz (Motive). Dies ist bei einer Vielzahl von Gesetzgebungsvorhaben zwar gewollt, teilweise auch erforderlich, führt im vorliegenden Fall aber bestimmt zu keiner Vereinfachung oder gar Verbesserung gegenüber dem bisherigen Gesetzes- und Rechtsprechungsniveau.

Diese Gesetzgebungstechnik lässt sich auch bei anderen Kernbestimmungen des RDG-E nachzeichnen. Auch eine umfassende Rechtsbesorgung mit zugestandener erhöhter Komplexität ist jedermann gestattet, soweit sie zu einer anderen wirtschaftlichen Hauptleistung nur im Verhältnis der Nebenleistung dazu erbracht wird (§ 5 Abs. 1 RDG-E).

Der Befund zu § 2 Abs. 1 RDG-E erstreckt sich auch auf § 5 Abs. 1 RDG-E. Was eine Hauptleistung im Vergleich zu einer Nebenleistung ist, lässt sich zum Teil anhand der Vertragstypik im BGB nachvollziehen; für den hier wohl skizzierten gemischt-typischen Vertrag mit wirtschaftlicher, möglicherweise finanzsachlicher Beratungsleistung und flankierender Rechtsberatungsleistung fehlen akkurate gesetzliche Vorgabe im Zivilrecht, im RDG-E und brauchbare Rechtsprechungsvorgaben bzw. -instru-

mentarien, um hier eine Abgrenzung zwischen Nebenleistung und Hauptleistung darzustellen.

Hier wie oben besteht daher zumindest die Gefahr, dass erst durch eine umfangreiche Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenleistung akkurate und für die Praxis verwertbare Konturen hergestellt werden können, ohne dass dafür ausreichende Wertungsvorgaben des Gesetzgebers gegeben wären. Es fehlt damit wiederum am Kriterium der Trennschärfe

II.

Ausweislich der Gesetzesmotive dient das RDG-E der Aufrechterhaltung des derzeitigen Niveaus im Verbraucherschutz bzw. seiner Verbesserung.

Wie indes der Verbraucherschutz verbessert werden können soll, indem jede Beratungsleistung von der einfachsten bis zu höchsten Komplexitätsstufe nicht-professionellen Dienstleistern anvertraut wird, können weder Entwurf noch Motive auch nur im Ansatz begründen.

Verbraucherschutz als allgemeines Korrektiv zu Dienstleistungen - ganz unabhängig von jeweiliger Qualität und dem Profil der Dienstleistung - erfordert eine nach der Qualität der zu erbringenden Dienstleistung abzuschichtende berufliche Qualifizierung des Dienstleisters, Transparenz der Dienstleistung und der jeweiligen Abrechnung und hinreichende, sowie effektive Möglichkeiten der nachträglichen

Korrektur sowie der Inanspruchnahme des Dienstleisters.

Ein solches System sieht das RDG-E indes nicht vor.

Komplexe Nebenberatungen bei jeder Form einer wirtschaftlich erheblichen Dienstleistung (Treuhandfälle, Erbschaftsfälle, Merger & Acquisition, Firmenübernahmen, sonstige Vermögensfolgesachen, vermögenssichernde Maßnahmen, Versicherungsfragen u. ä.) würden wegen ihrer sachlichen Nähe zum Wirtschaftsgut Beratungsleistung in Wirtschafts- und Finanzfragen den Banken, Versicherungen und sonstigen Wirtschaftsdienstleistern anheim- und dem Schutzbereich des RDG-E nicht unterfallen, da die Beratungsleistungen regelmäßig ein geringeres Gewicht im gesamten Dienstleistungspaket haben und damit im Sinne von § 5 Abs. 1 RDG-E keine den Anwälten vorbehaltene Rechtsdienstleistung wären.

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNEMANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 -55

10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninnemann.com

Der möglicherweise dem Gesetzgeber vorschwebende Fall, dass große Bank- und Versicherungshäuser eine entsprechende juristische Akkuratessse vorweisen können, lässt indes eine Vielzahl von Fällen unbedient, in dem kleine und mittlere Dienstleister die entsprechende juristische Vorkenntnis oder Fachkraft nicht rekrutieren können und zusätzlich im Falle der Schlechtleistung kein der Berufshaftpflichtversicherung entsprechendes Schutzsystem vorliegt.

In einer Vielzahl der unter das RDG-E subsumierbaren Fälle wird der Verbraucher gerade in Fragen von erheblicher wirtschaftlicher und damit persönlicher Brisanz einem Haftungs- und Prüfsystem gegenübergestellt, das weder auf der Beratungs- noch auf der Regressebene die Dichte und Qualität wie bei der anwaltlichen Beratung hat.

Der Verbraucher wird durch dieses Gesetz nicht geschützt, sondern in eine Unabhängigkeit entlassen, die er mangels eigener Qualifikation und auch mangels Qualifikation weiterer Dienstleister oder zumindest mangels einer entsprechenden Berufsüberwachungs- und Berufspflichtenaufsicht kaum überblicken kann. Genau dies ist normalerweise der Zweck der unabhängigen Rechtsberatung des Rechtsanwalts.

III.

Die schwerwiegendsten Bedenken an diesem Gesetzesentwurf betreffen die durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten einer Gefährdung der Rechtspflege.

Das RDG-E eröffnet außergerichtliche Rechtsberatungsmöglichkeiten, die das wesentliche Kriterium des anwaltlichen Rates von vornherein nicht erfüllen können:

ANZEIGEN

☎ (030) 833 70 87

FAX (030) 833 91 25

Die Unabhängigkeit der Beratungsleistung.

Die anwaltliche Beratungsleistung hat ihrer Natur nach zusätzlich den Zweck, an der Verwirklichung eines fairen und gerechten Interessenausgleiches mitzuwirken und bei der Beratung ausschließlich rechtliche Möglichkeiten bzw. Wünschbarkeiten zu berücksichtigen.

Selbstverständlich ist es lebensfremd und von der BRAO auch gar nicht vorgesehen oder gewünscht, dass kaufmännische Motive bei einer anwaltlichen Beratungsleistung unberücksichtigt bleiben. Es sind aber jeweils nicht die anwaltlichen wirtschaftlichen Überlegungen, die für bestimmte Handlungsempfehlungen maßgeblich sind, sondern diejenigen des Mandanten. Allein aus der Trennung zwischen wirtschaftlich zu definierender Mandantensphäre und rechtlich zu definierender Anwaltsphäre ist eine ganz natürliche Kanalisierung in der Qualität der Interessenwahrnehmung verbürgt.

Diese Feststellung erstreckt sich sowohl auf den gerichtlichen wie auch auf den außergerichtlichen Beratungsmarkt.

Dem gegenüber können bei einer Nebenberatungsleistung, sei sie eine Annexberatung i. S. v. § 5 Abs. 1 RDG-E oder eine Erfüllungsgehilfenberatung i. S. v. § 5 Abs. 3 RDG-E oder eine vermeintlich einfache Beratungsleistung i. S. v. § 2 Abs. 1 RDG-E sämtliche Beratungsdienstleister nicht nur wirtschaftlich

und juristische Beratung verbinden (dies ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bei echten Bagatellfällen auch begrüßenswert), sie drohen auch die inhaltlich separierbaren Beratungsleistungen zu vermischen.

Es ist schwer vorstellbar, dass ein hauptsächlich wirtschaftlich operierender und kalkulierender Dienstleister sein wirtschaftliches Interesse hinter das juristische zurücktreten lässt, nicht zuletzt, weil die wirtschaftliche Beratungsleistung nach dem RDG die Hauptberatungsleistung sein muss und soll, da ansonsten die Privilegierung aus § 5 Abs. 1 RDG-E gar nicht eingreifen könnte.

Daher besteht zumindest der Anlage des Gesetzes nach die Möglichkeit, dass die Qualität der juristischen Beratungsleistung dem Ertrag der wirtschaftlichen Beratungsleistung untergeordnet wird. Dass derart der gerichtlich wie außergerichtlich zu verfolgenden Optimierung des Rechts und der damit herbeigeführten Herstellung des Rechtsfriedens wirklich gedient sein kann, darf bezweifelt werden.

Das Gesetz ist mithin eine Einladung zur Legalisierung von unvermeidbaren Interessenkonflikten zu Lasten des Verbrauchers; mit Blick auf die Abgrenzungsschwierigkeiten von privilegierten bzw. unprivilegierten Beratungsleistungen für jedermann und ein fehlerhaftes bzw. fehlendes Haftpflicht- und Sanktionsprogramm für derartige Beratungsleistungen wird die Gefährdung des Rechtsfriedens durch die Bereitstellung unvollkommener Präventions- bzw. Repressionsinstrumente auch noch verstärkt.

Es ist mithin unter den derzeit obwaltenden Bedingungen kaum vorstellbar, dass dieser Qualitätseinbruch durch ein anderes System aufgehalten werden könnte als durch dasjenige der derzeit etablierten Rechtsberatungsregelung.

Dabei ist der anwaltliche Rat nicht deswegen zu privilegieren, weil er bei den Anwälten Honorarforderungen auslöst; dies wäre offensichtlichste und kaum schützenswerte Klientelpolitik.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648168
www.schucklies.de

DictaNet
BERLIN MITTE GmbH

Aktuell

Er ist zu privilegieren, weil er ein unabhängiger Rat ist. Der Rat einer Bank, der Rat einer Versicherung, der Rat eines Reparaturbetriebes, der Rat eines Versicherungs- und Immobilienmaklers kann wegen der unmittelbar bestehenden Nähe zu seinem wirtschaftlichen Hauptgeschäft von vornherein nicht unabhängig sein. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass nach der derzeit geltenden Regelung des Honorarrechts, die durch das RDG-E nicht angetastet wird, die Honorarforderung von Rechtsanwälten vom Schicksal des Hauptgeschäftes unabhängig ist. Die Beratschlagung, eine bestimmte Rechtshandlung durchzuführen, wie auch diejenige, sie zu unterlassen, löst Honorarforderungen aus; d. h. die Rechtsanwälte allein können sich von der Entwicklung des Hauptgeschäftes lösen. Das Schicksal des Hauptgeschäftes ist für die Rechtsanwälte zwar nicht vollständig, aber im Wesentlichen unbeachtlich, da auch bei

einem negativen Verlauf oder bei einem Abraten von rechtlichen Schritten oder bei deren Unterlassung der Anwalt seinen Honoraranspruch begründen kann.

Diese Unabhängigkeit ist bei der Fokussierung auf einen wirtschaftlichen Hauptzweck mit rechtlichen Annexberatungen rechtlich schwer vorstellbar und tatsächlich wohl auch lebensfremd.

IV. - Zusammenfassung -

Die vom Gesetzgeber wohl angestrebte Herauslösung der einfachsten Bagatelberatung aus der Privilegierung des Rechtsberatungsgesetzes führt nach dem vorliegenden Entwurf nicht zu einer Verbindung von Hauptdienstleistung und untergeordneten Beratungsleistungen, sondern zu einer Vermischung kaum auseinanderzuhaltender Haupt- und Nebenleistungen, die durch die rechtstechnische Unvollkommenheit des Gesetzes und das Fehlen von Verbraucherschützenden Instrumentarien

insgesamt die Qualität jedweder juristischer Beratungsleistung vermindern muss und damit die Rechtsberatung zu einem austauschbaren Handelsgut werden lässt.

Dies ist der Komplexität der Materie kaum angemessen, es spricht dem Verbraucherschutz Hohn und wird auch kaum den Rechtsfrieden fördern können. Sowohl die wettbewerbsrechtlich zu überprüfenden Abgrenzungsfragen wie auch die zivilistisch zu prüfenden Haftungsfragen werden zusätzlich ein deutliches Mehr an interprofessionellen Streitigkeiten hervorrufen, während beim Verbraucher Unsicherheit und ein deutlich erhöhtes Risiko in Kauf genommen wird, auf den Folgen fehlerhaften Handelns "sitzen zu bleiben".

*Rechtsanwalt Harald Krömling, Nauen
Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg*



**Erfolgreiches Paragrafenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass - dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.

 **GERLING**
Wir unternehmen Sicherheit.

Führungswechsel in der Anwaltschaft

Verabschiedung von Marita Kordaß und Amtseinführung der neuen Leiterin Heike Burgmüller

Am 9. Juni 2005 konnte Justizsenatorin Karin Schubert im Plenarsaal des Verwaltungsgerichts zur Verabschiedung der Leiterin der Anwaltschaft Berlin, Frau Kordaß, und zur Einführung von Frau Oberstaatsanwältin Burgmüller als neue Leiterin der Behörde u.a. Herrn Generalstaatsanwalt Neumann, die ständige Vertreterin des Generalstaatsanwaltes Frau Segelitz, Frau Präsidentin des Kammergerichts Nöhre, Herrn Präsidenten des Landgerichts v. Drenkmann sowie des Amtsgerichts Wosnitz begrüßen.

Senatorin Schubert führte aus, dass die Anwaltschaft Berlin in ihrer Ausgestaltung einzigartig sei, denn hier seien die Aufgaben der Anwaltschaft landesweit in einer eigenständigen Behörde konzentriert, die seit dem 15.7.2000 kein untergeordneter Teil der Staatsanwaltschaft, sondern direkt der Dienst- und Fachaufsicht der Generalstaatsanwaltschaft unterstellt sei.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren die Zuständigkeiten der Anwaltschaft kontinuierlich erweitert. Zum einen wurde die Wertgrenze für die in die Zuständigkeit der Anwaltschaft fallenden Eigentums- und Vermögensdelikte auf EUR 2.000,00 erweitert, zum anderen sind neue Straftatbestände, wie der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Hunden oder Urkundenfälschungen, die im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten stehen, hinzugekommen. Senatorin Schubert hob besonders das bei der Anwaltschaft Berlin seit 1996 bestehende Sonderdezernat „häusliche Gewalt“ hervor, das u.a. auch für die Verfolgung von Vergehen nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes zuständig ist.

Im vergangenen Jahr wurden hier 11.443 Verfahren wegen häuslicher Gewalt abgeschlossen; Senatorin Schubert wörtlich: „... bereits aus dieser Zahl wird ersichtlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltschaft



Marita Kordaß und Heike Burgmüller

einen unverzichtbaren und effektiven Beitrag zur Bekämpfung häuslicher Gewalt leisten.“ Senatorin Schubert ging auch auf die Modernisierung der internen Arbeitsabläufe in den vergangenen Jahren innerhalb der Behörde ein; so ist die Anwaltschaft zwischenzeitlich mit modernen Bildschirmarbeitsplätzen ausgestattet, zur Zeit wird intensiv an der Entwicklung einer komfortablen Textunterstützung der Anwältinnen und Anwälte gearbeitet.

All diese Veränderungen sind durch Marita Kordaß als Leiterin der Anwaltschaft maßgeblich begleitet und geprägt worden.

In Berlin geboren und aufgewachsen studierte Marita Kordaß zunächst an der

FU Berlin und sodann an der Philipps-Universität in Marburg Rechtswissenschaften. 1965 legte sie in Berlin die erste juristische Staatsprüfung und im Jahre 1969 die zweite juristische Staatsprüfung ab.

Am 1.6.1969 trat Marita Kordaß in den Berliner Justizdienst ein. Sie begann ihre Laufbahn als Gerichtsassessorin bei der Staatsanwaltschaft Berlin in einer Abteilung für Jugend- und Jugendschutzsachen. Im Februar 1971 wurde Marita Kordaß zur Staatsanwältin auf Lebenszeit ernannt; nach einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin vom Dezember 1978 bis April 1979 wurde sie im Mai 1979 zur Oberstaatsanwältin ernannt und kehrte zurück zur Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin.

Im Februar 1988 übernahm sie nach einer weiteren Abordnung an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht bei der Berliner Staatsanwaltschaft die Leitung der Abteilung 45, die sich neben Jugend- und Jugendschutzsachen vor allem mit Straftaten gegen die sexuelle



**Marita Kordaß,
Günter Kordaß,
Alois Wosnitz**

Selbstbestimmung der Frau befasst. Im Mai 1992 wurde Marita Kordaß das Amt der Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin bei der Staatsanwaltschaft Berlin verliehen. Am 23.4.1993 wurde sie an die Amtsanwaltschaft Berlin versetzt, wo sie die Leitung der Behörde übernahm.

Senatorin Schubert führte wörtlich aus: „Sie haben die Amtsanwaltschaft die letzten 12 Jahre mit großer Kompetenz geführt. Ihre Tätigkeit in der Berliner Justiz war stets von großem Engagement geprägt, bei allen Behörden der Staatsanwaltschaft waren Sie als Mitarbeiterin, Kollegin und Vorgesetzte hoch geschätzt. Für Ihr langjähriges engagiertes Wirken möchte ich Ihnen daher ganz herzlich danken. Ich wünsche Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute und Ihnen und Ihrer Familie für die Zukunft Glück und Gesundheit.“

Wo es jemanden zu verabschieden gilt, ist auch oft jemand willkommen zu heißen.

Karin Schubert konnte Heike Burgmüller als neue Leiterin der Amtsanwaltschaft begrüßen. Sie ist ebenfalls in Berlin geboren worden, studierte an der FU Berlin Rechtswissenschaften und legte im Juli 1980 die 1. Staatsprüfung ab. Die Referendarszeit verbrachte sie ebenfalls in Berlin und beendete sie mit der großen Staatsprüfung im November 1982.

Am 27.1.1983 trat Heike Burgmüller in den Richterdienst der Berliner Justiz ein und begann ihre Laufbahn als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin in einem Dezernat für allgemeine Strafsachen. Gut ein Jahr später wechselte sie als Richterin an das Amtsgericht Tiergarten, wo sie eine Abteilung für allgemeine Strafsachen führte. Im Juli 1985 kehrte Heike Burgmüller zur Staatsanwaltschaft Berlin zurück und wurde im Januar 1986 zur Staatsanwältin auf Lebenszeit ernannt. Im November desselben Jahres wechselte sie in eine Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, einem Gebiet, welches in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt ihrer Arbeit ausmachte.



v.l.n.r.: v. Drenkmann, Nöhre, Flüge, Voß, Schubert

Nach der Beförderung zur Gruppenleiterin im August 1994 wechselte Heike Burgmüller zur Staatsanwaltschaft beim Kammergericht und bearbeitete dort Personal- und Verwaltungsangelegenheiten. Ein knappes Jahr später wurde sie zur Oberstaatsanwältin ernannt. Im Jahre 2000 kehrte Heike Burgmüller zur Staatsanwaltschaft beim Landgericht zurück und leitete dort eine Abteilung, die für Wirtschaftsstrafsachen und Korruptionsdelikte zuständig ist.

Im September 2002 wechselte sie erneut zur Generalstaatsanwaltschaft; dort war sie zuletzt als Personalreferentin mit vielfältigen Aufgaben betraut.

Die Senatorin schloss die Amtsein-

führung von Heike Burgmüller mit den Worten:

„Liebe Frau Burgmüller, ich freue mich sehr, dass wir Sie für die Leitung der Berliner Amtsanwaltschaft gewinnen konnten. Für Ihre neue Aufgabe wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg und vor allem viel Freude an den Herausforderungen, die vor Ihnen liegen.“

Allen vorgetragenen Wünschen, sowohl für Marita Kordaß als auch für Heike Burgmüller, schließt sich das Berliner Anwaltsblatt herzlichst an und freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit der neuen Leiterin der Berliner Amtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Mirko Röder

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11



◀ **RAuN Naatz,
Schatzmeister
BAV und
RAuN Häusler,
Vizepräsident
RAK Berlin**

▶ **Bestens gelaut in
den Abend:
RAuN Schellen-
berg und
RAuN Dr. Yersin
begrüßen die
Gäste**



10. Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes

Bereits zum zehnten Mal luden die Herausgeber und die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes zum traditionellen Autorentreffen in den Brandenburger Hof. Der Einladung folgten wieder viele engagierte Rechtsanwälte, Richter und Juristen, die das Berliner Anwaltsblatt zu einem über die Grenzen Berlins hinaus bekannten Forum für Rechtliches, Rechtspolitisches, Wissenswertes, Ernstes und Heiteres aus der Anwalts- und Juristenwelt machen. Auch wenn das Blatt vorwiegend fachspezifische Themen aufbereitet, so sollen doch auch gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse ihren Einfluss in die Beiträge eines jeden Heftes finden. Der Redakti-



▲ **Diskussion bei
einem guten Glas**

Fotos

◀ **Vertiefte Lektüre:
Rechtsbeistand
Weigert**



onsleiter des Berliner Anwaltsblattes, RAuN Dr. Eckart Yersin, betonte denn auch, dass das Blatt ein Forum für alle die sein soll, die was zu sagen haben. Auch einer kritischen Berichterstattung stehe man keineswegs kritisch gegenüber. Für ein ausgewogenes und von der Leserschaft respektiertes Heft sei diese sogar notwendig. Darüber hinaus äußerte Dr. Yersin den Wunsch und die Hoffnung, dass das Berliner Anwaltsblatt in seiner derzeitigen Form und Umfang bestehen bleibt und nicht durch schmalbändige Newsletter o.ä. abgelöst wird. Solche Publikationen würden sich nur auf komprimierte Informationen beschränken und keine Plattform für Diskussionen bieten. Eine solche Entwick-

lung könne nicht im Sinne der Leser des Berliner Anwaltsblattes sein.

Auch der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins (BAV), RAuN Ulrich Schellenberg, würdigte die Arbeit der Autoren. Auch beim nunmehr zehnten Treffen sei der Dank an die fleißigen Schreiber von Beiträgen und Berichten keine Routine. Vielmehr drücke er Stolz und Freude über so viele Mitstreiter für ein qualitativ hochwertiges Sprachrohr der Anwaltschaft aus. Um zu zeigen, dass es nicht allein bei der verbalen Danksagung bleibt, verwies RAuN Schellenberg auf das anschließende Buffet. Spätestens hieran könnten die Autoren erkennen, dass es mit dem Dank Ernst gemeint sei.

Nach den Worten des Redaktionsleiters und des BAV-Vorsitzenden hatten die schreibenden Gäste wieder die Möglichkeit, sich rege über bereits erschienene Beiträge und auch über zukünftig interessante Themen und Vorhaben auszutauschen. Von dieser Möglichkeit wurde auch ausführlich Gebrauch gemacht. Im Übrigen seien hiermit auch alle Leser des Berliner Anwaltsblattes aufgefordert, Kritik und Lob gegenüber der Redaktion zu äußern. Denn das Heft soll Ihr Heft sein und bleiben. Der Schluss des gemütlichen Abends zu

später Stunde ließ darauf schließen, dass das Autorentreffen für alle Beteiligten keineswegs ein Pflichttermin war und dass zum 11. Autorentreffen wieder viele Gäste kommen werden. An dieser Stelle sei schon mal hoch und heilig ver-

sprochen, dass die Fußball-WM bei der Terminplanung für das nächste Jahr berücksichtigt wird.

*Eike Böttcher,
Mitglied der Redaktion*

Die sechs Säulen des Prof. Dr. Klaus Finkelburg

oder ein Berliner wird 70

Weihnachten und Jubiläen sowie runde Geburtstage stehen fest und sind daher gut zu planen. Unter dem Motto " Gut Ding muss Weile haben", haben der Berliner Anwaltsverein, der Fachbereich Rechtswissenschaften der FU Berlin und der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin bereits Ende 2003 mit den Vorbereitungen eines Festaktes anlässlich des 70. Geburtstages unseres Kollegen, Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Finkelburg, begonnen.

"Gut Ding muss Weile haben" sagten sich die jeweiligen Präsidenten und was noch unter dem Ehrenvorsitzenden, Rechtsanwalt Uwe Kärgel begann, wurde von dem jetzigen Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg voll-

endet. Der Kreis der Gäste war erlesen, die Redner hochkarätig und so war es für mich Ehre und Freude zugleich, als ich gebeten wurde, am Freitag, den 27. Mai 2005 gegen 14.00 Uhr den Berliner Anwaltsverein in Vertretung des Vorsitzenden bei dieser Veranstaltung zu repräsentieren. Das Datum nenne ich, um dem Leser noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass sich am ersten heißen Sommertag des Jahres 2005 Präsidenten der obersten Gerichte, Vertreter der Justiz und der Politik, aber auch zahlreiche Würdenträger im Plenarsaal des Kammergerichtes zum Festakt einfanden. Nach einer, der Gästeschar angemessenen Begrüßung durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, Prof. Dr. Helge Sodan, folg-

Außerordentliche Mitgliederversammlung

am 19. September 2005, 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung (gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung) am 19. September 2005 gilt die gemäß § 9 Abs.1 der Satzung durch Aushang am 2. August 2005 rechtzeitig bekannt gemachte Tagesordnung wie folgt:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. a. Bericht des Vorsitzenden über die auf der Mitgliederversammlung des DAV am 05.05.2005 vorgestellte Imagekampagne
 - b. Präsentation der Imagekampagne durch die Agentur "Goldfisch"
3. Beschlussfassung über die Finanzierung der Imagekampagne durch eine Beitragserhöhung
4. Verschiedenes

Der Vorstand

ten weitere einführende Worte des Dekans des Fachbereichs Rechtswissenschaften der FU Berlin, welcher auch die Moderation der noch folgenden vier Vorträge übernehmen sollte. Wir wussten also was uns erwartet.

Im Mittelpunkt der Festveranstaltung stand der Vortrag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier. Das Thema des Festvortrages, "Das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht zum Gemeinschaftsrecht und zur EMRK" fesselte trotz Hitze, äußerst unbequemer Bestuhlung und Blick auf den von Sonnenanbetern bestückten Park des Kammergerichtes. Ich hatte Mühe, mich konstant zu konzentrieren. Doch die strukturierte und doch lebendige Darstellung des Verhältnisses von Bundesverfassungsgericht zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und zum Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg war sehr klar, keineswegs wissenschaftlich und rhetorisch so hervorragend, dass sicherlich nicht nur ich, sondern auch alle anderen im Saale am Ende dieses Vortrages das Gefühl hatten, damit könnte die Veranstaltung enden.

Nach einer 15minütigen Rauch-, Geh- und Getränkepause folgte der Vortrag von Dr. Ehrhart Körting, Senator für Inneres des Landes Berlin, zum Thema "Zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik". Dr. Körting hatte es verstanden, ohne auch nur ansatzweise mit dem Festvortrag zu konkurrieren,

zu vermieten ab sofort:

Herbststraße 16, 13409 Berlin

DG-Büroeinheit

- traumhafter Blick über Berlin
- moderne Architektur
- repräsentativer Empfang
- Glasaufzug vorhanden
- lichtdurchflutetes Turmzimmer mit ca. 6-7 m Deckenhöhe
- Telefon- u. Datenverkabelung Kat 5 Technik
- Hohlraumboden mit Fußbodentanks
- Videosprechanlage m. Endgeräten
- Gesamtfläche: 220 m²

Mietpreis Netto/kalt/m²: 8,90 €
zzgl. MwSt., **Tel. 030/496 30 91**

auf sehr eloquente Art und Weise sein Verständnis von Verfassungspolitik den Zuschauern nahezubringen, wobei er mit dem steten Einwand "und damit bin ich bei Finkelnburg" auch zur Erheiterung beigetragen hat. Knapp und dabei gleichwohl informativ erhielten wir auch einen Einblick, wie 1990 die gesetzliche Grundlage für den Verfassungsgerichtshof Berlin von der "FKK-Gruppe" - Finkelnburg, Körting, Künast - geschaffen wurden.

Da der Beck-Verlag zahlreiche juristische Zeitschriften herausgibt, Prof. Dr. Finkelnburg der Autor namhafter juristischer Publikationen ist, war es die fünfte Säule, die von Dr. Achim Schunder repräsentiert wurde. Dr. Schunder hat seine Rechtsmeinung über die Verfassungswidrigkeit des Ladenschlussgesetzes durchaus nachvollziehbar der schon etwas strapazierten Zuhörerschaft offeriert. Da Prof. Dr. Papier für

die Verfassungswidrigkeit des Ladenschlussgesetzes gestimmt hatte, bewegte sich Dr. Schunder auf sicherem Terrain.

Den Schluss und damit die sechste Rede hielt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zum Thema: "Anwalt und Wis-

senschaft". Dabei musste er in seiner Rede zugestehen, dass der Jubilar selbst nun nicht gerade ein Paradebeispiel dafür ist, dass Anwalt und Wissenschaft zu wenig zusammenarbeiten. Hervorgehoben hat Dr. Rabe auch die Tatsache, dass sicherlich die Anwälte nach dem Studium wissenschaftlich kaum noch tätig sind, hingegen die Wissenschaft die Kenntnisse der gerade forensisch tätigen Anwälte viel zu wenig abrufen. Mit seinem "Punkteprogramm" zur Änderung der Juristenausbildung endete die Vortragsreihe nach drei Stunden. Die Gäste waren erschöpft als der Jubilar nur noch einige Dankesworte an die Veranstalter richtete. Er versprach, im Hinblick auf die zahlreichen Reden und angesichts der um Erlösung bittenden Zuschauer all das, was er eigentlich sagen wollte, für seinen 80. Geburtstag aufzuheben.

Als Dank an seine Wahlheimat, die Stadt und das Land Berlin, wird Prof. Dr. Klaus Finkelnburg das Denkmal des Herrn von Hardenberg auf seine Kosten wieder herstellen lassen. Es wird dann vor dem Preußischen Landtag und in unmittelbarer Nähe zu Herrn von Stein aufgestellt werden. Eine Geste, die ich persönlich für großartig erachte und der Beginn der siebten Säule sein könnte, nämlich die des Historikers. Aber das wäre dann die 7. Rede.

Ich hatte das Vergnügen neben dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Berlin, Dr. Eberhard Diepgen, zu sitzen. Nach zwei Stunden und 30 Minuten und vor der letzten Rede sagte er: "Jetzt halten wir durch" - preußisch, berlinerisch und voller Humor -. Wir alle haben durchgehalten und jeder Vortrag für sich wäre eine Festveranstaltung wert gewesen. Der anschließende Umtrunk wurde zum wahren Genuss. Erschöpft und angereichert mit Wissen, wurden wir in das erste heiße Sommerwochenende des Jahres 2005 entlassen.

Der Jubilar, er lebe hoch und beim nächsten Mal meine Herren: "Fassen Sie sich kurz".

*RAin Claudia Frank,
Vorstandsmitglied BAV*

RENO OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte und Notare

Wencke Kohn

- Ein Team aus 4 erfahrenen ReNos betreut Ihre Kanzlei in allen Bereichen
- In Ihren oder unseren Räumlichkeiten
- Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
- Auf RA-Micro-Anwendungen spezialisiert
- Zertifiziertes McWrite-Schreibbüro

An den Weiden 19 · 14979 Großbeeren
Tel.: 033701/55 981 · Fax: 033701/55 982 · Handy: 0173/620 55 63
e-Mail: reno-office@t-online.de · www.reno-office.com

Spanische "HISPAJURIS" beim Berliner Anwaltsverein

Am 03. Juni 2005 empfing der Berliner Anwaltsverein (BAV) eine Delegation spanischer Anwälte der HISPAJURIS A.I.E. anlässlich des erstmals von der HISPAJURIS veranstalteten "Deutsch-Spanischen Wirtschaftskongresses" in Berlin. Die HISPAJURIS, 1993 gegründet, ist der erste Wirtschaftsverein seiner Art für spanische Anwälte. Ihre Zielsetzung ist die Schaffung eines Regionen übergreifenden juristischen Netzwerks durch den Zusammenschluss von Berufsträgern führender spanischer Anwaltskanzleien. Mitglieder von HISPAJURIS sind in allen wichtigen Städten Spaniens vertreten. Inzwischen gibt es auch Mitgliedskanzleien in Brüssel, Paris und Berlin. In Berlin wird HISPAJURIS durch das Büro Gülpen & Garay vertreten, dessen Partnerin RA'in Catalina Garay y Chamizo, LL.M. für die Organisation der Gespräche verantwortlich zeichnete.

Die hochkarätig besetzte Runde, unter ihnen Luis Miguel Romero Villafranca, RA (Abogado), Erster Vizepräsident der Real Academia Valenciana de Jurisprudencia y Legislación und früherer Präsident der Fédération des Barreaux d'Europe, wurde durch RA Thomas Krümmel, Vorstandsmitglied des BAV, begrüßt.

Nach kurzer Einführung durch RA Krümmel zur Arbeit und Organisation des BAV und des Dachverbandes DAV entspann sich eine lebhafte Diskussion: Von der wirtschaftlichen Situation Berliner und bundesdeutscher Rechtsanwälte über die Juristenausbildung bis

hin zu zum Rechtsdienstleistungsgesetz waren die spanischen Gäste an allen für die Rechtsanwaltschaft in Deutschland aktuellen Themen sehr interessiert.

Dabei stellte sich schnell heraus, dass die spanische Anwaltschaft sich mit ähnlichen Problemen beschäftigt wie die bundesdeutsche. Beispielsweise ermöglicht die spanische Juristenausbildung den Zugang zum Anwaltsberuf mit Abschluss des Studiums ohne weitere Prüfung durch Anmeldung bei der Anwaltskammer, während die Ausübung des Richteramtes, des Staatsanwalts und des sog. Anwalt der Verwaltung ("abogado de estado") – ein Jurist, der die Öffentliche Verwaltung im Gerichtsprozess vertritt – eine weitere Prüfung mit einer vier- bis fünfjährigen Vorbereitungszeit voraussetzt.

Dies ist an sich ist mit der deutschen Juristenausbildung nicht vergleichbar, führt aber zu vergleichbaren Auswirkungen: Die Zulassungszahlen sind in Spanien extrem hoch, liegen sogar noch um einen guten Teil höher als in Deutschland. Für ca. 41 Mio. Einwohner in Spanien sind 170.000 Anwälte tätig, Barcelona hat mit einer Einwohnerzahl von ca. 3,5 Mio. – vergleichbar zu Berlin – knapp 35.000 zugelassene Anwälte. Zumindest die Anwaltschaft in Spanien wünsche sich daher nach Aussage der Gäste eine Angleichung der Anwaltsausbildung an die Ausbildung des Richters und Staatsanwalts.

Möglicherweise indirekte Auswirkung der unterschiedlichen Anwalts- und Richterausbildung in Spanien ist die Beziehung zwischen Richtern und Anwälten. Anders als in Deutschland, wo sich diese Beziehung meist unbürokratisch und effektiv gestalten kann, sei in Spanien ein klares Über- und Unterord-



RA'in Catalina Garay y Chamizo



**Erläuterungen zweisprachig:
RA Thomas Krümmel, zweiter v.r.**

BAVintern

nungsverhältnis gegeben. Absolut unvorstellbar beispielsweise sei, dass ein Anwalt in einer laufenden Sache mit dem Richter Kontakt aufnehme. Begleitet werde dies durch das – nach Aussage der Gäste mentalitätsbedingte – Bild der spanischen Anwälte in der Öffentlichkeit: Während der Richter für Gerechtigkeit Sorge, werde ein unzufriedenstellendes Ergebnis ausnahmslos den Anwälten zugeschrieben. Deswegen werde in Spanien auch vorrangig daran gearbeitet, das Bild des Anwalts in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Dank der fachkundigen Übersetzung durch RA'in Garay und der hervorragenden Französischkenntnisse aller –man hatte sich zwischenzeitlich auf diese Sprache geeinigt – gab es bei den zweistündigen Gesprächen keine Sprachbarrieren. Weitere Zusammentreffen sind ebenso wie ein Informationsaustausch und gemeinsame Zusammenar-



beit, beispielsweise zu berufsrechtlichen Fragen, geplant. Unser Dank gilt RA'in Garay für die Vorbereitung der Gespräche und die Übersetzung.

*RA Carsten Langenfeld
Geschäftsführer BAV*

beratung im Einzelfall zu geben, könnten solche Gespräche sehr fruchtbar sein. Für den Tagesspiegel begrüßte die Ressortleiterin Heike Jahberg die Experten und Teilnehmer.

Insgesamt elf Kollegen aus dem Bereich Verkehrsrecht hatten sich an diesem Nachmittag zur Verfügung gestellt, mit den Lesern unverbindliche, aber lehrreiche Rechtsgespräche zu führen und Fragen zu beantworten. Dabei kamen sämtliche Alltagsfragen aus diesem Bereich zum Gespräch. Es ging um leichtere Fragen zu Knöllchen wegen Falschparken oder Roter Ampel. Auch etwas "kompliziertere" Fragen konnten diskutiert werden: Was ist zu tun, wenn in der Ferienzeit ein Bußgeldbescheid kommt und die Widerspruchsfrist abgelaufen ist oder wie ist das Verhältnis zu meiner Haftpflichtversicherung?

Die Tagesspiegel-Leser haben auch in Zukunft die Möglichkeit, ihre Fragen den Fachleuten zu stellen. Unbürokratisch und ohne jede Verpflichtung können sie vier Mal im Jahr diese Gelegenheit von Tagesspiegel und Berliner Anwaltsverein nutzen.

*German von Blumenthal,
Mitglied der Redaktion*

Rechtsgespräche für Tagesspiegel-Leser:

Neue Informationsreihe in Zusammenarbeit mit dem BAV

Eine neue Kooperation zwischen dem Berliner Anwaltsverein und dem Tagesspiegel schafft seit Anfang Juni eine Plattform, auf welcher den Lesern des Tagesspiegels eine Möglichkeit geboten wird, zu bestimmten rechtlichen Themen allgemeine Information einzuholen. Die erste Veranstaltung zum Thema "Alle Fragen rund ums Auto" fand am 6. Juni in den Räumen des Tagesspiegels statt. In Zukunft sind vier Veranstaltungen im Jahr geplant.

In seiner Begrüßungsrede erklärte der Vorsitzende des Berliner Anwaltsver-

eins, RAuN Ulrich Schellenberg, das Prinzip dieser neuen Veranstaltungsreihe: Rechtliche Fragen begegnen jedem auf Schritt und Tritt. In den meisten Fällen will man gar nicht streiten, sondern einfach nur Bescheid wissen: "Wie ist das eigentlich so, darf der das wirklich, kann man da gar nichts machen?". Oft reicht eine allgemeine Auskunft aus, damit man selbst weiß, wo es langgeht. Stattdessen ist aber meist der Gang in die anwaltliche Beratung angesagt, der jedoch von vielen wegen der Kosten gescheut wird. Diese Lücke soll das Projekt schließen. Auch ohne eine Rechts-

Am 15. September 2005 erscheint die Jubiläumsausgabe der **BAUKAMMER BERLIN** zum 20-jährigen Bestehen der Baukammer Berlin.

Eine besondere Werbemöglichkeit für alle im Baurecht tätigen Anwälte

Weitere Informationen erhalten Sie beim CB-Verlag Carl Boldt unter ☎ 833 70 87

Wichtig ist, dass hinten mehr rauskommt

Fortbildungsveranstaltung "Effizienz in der Kanzlei"

Auf einem Markt, der durch starke Konkurrenz geprägt ist, ist für ein Unternehmen nichts schlimmer als Ineffizienz. Das Gegenteil ist die Effizienz und laut Wörterbuch bezeichnet dieses Wort eine besondere Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Ohne die sind Wirtschaftsunternehmen aufgeschmissen. Wie gesagt, Wirtschaftsunternehmen, Kaufleute et cetera. Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege. Es gilt, dem Bürger und Mandanten zu seinem Recht zu verhelfen. Es geht um die Rechtslage eben. Und die ist, wie sie ist und lässt sich von mehr Effizienz auch nicht beeindrucken, geschweige denn verändern. Oder hat eine Anwaltskanzlei mit einem Wirtschaftsunternehmen etwa doch mehr gemein, als man denkt? Sollten Rechtsanwälte vielleicht doch mehr effizienter als nur Organ der Rechtspflege sein? Ja, meint zumindest RA Jürgen K. Petsch.

An statt nur in der Kanzlei arbeiten

Er war am 10. Juni 2005 Referent der Veranstaltung "Effizienz in der Kanzlei", zu der der Berliner Anwaltsverein (BAV) in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband geladen hatte. RA Petsch, der zugleich Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer ist, bemängelte gleich zu Beginn der Veranstaltung, dass Rechtsanwälte zu viel in und zu wenig an ihrer Kanzlei arbeiten würden. Sicher komme man mit der Einstellung "Wichtig ist, was hinten rauskommt" auch halbwegs ans Ziel. Auch aufgrund des gestiegenen Konkurrenzdrucks müsse man sich aber fragen, wie am Ende noch mehr rauskommen könne. Nur so sei man dem Wettbewerb auf dem Markt gewachsen. Ein wichtiger Punkt in einer effizient geführten Kanzlei sei das Wissensmanagement. Das Wissen der Mitarbeiter müsse für alle anderen Kollegen in der Kanzlei transparent sein. In der Kanzlei des Referenten wird die Transparenz durch ein Computerprogramm sichergestellt.

Durch dieses Programm hat, verkürzt gesagt, jeder Zugriff auf alles. Die eingehende Post wird eingescannt. Akten werden nur noch in elektronischer Form geführt, was Zeit, Platz und damit auch Geld für die Archivierung spart. Neben diesem Effekt kann durch die elektronische Aktenführung jeder Bearbeiter sehr schnell auf die jeweilige Akte zugreifen. Die Akte aus dem Schrank zu holen oder womöglich erst zu suchen, würde erheblich länger dauern. RA Petsch hielt zur Veranschaulichung eine Beispielsrechnung bereit, die nur durch den verkürzten Aktenzugriff von einer Zeiteinsparung von 1.500 Stunden im Jahr ausging. Mag jeder das mit seinem eigenen Stundensatz multiplizieren.

Informationen zur richtigen Zeit am richtigen Ort

Neben diesen Vorteilen würde die elektronische Aktenführung und -bearbeitung auch immer einen aktuellen Aktenstand gewährleisten. Alle Informationen seien zur richtigen Zeit am richtigen Ort, was bei der herkömmlichen Aktenführung nicht immer der Fall sei. Nach Ansicht von RA Petsch ist die Mobilität des elektronischen Büros ein weiterer Vorteil. Per ISDN-Leitung könne man sich von überall aus in sein Büro schalten, was RA Petsch auch mehrmals tat. In Strafsachen, bei denen das Akten-

aufkommen erfahrungsgemäß größer ist, braucht man nicht mehr kistenweise Ordner ins Gericht zu schleppen, sondern kann sich alles bequem auf den Laptop laden. RA Petsch berichtete von einer Kollegin aus Wiesbaden, die in einer Verhandlung wegen ihres Laptops belächelt wurde. Als sie dann aber in Windeseile Fundstellen in der mehrbändigen Verfahrensakte fand und zitierte, während alle anderen noch blätterten, lächelte niemand mehr.

Transparenz auch für den Mandanten

Darüber hinaus wird die Kanzlei nicht nur für die Mitarbeiter sondern auch für Mandanten transparenter. Durch die elektronische Bearbeitung seiner Akte kann dem Mandanten immer lückenlos nachgewiesen werden, welcher Mitarbeiter wie lange an einer Sache gearbeitet und was er genau getan hat. RA Petsch hat in diesem Zusammenhang die Erfahrung gemacht, dass Mandan-

www.commerzbanking.de/immo

| worauf sie bauen sollten? | auf unsere flexible Finanzierung |

ab 3,48%*

gewichteter anfängl. nom. Jahreszins

- *Gewichteter anfängl. eff. Jahreszins gemäß PAngV 3,57%
- Produktkombination mit variabler und fester Verzinsung (50% Darlehen mit Zinsbindungsfrist 10 Jahre und 1,11% Anfangstilgung, anfängl. eff. Jahreszins 3,71% sowie 50% variabel verzinst, anfängl. eff. Jahreszins 3,43%)
- Für Darlehen ab 100.000 €
- Individuell und abhängig von Tilgung, Absicherung und Bonität, Stand: 18.07.05

| ideen nach vorn |

| gleich persönlichen termin vereinbaren |

Tel.: 01802 252546 (6 Cent pro Anruf)

Montag–Freitag 8–22 Uhr
Samstag 10–18 Uhr
Sonntag 14–22 Uhr

Oder in jeder Filiale.

COMMERZBANK 

ten auch höhere Rechnungen eher akzeptierten und die Zahlungsbereitschaft stieg. Die gesteigerte Transparenz führte auch zu einer verstärkten Mandantenbindung, wie RA Petsch betonte. Auch wenn die ausschließlich elektronische Aktenbearbeitung nach Ansicht des Referenten viele Vorteile bringt, musste auch in seiner Kanzlei vor der Einführung Überzeugungsarbeit geleistet werden. Neben dem Wissen werden auch die Mitarbeiter der Kanzlei gläsern. Aufgrund der vielen Daten, die erfasst werden, kann bei jedem Mitarbeiter nachvollzogen werden, wie effizient er denn eigentlich arbeitet. Pausenzeiten, Arbeitsbeginn und -ende, welche Akte wann wie lange bearbeitet wurde, alles wird lückenlos erfasst. Die Mitarbeiter mussten von ihrem Chef erst überzeugt werden, dass es nicht um ihre Überwachung sondern um eine effiziente Kanzlei und eine nachvollziehbare Abrechnung für den Mandanten geht.

Diszipliniertes Arbeiten erforderlich

Darüber hinaus erfordert die elektronische Kanzleiführung ein außerordentlich diszipliniertes Arbeiten. Neben dem eigentlichen Arbeiten muss viel überblickt und beachtet werden. Jeder Arbeitsschritt muss elektronisch protokolliert und Unterbrechungen an der Aktenbearbeitung müssen festgehalten werden. Nach Angaben des Referenten hat es in seiner Kanzlei zwei bis drei Monate gedauert, bis alles reibungslos lief und sich alle an das neue System gewöhnt hatten.

Zum Abschluss wurde RA Petsch gefragt, was denn passiere, wenn z.B. die eingescannte Post einem falschen Mandanten zugeordnet werde. RA Petsch meinte, dass das schon mal passieren könne, denn schließlich arbeiten ja nun mal Menschen hinter den Maschinen. Bei der Begeisterung, die RA Petsch für die technischen Raffinessen der elektronischen Kanzlei über die drei Stunden der Veranstaltung aufbrachte, war nicht ganz klar, ob er darüber froh oder traurig ist.

*Eike Böttcher,
Mitglied der Redaktion*

Treffen mit Freunden

Dritter Arbeitsrechtsstammtisch

Großer Beliebtheit erfreute sich auch der dritte Arbeitsrechtsstammtisch des Berliner Anwaltsvereins am 14. Juni 2005, diesmal im schönen Ambiente des Teerraums des TC Blau-Weiß. Von Seiten der Richterschaft waren u.a. der Präsident des Arbeitsgerichts Achim Riedel sowie der "Vize" Reinhold Gerken anwesend.

Der letztes Jahr ins Leben gerufene Stammtisch soll zu einem regelmäßigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Richter- und Anwaltschaft führen, etwaige Kritikpunkte, Unstimmigkeiten und Verbesserungsvorschläge aus der alltäglichen Gerichtspraxis zur Sprache bringen und so eine effektive und unbürokratische Selbst-

kontrolle ermöglichen, so die Vorsitzende des Haupttrichterrates des Arbeitsgerichts, Barbara Loth. Daneben biete er eine gute Möglichkeit, in geselliger Runde Kollegen und Richter/innen einmal außerhalb des Gerichtssaals kennen zu lernen, neue Kontakte zu knüpfen und Bekanntschaften zu pflegen.

So wurde denn an drei langen Tafeln bei Bier, Wein oder auch Wasser nicht ausschließlich über juristische oder forensische Fragen diskutiert. Wir hoffen auch beim nächsten Stammtisch wieder auf eine rege Beteiligung unter Richtern und Anwälten.

Interessierte können sich direkt **per Fax unter 030/ 251 32 63** oder **E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de** an den Berliner Anwaltsverein wenden.

*Thomas Vetter,
Rechtsreferendar Berlin*

Insolvenzrecht zum zweiten

Vortragsveranstaltung "Insolvenzrecht in der Praxis der Rechtsanwälte"

Bereits zum zweiten Mal (wir berichteten zur ersten Veranstaltung im Heft 4/2005, S. 135), konnte der Berliner Anwaltsverein in Zusammenarbeit mit dem Berlin/Brandenburgischen Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V. (BBAKI) RA Rolf Rattunde, Fachanwalt für Steuer- und Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter als Referenten und über vierzig interessierte Zuhörer im Konferenzraum des DAV-Hauses begrüßen.

In gut 90 Minuten informierte RA Rattunde am 15. Juni über das Insolvenzverfahren im allgemeinen sowie über die Insolvenz des Mandanten, des Gegners und des Anwalts im besonderen und beantwortete auch nach der Veranstaltung noch geduldig Fragen von Zuhörern.

RA Rattunde erläuterte die Vor- und Nachteile der Insolvenzantragstellung und betonte, dass diese nicht zwangsläufig den Anfang vom Ende eines Un-

ternehmens darstelle, wie häufig zu Unrecht angenommen werde, sondern - im Gegenteil - einen Neubeginn oder zumindest die Fortführung eines Betriebes für die nächste Zeit ermögliche. So zahle z. B. der Insolvenzverwalter den Mitarbeitern für drei Monate das sog. "Insolvenzgeld" und oft sogar Weihnachtsgeld, welches viele Mitarbeiter eines "kriselnden" Betriebes seit längerer Zeit nicht mehr erhalten haben dürften. RA Rattunde verglich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters, welcher als solcher bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag tätig sei, mit der eines Notarztes, der zunächst (nur) die absolut nötigen "lebenserhaltenden" Schnitte und Maßnahmen vornähme.

Zudem bringe die Stellung eines Insolvenzantrags neben Nachteilen wie dem Verlust der Verfügungsbefugnis auch Vorteile für den Antragsteller mit sich. RA Rattunde hob hier die Möglichkeit

**RA Rolf Rattunde**

der Informationsgewinnung (etwa bei einer vermuteten Insolvenz des Gegners), die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und die erleichterten Kündigungsmöglichkeiten für angeschlagene Unternehmen hervor. Aber auch aus anderen Gründen sollte mit der Stellung des Insolvenzantrags nicht allzu lange gewartet werden. Denn in der wirtschaftlichen und finanziellen Krise stehe man im Hinblick auf Straftatbestände wie Bankrott oder Insolvenzverschleppung immer mit einem Bein im Gefängnis (oder zumindest vor dem Strafrichter). Wenn das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen sei, verstünden die Gläubiger oftmals keinen Spaß mehr und würden neben dem Insolvenzantrag mit gleicher Post auch eine Strafanzeige zur Staatsanwaltschaft schicken. In der Praxis eine Gratwanderung zwischen der für den Aufschwung erforderlichen wirtschaftlichen Risikobereitschaft und strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Die Gefahr strafbaren Handelns bestehe aber nicht nur beim Schuldner/ Geschäftsführer/Liquidator selbst, sondern insbesondere auch bei Beratern, wie z.B. Rechtsanwälten und Notaren. RA Rattunde beleuchtete dabei sowohl die zivilrechtlichen Haftungsrisiken als auch die möglichen strafrechtlichen Konse-

quenzen (Beihilfe!) bei der Beratung insolvenzreifer Unternehmen. Eine klare Absage erteilte er in diesem Zusammenhang auch der Praxis der Unternehmensaufkäufe zum Zwecke der (betrügerischen) Sanierung konkursreifer Unternehmen.

Allen, die sich in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Situation für eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder eine Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht interessieren sollten, gab RA Rattunde aber noch eine Warnung mit auf den Weg. Insolvenzverfahren würden nicht selten zu einer Lebensaufgabe und es komme durchaus vor, dass der Insolvenzverwalter oder Anwalt den Ausgang des Verfahrens nicht mehr erlebe. So datiere sein ältester Fall aus dem Jahre 1979. Er hoffe aber, so RA Rattunde mit einem Augenzwinkern, diesen noch zum Abschluß bringen zu können.

*Thomas Vetter,
Rechtsreferendar Berlin*

Veranstaltungssplitter

Arbeitsrecht

Am 2. Juni hielt RiArbG Karoline Noack eine Fortbildungsveranstaltung zum "Befristungsrecht", d.h. zu zeitlich befristeten Arbeitsverträgen. Ein Blick in die aktuellen Stellenangebote verdeutlicht die Bedeutung des Themas: Ein gutes Drittel aller neuen Stellen wird aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage nur befristet ausgeschrieben. Zu der aktuellen Rechtsprechung des BAG über diese Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des unbefristeten Arbeitsvertrages gab RiArbG Noack eine Übersicht. Schwerpunktmäßig wurden verschiedene Klauseln aus Arbeitsverträgen und ihre Interpretation durch die Gerichte behandelt, die ein mit der Materie befasster Anwalt

**RiArbG Karoline Noack**

kenne sollte, um seinen Mandatn richtig und umfassend zu beraten. Denn so mancher eigentlich befristeter Arbeitsvertrag entpuppt sich dann doch als unbefristeter- mit allen Konsequenzen.

Insolvenzrecht

Am 8.6.2005 stand das Thema Insolvenzrecht auf der Tagesordnung in der Littenstraße. Die Dozenten Frind und Dr. Schmidt, die ihre hanseatische Herkunft nicht verbergen konnten, referierten über die Grundzüge der Regel- und Verbraucherinsolvenz sowie der Restschuldbefreiung. Als Insolvenzrichter in Hamburg konnten sie die vielfältigen Probleme und manchmal wagemutigen Lösungsversuche aus eigener Anschauung schildern. Gestreift wurden so z.B. die Frage des richtigen Gerichtstandes bei verzweigten Firmenkonstruktionen, die teilweise jahrelang bestehenden Anfechtungsmöglichkeiten- und Risiken von Vermögensverschiebungen vor der Insolvenz und natürlich der europäische Kontext: Wer weiß schon, dass im Elsass eine Restschuldbefreiung in 6 Monaten möglich ist?

Mediation

Am 15. Juni wurde von BAV und RAK zu einer Podiumsveranstaltung zum Thema Mediation geladen. Anlass war die ge-

Anzeigenschluß jeweils am 25. des Vormonats

plante Einführung der gerichtlichen Mediation in Berlin, deren Ablauf sich an einem Göttinger Pilotprojekt orientierte. Dort war es erfolgreich gelungen, die Zahl der streitigen Verfahren zu reduzieren und durch Mediationsverhandlungen zu ersetzen. Die Parteien werden in – als mediationsgeeignet angesehenen – rechtshängigen Anwaltsprozessen vom Richter angeschrieben, ob sie mit einer Mediation einverstanden wären, diese kann dann kurzfristig anberaumt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Gütertermin ist dies ein eigenständiger Termin, der nicht vor dem erkennenden Richter stattfindet. Da dieses Verfahren in Göttingen in 2/3 der Fälle zu einem positiven und auch schnellen Ausgang geführt hat, war nun Berlin an der Reihe, um das Thema mit den beteiligten Kreisen zu erörtern. Der Nutzen der Mediation ist inzwischen weitgehend anerkannt und jeder sinnvolle Versuch einer Entlastung der Verfahren hat die Unterstützung auch der Anwaltschaft. Trotz der somit positiven Grundstimmung gab es jedoch Bedenken aus der Anwaltschaft, welche sich aus mehreren Quellen speisten. Zum einen ging es um die Qualifikation der Mediatorenrichter, wobei der Einwand, Richter seien per se ungeeignet, da zu sehr im Anspruchdenken gefangen, bei einer Einheitsjuristenausbildung wohl nicht verhängt. Schwerer wog dagegen schon die

Frage, ob eine Ausbildung, die stundenmäßig weit hinter der normalerweise in Mediatorenlehrgängen üblichen zurückbleibt, dieselben Standards schaffen kann. Und natürlich spielte bei all dem eine Rolle, ob die gerichtliche Mediation in (gewerblicher) Konkurrenz zur Anwaltsmediation stehen würde oder ob letztere dadurch nicht sogar einen Auftrieb erhalten würde – was die Zukunft zeigen wird.

Anwaltkommentar

Am 24. Juni stellte der Deutsche Anwaltverlag den nunmehr letzten Teil des "AnwaltKommentar BGB" vor. Dieses Ereignis wurde genutzt, um im Rahmen einer kleinen Feier mit Autoren, Mitarbeitern und diversen Gästen die letzte von über 12.500 Seiten gebührend in der juristischen Literatur begrüßen zu können. Zum Festvortrag von Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb zur Europäisierung des Privatrechts fanden sich unter anderem auch Hartmut Kilger, Präsident des Deutschen Anwaltvereins und Dr. Axel Bauer, Aufsichtsratsvorsitzender des Deutschen Anwaltverlags ein. Die aus dem ganzen Bundesgebiet angereisten Gäste wurden durch ein zweitägiges Berlin-Programm unterhalten, wobei wieder einmal neidvoll festzustellen war, dass Besucher oft mehr von der Stadt sehen als langjährige Einwohner.

Rechtsanwalt Andreas Pritzel

Thomas Riedel neues BAV- Vorstandsmitglied

In seiner Vorstandssitzung vom Mai 2005 hat der Berliner Anwaltsverein den Kollegen Thomas Riedel, Rechtsanwalt und Notar, als kooptiertes Mitglied in den BAV-Vorstand aufgenommen.



Thomas Riedel, 1953 geboren, 1980 als Rechtsanwalt und 1991 als Notar zugelassen, ist Mitglied im BAV und in der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen im gewerblichen Rechtsschutz, Bankrecht und allgemeinem Vertragsrecht.

Von Juli 1991 bis Anfang 1998 war Riedel bereits dem Vorstand kooptiert. Der Verein freut sich, den erfahrenen Berliner Kollegen erneut zur tatkräftigen Unterstützung gewonnen zu haben und auf die kommende Zusammenarbeit.

Der Vorstand

Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

**Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.
Alle Angaben werden vertraulich und
unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.**

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Zeit: auf Anfrage

Ort: Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins,
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung:

wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46,
Fax 030/ 251 3263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de

Steuerrecht

<p>Referent: Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht Dr. Wolf- Dieter Butz, Hannover</p>	<p>Achtung: Geänderter Termin !</p> <p>Themenübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einzelsteuergesetze: Materielles Recht, EStG, KStG, GewStG, UStG ▶ Einkommensteuer: Besteuerungsgrundlagen, Gewinnermittlungsarten (Bestandsvergleich, Einnahmen- Überschussrechnung), Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen. Kinder im EStG, Tarif ▶ Körperschaftsteuer: Verdeckte Gewinnausschüttung, Einkommen ▶ Gewerbsteuer: Beginn und Ende der Besteuerung, Mehrheit von Betrieben, Steuerschuld (Entstehung, Festsetzung und Erhebung) ▶ Umsatzsteuer: Steuerbare Umsätze, Unternehmen und Unternehmer, Entgelt, Vorsteuerabzug ▶ Steuertipps für Anwälte ▶ Ausblick: Steuersparende Gestaltungsmöglichkeiten ▶ Anlage "Praktische Fälle" zu Einzelsteuergesetzen.
<p>Termin: 19. August 2005, 9.30 Uhr bis 19.30 Uhr</p>	
<p>Gebühr: 90,00 Euro für Mitglieder, 210,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>Ort: DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG</p>	
<p>Bitte Gesetzestexte mitbringen; empfohlen: NWB Textausgaben "Wichtige Steuergesetze und Wichtige Wirtschaftsgesetze".</p>	
<p>Das Seminar ist für Teilnehmer/innen geeignet, die sich fundierte Grundlagen für anwaltliche Praxis in den genannten Steuerarten erwerben möchten.</p>	
<p>Veranstaltung i. S. d. FAO</p>	

Der Steuerprozess: FGO (1. Instanz) mit praktischen Fällen

<p>■ Referent: Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht Dr. Wolf- Dieter Butz, Hannover</p>	<p>Themenübersicht</p> <p>○ Praktischer Fall (Ausgangsfall): Protokolle und Entscheidungen des Gerichts, gewechselte Schriftsätze der Beteiligten</p> <p>○ FGO: Die Gerichtsverfassung, Zulässigkeit des Rechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Klagefrist, Klagebefugnis, Klageverzicht, allgemeine Verfahrensvorschriften, das Klageverfahren (Verfahrensgrundsätze, Sachaufklärung, Beweiswürdigung), Klageänderung, vorläufiger Rechtsschutz, Entscheidung des Gerichts (Urteil, Erledigung, Klagerücknahme sowie Kostenvorschriften, neues Kostenrecht)</p> <p>○ Prozesstipps: u.a. Vorüberlegungen zum Klageziel, typische Fehlerquellen, PKH, Verzicht auf mündliche Verhandlung, typische Beweismittel, Bedeutung der mündlichen Verhandlung.</p> <p>○ Übersicht "Praktische Fälle"</p> <p>○ Kosten-Anlagen (GKG, RVG)</p>
<p>■ Termin: 09. September 2005, 9.30 Uhr bis 17. 30 Uhr</p>	
<p>■ Ort: DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG</p>	
<p>■ Gebühr: 90,00 Euro für Mitglieder, 210,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Bitte Gesetzestexte mitbringen; empfohlen: NWB Textausgaben "Wichtige Steuergesetze" und "Wichtige Wirtschafts- gesetze"</p>	
<p>Veranstaltung i. S. d. FAO</p>	
<p>Das Seminar ist für Teilnehmer/innen geeignet, die sich anhand praktischer Fälle und zahlreicher Prozesstipps des erfahrenen Referenten solide Kenntnisse der FGO aneignen wollen.</p>	

Leitfragen des Insolvenzrechtes II. Teil – Relevante Probleme der anwaltlichen Beratungspraxis

<p>■ Referenten RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt, RiAG Hamburg Frank Frind</p>	<p>Die Veranstaltung</p> <p>In der Veranstaltung werden in Anknüpfung an die BAV-Veranstaltung vom 8.6.2005 (die Veranstaltung ist aber für Teilnehmer mit Grundkenntnissen im Insolvenzrecht auch ohne vorherigen Besuch der ersten Veranstaltung sinnvoll) nunmehr die für die Praxis wesentlichen Problemstellungen erörtert, denen der auch mit dem Insolvenzrecht nicht jeden Tag konfrontierte Rechtsanwalt gewachsen sein muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters -Anfechtungsgefahren bei Geschäften mit dem Verwalter und der (späteren) Schuldnerin -Spezialprobleme des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen <p>Die ausführliche Inhaltsübersicht zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de.</p>
<p>■ Gebühr 70,00 Euro Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, 150,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termin Freitag, 16. September 2005, 13.00 – 18.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin</p>	
<p>Veranstaltung i. S. d. FAO</p>	

Informationsveranstaltung Mandanten effektiv beraten: Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

<p>■ Referentin Dipl.-Psych. Anita Nieder Die Referentin ist Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BdP), Psychologische Psychotherapeutin und Leiterin der Begutachtungsstellen der Fahreignung der IAS Stiftung in Berlin</p>	<p>Die Veranstaltung</p> <p>Die Weichenstellung für das Bestehen der medizinisch-psychologischen Begutachtung nach Fahrerlaubnisentzug kann schon frühzeitig in der Anwaltskanzlei erfolgen. Es ist entscheidend, dass die Betroffenen selbstkritisch die Ursachen ergründen, die zu der Auffälligkeit im Straßenverkehr führten und diese Denkweisen und das Verhalten ändern.</p> <p>Darum ist es wichtig, dass die Betroffenen frühzeitig wissen, in welcher Weise sie an sich arbeiten müssen, damit die Begutachtung positiv ausfallen kann. Der Vortrag wird auf Kriterien eingehen, welche für ein positives Ergebnis erfüllt sein müssen. Ein Schwerpunkt liegt außerdem auf der Gesprächsführung. Es werden Gesprächsstrategien vorgestellt, mit denen die Mandantinnen und Mandanten motiviert werden können, ihr Fehlverhalten kritisch in den Blick zu nehmen. Die Art, wie bestimmte Aspekte thematisiert werden, weckt eine Veränderungsbereitschaft. Im günstigsten Fall kann damit der Weg erleichtert werden, der die Fahreignung wieder herstellen kann. Für Fragen und Diskussion ist genügend Raum.</p>
<p>■ Gebühr 10,00 Euro für Mitglieder, 20,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termin Mittwoch, 21. September 2005, 17.00 bis 19.00 Uhr mit anschließendem Umtrunk</p>	
<p>■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG</p>	
<p>■ Anmeldefrist Mittwoch, 14. September 2005</p>	

An den
 Berliner Anwaltsverein e.V.
 Littenstraße 11
 10179 Berlin
 Fax 030 / 251 3263

Seminaranmeldung

Seminarartikel		Datum des Seminars	
Name		Vorname	
Kanzlei/ Firma			
Straße		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	
BAV-Mitglied	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<p>Teilnahmebedingungen</p> <p>Veranstalter des oben genannten Seminars ist der Berliner Anwaltsverein e.V. (BAV). Die Zahlungsabwicklung der Teilnahmegebühr erfolgt durch die BAV Anwaltservice GmbH. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, ein Anspruch auf Teilnahme an einem Seminar besteht nicht.</p> <p>Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch Übersendung der Rechnung. Bitte überweisen Sie den Teilnahmebetrag erst nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto. Eine Zahlungsverpflichtung des Teilnahmebetrages besteht ab einer Woche vor dem Tag der Veranstaltung auch dann, wenn Sie an der Veranstaltung aus Gründen, die der Berliner Anwaltsverein nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen können.</p> <p>Der BAV behält sich die Absage von Veranstaltungen vor. Die Teilnehmer werden davon spätestens einen Tag vor der Veranstaltung durch den BAV in Kenntnis gesetzt. Im Fall der Absage durch den BAV wird der volle Teilnehmerbetrag durch die BAV Anwaltservice GmbH zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den BAV und die BAV Anwaltservice GmbH sind ausgeschlossen.</p> <p>Für Veranstaltungen, die als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO angeboten werden, stellt der BAV eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Entscheidung über die Anerkennung als Pflichtfortbildung bleibt der Rechtsanwaltskammer Berlin vorbehalten.</p>			
Datum, Ort		Unterschrift	

Termine

TerminkalenderFür weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
19.08.	Steuerrecht	Dr. Wolf- Dieter Butz	BAV
2./ 3.09.	Grundlagenseminar RVG II	Horst-Reiner Enders	RENO Berlin
9.09.	Der Steuerprozess	Dr. Wolf- Dieter Butz	BAV
9.-11.09.	Berufsbegleitende Mediationsausbildung	Jutta Hohmann	M&A Berlin
14.09.	RVG Prozesskostenhilfe	Monika Wisner	RA- Micro
15.09.	Das neue Adhäsionsverfahren	Plüür, Dr. Herbst	VBS
15.09.	Mit richtigen Netzwerkstrategien zum geschäftlichen Erfolg	Schifra Wittkopp	ARGE Anwältinnen
16.09.	Leitfragen des Insolvenzrechtes II. Teil	Dr. Andreas Schmidt, Frank Frind	BAV
16./17.09.	Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DAA
21.09.	RVG – Abrechnungsseminar	Heinz Hansens	RENO Berlin
21.09.	Mandanten effektiv beraten: Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis	Anita Nieder	BAV
23./ 24.09.	Untersuchungshaft		VBS
24.09.	Fahreignung,- Erteilung, Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis;- Probleme und Lösungen rund um die MPU	Frank R Hillmann, Axel Uhle	ARGE Verkehrsrecht
26.09.	RVG Praxis	Heinz Hansens	RA- Micro
26.09.	Informationsbedürfnisse der Finanzverwaltung und Schutzinteressen des Bürgers		Berliner Steuergespräch
26./ 27.09.	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block II Kurs 5	Prof. Dr. Eickmann	Juristische Seminare
28.09.	Der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen	Christiane Bieck	RENO Berlin
28.09.	Juris für DAV- Mitglieder	Stephan Imm	RA- Micro
30.9./1.10	Einführung in das Internationale Strafrecht	Steven Kay, Daniel Preira, Eberhard Kempf	RAK Berlin
01.10.	Fernstudium: Rechtsfachwirt und Bürovorsteher im Notarfach		TFH
12.10.	Ausgewählte Fragen zum Insolvenzrecht	Kirstin Schulz	RENO Berlin
14.10.	Wirksamkeit von Eheverträgen nach aktueller Rechtsprechung	Bettina Neugebauer	VHTS
18.10.	Praktischer Erfahrungsbericht eines Gutachters in Familiensachen bei Trennung und Scheidung	Dr. Norbert Schultze	VHTS

Fortsetzung rechte Seite unten

Termine

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Neuwahlen zum Vorstand und zum Präsidium der Rechtsanwaltskam- mer des Landes Brandenburg

In der Kammerversammlung am 20. Mai 2005 wurde folgende Kammermitglieder erstmalig oder wiederholt in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg gewählt:

- RAin Marion Barsch,
Brandenburg an der Havel
- RA Hans-Joachim Blumenkamp,
Eberswalde
- RAin Jutta-Brigitte Burmeister,
Königs Wusterhausen
- RA Dr. Frank Engelmann, Oranienburg
- RA Ralf Holzschuher,
Brandenburg an der Havel
- RA Harald Krömling, Nauen
- RAin Heike Neumann, Frankfurt (Oder)
- RA Mario Schülzke, Cottbus
- RA Hartmut Sinapius, Cottbus
- RAin Elke Wendt, Zehdenick
- RAin Lilian Widra, Potsdam

In der unmittelbar danach einberufenen Vorstandssitzung vom 17. Juni 2005 wurden folgende Vorstandsmitglieder in das Präsidium der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erstmalig oder wiederholt gewählt:

- RA Dr. Frank Engelmann Präsident
- RA H.-J. Blumenkamp Vizepräsident
- RAin Lilian Widra Schriftführerin
- RA Ralf Holzschuher Schatzmeister

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

- Christiane Hofmann
Am Wall 28, 14532 Kleinmachnow
- Volker Hassel
Rudolf-Breitscheid-Str. 38,
15831 Groß-Ziethen
- Jens Osterloh
Berliner Str. 109, 14467 Potsdam
- Kerstin Hartmann
Niels-Bohr-Ring 31, 14480 Potsdam
- Petra Echternkamp
Gregor-Mendel-Str. 4, 14469 Potsdam
- Heiner Wegesin
Rabenweg 26, 14612 Falkensee
- Eberhard Kreis
Kaulbachstr. 14, 14612 Falkensee
- Katharina Hultsch
Carl-von-Ossietzky-Str. 19
14471 Potsdam
- Simone Stein
Ameisengasse 22,
14532 Kleinmachnow
- Eva-Maria Sondermann
Seestraße 26, 15755 Schwerin
- Josef H. Mayer

Am Neuen Garten 27, 14469 Potsdam
Reinhard Jöhnk
Hebbelstraße 31, 14469 Potsdam
Isabel Uhlmann
Gertrud-Piter-Platz 7,
14770 Brandenburg

Landgericht C o t t b u s

Gerrit Josef Huesmann
Thiemstraße 136, 03048 Cottbus

Landgericht N e u r u p p i n

Elisabeth Eckert
Fontanestraße 66, 16761 Henningsdorf
Johannes-Christoph Heinemann
Marktstraße 9, 16918 Freyenstein
Manfred Biewersi
Erich-Dieckhoff-Str. 17, 16816 Neuruppin
Babette Kaddatz
Berliner Str. 46, 16761 Hennigsdorf
Frederic Ansin
Am Hasenwinkel 4 a, 16775 Grüneberg

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Karin Krüger
Am Wall 3, 15366 Neuenhagen
Claudia Stoldt
Fredersdorfer Chaussee 58
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
Steffen Weimann
Eberswalder Str. 31, 16321 Bernau
Patrizia Ziedek
Sophienstraße 3, 15230 Frankfurt (Oder)
Ulrike Kloppstech
Ludwig-Feuerbach-Str. 17,
15230 Frankfurt (Oder)
Norbert May
Gubener Str. 13 b, 15230 Frankfurt/O.

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
19.10.	RVG- Praxis- Das Abrechnungsseminar	Heinz Hansens	RA- Micro
19.10.	Workshop –Arbeitsrecht- Arbeitslos, was nun?	Dr. Peter Meier	RENO Berlin
19.10.	Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit	Dieter Ebert	RAK Berlin
22.10.	Anwaltliche Taktik im Arbeitsgerichtsprozess	Martin Dreßler	SiS
22.10.	Gestaltung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen	Prof. Dr. Markus Stoffels	SiS
28./ 29.10	Schau-Spiel Anwalt – Aufbaukurs	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DAA

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

Neuer § 7 BORA wird nicht verkündet

Nachdem das Bundesjustizministerium mit Bescheid vom 26.05.2005 § 7 Abs.3 BORA-E in der von der Satzungsversammlung am 21.02.2005 beschlossenen Fassung aufgehoben hat, wird sich § 7 BORA zunächst nicht ändern.

Nach Ansicht des BMJ fehlte der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Regelung der anwaltlichen Fortbildungspflicht. Die Regelung zur Fortbildung in § 7 Abs. 3 BORA-E könne nicht auf § 59b Abs. 2 BRAO gestützt werden.

§ 7 BORA-E wird auch in der reduzierten Fassung nicht in den BRAK-Mitteilungen im August 2005 verkündet, da die Satzungsversammlung die Bestimmung in dieser Form nicht verabschiedet hat. Die 3. Satzungsversammlung wird sich auf seiner 5. Sitzung am 07.11.2005 daher erneut mit § 7 BORA beschäftigen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

TOP im...

Vorstandssitzung am 8.Juni 2005

Zulässigkeit der Kanzleibezeichnung „Verbraucheranwälte“

Der Gesamtvorstand der RAK Berlin hat sich im Juni auf die Anfrage eines Mitglieds mit der Zulässigkeit der Firmierung unter „Verbraucheranwälte“ beschäftigt und dabei die „Spezialisten“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2004 beachtet. Da es einen Fachanwalt für Verbraucherrecht nicht gibt, besteht insoweit eine Parallele zur Konstellation, über die das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Die Mehrheit des Vorstandes hielt die Firmierung aber für berufsrechtlich unzulässig: Die Bezeichnung „Verbraucheranwälte“ sei unklar und irreführend. Es werde ein erworbener Titel suggeriert.

Nach Ansicht des Vorstandes sind auch die Bezeichnungen „Anwälte für Verbraucher“ und „Anwälte für Verbraucherrecht“ berufsrechtlich unzulässig.

Neue Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand hat die Mitglieder der neuen Fachanwaltsausschüsse Transport- und Speditionsrecht sowie Verkehrsrecht bestellt.

Im Transport- und Speditionsrecht lauten die Mitglieder:

RA Jörg Hennig,
RAin Bettina Heublein,
RA Dr. Cliff Meesenburg,
RA Heinz Zoche,
stv. Mitglied: RA Jan-Philipp Sexauer

Im Verkehrsrecht wurde folgende Mitglieder bestellt:

RA Roman Becker,
RA Horst Matthias Benneter,
RA Hans-Albrecht Rieske,
RAin Christel Wollweber
stv. Mitglied: RA Paul-Christian Franz

Im Juli 2005 fand eine Gesamtvorstandssitzung nicht statt.

Das Ende der Berliner Justizkostenmarken

Nachdem in Berlin zum Jahresende 2004 der Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt wurde, sind die Justizkostenmarken des Landes Berlin mit Ablauf des 30. Juni 2005 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen worden. Dies ergibt sich aus der Allgemeinen Verfügung zur Aufhebung der Justizkostenmarkenordnung (JKMO) vom 24.11.2004.

Gem. Nr. 5 dieser Verfügung haben Zahlungspflichtige nun die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Überweisung und Einzahlung auf einem Konto der Justizkasse Berlin oder Übersendung eines Verrechnungsschecks sowie durch Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Auf den Gerichtszahlstellen kann auch bar eingezahlt werden.

Gerichtskostenmarken der Länder Bremen, Hamburg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen sind gemäß der Vereinbarung über die freizügige Verwendung der Gerichtskostenstempler weiterhin verwendbar.

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:

Immer der 20.
des Vormonates!

Die Regel bleibt die Ausnahme

Fragen an RAin Anke Müller-Jacobsen, Vorsitzende der Abteilung I der Rechtsanwaltskammer, zum BGH-Beschluss vom 07.03.2005 über das Fachgespräch nach § 7 FAO

„Das Fachgespräch wird den gesamten Bereich des Arbeitsrechts zum Inhalt haben.“ Diesen Hinweis erhielt ein Rechtsanwalt in Rheinland-Pfalz in der Ladung zum Fachgespräch. Nach dem Fachgespräch lehnte die zuständige RAK - der Empfehlung des Fachanwaltsausschusses folgend - den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ab, da der Antragsteller bei der Erörterung arbeitsrechtlicher Sachverhalte und Fragen nicht habe darlegen können, dass er ausreichend praktische Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Arbeitsrechts habe.

Im anschließend Rechtsstreit vor dem AGH und dem BGH erhielt der Antragsteller Recht: Der ablehnende Bescheid wurde aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, über den Antrag neu zu entscheiden.

Der Bundesgerichtshof stellte dabei mit Beschluss vom 07.03.2005, AnwZ(B) 11/04, *BRAK-Mitteilungen 2005, 123 ff.*, fest, dass das Fachgespräch sowohl nach der alten als auch nach der neuen, seit dem 01.01.2003 geltenden Fassung des § 7 Abs. 2 FAO auf die Bereiche begrenzt werden muss, in denen der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und/oder praktischen Erfahrungen durch die vorgelegten Unterlagen nicht voll gelungen ist.

Das Fachgespräch habe bei verfassungskonformer Betrachtung weiterhin nur eine Bedeutung als ergänzende Beurteilungsgrundlage, wenn die Voraussetzungen nach §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen sind, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint. Die Entscheidung über die Ladung zum Fachgespräch ist damit weiterhin gerichtlich voll nachprüfbar.

Die Satzungsversammlung hatte durch die Neufassung des § 7 FAO die Möglichkeiten der Fachanwaltsausschüsse ausdehnen wollen, ein Fachgespräch zu führen. Die Entscheidung, ob ein Fachgespräch stattfindet, sollte nach § 7 Abs. 1 S. 1 FAO in das Ermessen des Ausschusses gestellt werden. Das Fachgespräch wurde von der Ausnahme zur Regel (vgl. *Quaas/Sieben: Das Fachgespräch in der Fachanwaltsordnung, BRAK-Mitteilungen 2003, 250,*

Frage:

Stimmen Sie den Ausführungen des BGH zu oder halten Sie die Entscheidung für zu weitgehend ?

Rechtsanwältin Müller-Jacobsen:

Der Bundesgerichtshof hat in einem Bereich Klarheit geschaffen, in dem zuvor Unsicherheit bestand. Diese Rechtsprechung wird zu einer Gleichheit der Beurteilungsmaßstäbe beitragen. Insofern ist der Beschluss zu begrüßen.

Ihre Frage beinhaltet die Feststellung, der Beschluss ginge weit. Diese Auffassung teile ich so nicht. Die Annahme, dass das Fachgespräch keine zusätzliche Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist und daher nicht eigenständig neben die anderen vom Gesetz geforderten Voraussetzungen tritt, entspricht der Auslegung der Fachanwaltsordnung, wie wir sie in der Abteilung I für richtig halten.

Dem Beschluss des BGH ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Fachanwaltsausschüsse beim Fachgespräch nur die von dem Antragsteller eingereichten Nachweise überprüfen und den Antragsteller deshalb nichts fragen dürften, was zu den von ihm eingereichten Nachweisen keinen Bezug hat. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser speziellen Frage gibt es nicht.

Meiner Auffassung nach darf und soll der Fachanwaltsausschuss den Antrag-

steller im Fachgespräch zu den Teilbereichen des jeweiligen Fachgebietes befragen dürfen, bei denen der Nachweis der praktischen und theoretischen Kenntnisse nicht bzw. nicht voll gelungen ist. Ob und inwieweit dies der Fall ist, soll dem Antragsteller zuvor mitgeteilt werden. Deshalb muss er in der Ladung zum Fachgespräch über die Beschränkung des Fachgesprächsinhalts auf diese Defizite unterrichtet werden.

251). Hiervon kann nach dem Beschluss des BGH kaum noch die Rede sein (vgl. *RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, BRAK-Mitteilungen 2005, 126, 127*).

Fragen zur künftigen Bedeutung des Fachgesprächs an RAin Anke Müller-Jacobsen, Vorsitzende der Abteilung I der Rechtsanwaltskammer. Die Abteilung I entscheidet über die Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung.



Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Vorsitzende der Abteilung I der RAK. Der Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt in der Strafverteidigung in Wirtschaftsverfahren. Foto: Anke Illing

steller im Fachgespräch zu den Teilbereichen des jeweiligen Fachgebietes befragen dürfen, bei denen der Nachweis der praktischen und theoretischen Kenntnisse nicht bzw. nicht voll gelungen ist. Ob und inwieweit dies der Fall ist, soll dem Antragsteller zuvor mitgeteilt werden. Deshalb muss er in der Ladung zum Fachgespräch über die Beschränkung des Fachgesprächsinhalts auf diese Defizite unterrichtet werden.

Welche Bedeutung wird das Fachgespräch in Zukunft haben ?

Das Fachgespräch soll dazu dienen, Zweifel zu beseitigen, die nach den vorgelegten Unterlagen noch hinsichtlich der Beurteilung bestehen können, ob der Antragsteller die praktischen Erfahrungen oder die theoretischen Kenntnisse für die Qualifikation zum Fachanwalt aufweist. Das Fachgespräch soll demnach die Beurteilungsgrundlage des Fachanwaltsausschusses vergrößern, kann jedoch eindeutig unzureichende Nachweise nicht ersetzen.

Selbstverständlich muss es auch zukünftig möglich sein, aufgrund des Fachgesprächs zu der Auffassung zu gelangen, dass Zweifel insoweit unüberwindlich sind. In solchen Fällen kann auch das Fachgespräch den Ausschlag für das abschließende Votum des Fachanwaltsausschusses und damit für eine Ablehnung des Antrags geben. Wäre dies anders, hätte das Fachgespräch keine eigene Bedeutung. Dass der Gesetzgeber Sinnloses anordnet, muss nicht angenommen werden.

Wird das Fachgespräch in Zukunft genauso selten wie bisher durchgeführt, so dass trotz der Änderung des § 7 FAO durch die Satzungsversammlung alles beim Alten bleibt ?

Mit der Änderung des § 7 FAO „leben“ wir schon seit zwei Jahren. Es gibt Unterschiede zwischen den verschiedenen Fachanwaltsausschüssen: Insgesamt werden Fachgespräche etwas häufiger durchgeführt.

Allerdings hat sich die verordnete Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht in der Weise realisiert, wie es erwartet wurde. Die Fachanwaltsausschüsse können meistens anhand der eingereichten Unterlagen beurteilen, ob der Antrag begründet ist. Aber auch andere Gründe führen sicher dazu, dass die Fachanwaltsausschüsse nicht viel häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich auch aufgrund eines Fachgesprächs Klarheit zu verschaffen. Zum einen ist die Vorbereitung und Durchführung eines Fachgesprächs mit einem enormen Aufwand der Ausschussmitglieder verbunden. Hinzukommen die engen rechtlichen Voraussetzungen

§ 7 Fachanwaltsordnung

in der bis zum 31.12.2002 gültigen Fassung (a.F.)

Abs. 1

Kann der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben, lädt er zu einem Fachgespräch. Hat der Ausschuss Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet, besteht ein Anspruch auf das Fachgespräch.

Abs. 2

Bei der Ladung zum Fachgespräch sollen Hinweise auf die Bereiche gegeben werden, in denen der Fachausschuss den Nachweis anhand der eingereichten Unterlagen nicht als geführt ansieht. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 Minuten und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

in der seit dem 01.01.2003 gültigen Fassung (n.F.)

Abs.1

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

Abs. 2

Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

für ein Fachgespräch, an denen der Bundesgerichtshof nun festhält.

Halten Sie es für vernünftig, dass der BGH - anders als die Vorinstanz (AGH Rheinland-Pfalz, BRAK-Mitteilungen 2004, 131, 133 f.) - die Anforderungen an das Inhaltsprotokoll der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 4 FAO begrenzt hat

und ein Wortprotokoll nicht für notwendig hält ?

Dem stimme ich uneingeschränkt zu. Die Beschränkung in diesem formellen Bereich ist sachgerecht und entspricht praktischen und vernünftigen Erwägungen.

Fragen: RA Benno Schick



Schlagabtausch über gerichtsnaher Mediation

Sehr großes Interesse von Richtern und Anwälten an Diskussion der RAK Berlin und des BAV

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein hatten mit maximal 80 Zuhörern gerechnet - doppelt so viele sind gekommen: Das Interesse an der Veranstaltung zur gerichtsnahen Mediation am 15. Juni 2005 war groß, weil die Arbeitsgruppe Mediation bei den Berliner Gerichten vor kurzem vorgeschlagen hat, dass Berlin ab 2006 als erstes Land an allen Zivilgerichten die gerichtliche Mediation anbieten soll.

Auf dem Podium saßen Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, Vorsitzender Richter am Landgericht und Mediator Wolfgang Scheibel (Beauftragter des Mediationsprojekts am Landgericht Göttingen) und Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann. Alle drei sprachen sich grundsätzlich für das neue Konfliktmanagement aus. Moderiert wurde der Abend von Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Redaktionsleiter des Anwaltsblatts vom Deutschen Anwaltverein.

Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre legte Wert darauf, dass sie die Mediation in Berlin nicht von oben her einführe, sondern dass mit der Projektgruppe die Basis in der Justiz die Mediation fördern wolle. Die Diskussion über die Ausgestaltung sei noch nicht abgeschlossen. Nöhre betonte, dass sie sich die Mediation nur in Verfahren vorstellen könne, an denen Rechtsanwälte beteiligt seien.

Wolfgang Scheibel beschrieb, welche

Auswirkungen das Mediationsverfahren am Landgericht Göttingen hat: Von 1.000 Verfahren seien 2003 knapp 2/3 in die Mediation gegangen, 540 Verfahren seien durch die Mediation beendet worden. Ein Mediationstermin werde nach Zustimmung beider Parteien innerhalb von 3 - 4 Wochen angeboten und solle nicht länger als 2 Stunden dauern. Seine Begeisterung für die neue Form

der Konfliktbeilegung packte Scheibel in eine Wette: Wer ihm einen Göttinger Rechtsanwalt nenne, der - nachdem er an der Mediation teilgenommen habe - dieses Verfahren schlecht finde, bekomme von ihm einen Rotwein.

Michael Plassmann, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin und Mitglied des Berliner Anwaltsvereins, sprach sich auch für die gerichtsnaher Mediation aus. Er betonte aber, dass die Abgabe des Verfahrens durch das Gericht an einen externen Mediator oft vorzuziehen sei, jedoch an den Kosten für dessen Vergütung scheitern werde.

Dr. Nicolas Lührig nahm dies zum Anlass für eine seiner kritischen Fragen zum Thema: Er wollte von den Richtern auf dem Podium wissen, ob die kostenfreie gerichtliche Mediation nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Anwälte führe. Scheibel widersprach, da die gerichtsnaher Mediation wegen der sowieso anfallenden Gerichtsgebühren und der Anwaltskosten im Gerichtsverfahren nicht kostenlos sei und indirekt die außergerichtliche Mediation gefördert werde. Lührigs nächster Einwand: „Könnte es sein, dass die Richter vor ihrer Kernaufgabe, ein Urteil



Voll besetzte Reihen am 15. Juni 2005

zu fällen, fliehen?“ Die Kammergerichtspräsidentin hielt dem entgegen, es handle sich nicht um Flucht, solange beide Parteien freiwillig an der Mediation teilnahmen.

Die Auseinandersetzung wurde noch lebhafter, nachdem zahlreiche Zuhörer Bedenken am Göttinger Modell geäußert hatten. Eine Berliner Anwältin berichtete von schlechten Erfahrungen in Göttingen. Eine weitere Kollegin beschrieb die Gefahr der Anwaltshaftung oder gar des Parteiverrats. Mediatoren bezweifelten, ob eine Wochenendausbildung der Richter für die Mediator-tätigkeit ausreiche.

Wolfgang Scheibel war die Begeisterung nicht zu nehmen. Nach seiner Darlegung hat es bisher keinen Fall der Anwaltshaftung nach der Mediation in Göttingen gegeben. Scheibel konnte den Zuhörern, die eine außergerichtliche Mediation für sachgerechter halten, entgegen, dass die Förderung dieser Form der Konfliktbeilegung bislang nie Erfolg gehabt habe.

Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin, dort aber seit Oktober 2003 ausschließlich als Gerichtsmediator tätig,

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Kammerton



RA Dr. Nicolas Lührig (2.v.r.) bedankt sich nach der lebhaften Diskussion bei den Teilnehmern auf dem Podium (v.r.n.l.): Bei Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre und den Mediatoren Wolfgang Scheibel (RiLG) und Michael Plassmann (RA).

bat die Anwaltschaft um Zustimmung dafür, dass sich die Justiz bewege. Er habe in der Zwischenzeit sehr positive Erfahrungen mit der Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemacht.

Kammergerichtspräsidentin Dr. Margarete v. Galen sprach sich zum Ende der Veranstaltung für die bundesgesetzliche Regelung aus, dass die Mediatoren an den Gerichten aus Pools kommen, zu denen richterliche und anwaltliche Mediatoren gehörten. Weiterhin sollte fest-

geschrieben werden, dass gerichtsnaher Mediation nur bei anwaltlicher Vertretung der Parteien möglich sei.

Auf die Schlussfrage von Dr. Lührig nach den Wünschen für zukünftige Mediationsverfahren antwortete Michael Plassmann: „Die Anwälte sollen nicht vergessen werden, die Mandanten zufrieden sein.“

Text und Fotos: RA Benno Schick

Das Ehrenamt und die Rechtsanwälte

*Ohne Amt lebst Du so friedlich
Und so ruhig und gemütlich...*

Wilhelm Busch und seine Verse zum Ehrenamt standen am Anfang des Empfangs der Rechtsanwaltskammer für die Ehrenamtlichen am 8. Juni 2005: Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen trug das Gedicht vor und dankte den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kammer in den Ausschüssen, Kommissionen und in der Ausbildung sehr für ihr Engagement. Zu den Gästen zählten auch die ehemaligen Vorstands- und Kollegiumsmitglieder.

Dr. v. Galen hob hervor, dass Anwälte geborene Ehrenamtler seien, weil ihnen die Unabhängigkeit in die Wiege gelegt sei und die Übernahme eines nobile officium bei Prozesskosten- und Beratungshilfe - zu den Berufspflichten zähle.



*Unter den Gästen:
RAin Barbara Erdmann, Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Berlin und ihr Vater,
RA Dr. Friedrich Wolff, 1953 Mitbegründer des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin. Foto: Schick*

Besteuerung des Kammerbeitrages

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit den steuerlichen Wirkungen der Übernahme von Kammerbeiträgen, Berufshaftpflichtversicherungen und DAV-Beiträgen für in freier Mitarbeit tätige oder angestellte Rechtsanwälte beschäftigt.

Der Ausschuss kommt in seiner Stellungnahme vom Juli 2005 zu dem Ergebnis, dass sich das lohnsteuerpflichtige Bruttogehalt erhöht, wenn der Arbeitgeber den Kammerbeitrag für den angestellten Anwalt bezahlt: Auch die Beiträge zur Sozialversicherung erhöhten sich daher. Der Angestellte könne aber die Kammerbeiträge als Werbungskosten geltend machen. Haben die Kanzlei und der angestellte Anwalt dagegen vereinbart, dass der Kammerbeitrag vom Arbeitgeber bezahlt wird, ohne dass sich hieraus für den Arbeitnehmer Belastungen ergeben, liege eine „Nettolohn-Vereinbarung“ vor, die nach Abschn. 122 LStR zu berechnen sei.

Zahlt eine Kanzlei für einen freien Mitarbeiter im Wege der Verkürzung des Zahlungsweges den von diesem geschuldeten Kammerbeitrag an die Rechtsanwaltskammer, hat nach der Stellungnahme des BRAK-Ausschusses die Besteuerung so zu erfolgen, wie wenn der Zahlungsweg nicht verkürzt worden wäre.

Die Zahlung der Prämie für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung durch die Kanzlei stelle nur dann einen zusätzlichen Gehaltsbestandteil dar, wenn auch Schadensersatzverpflichtungen des Angestellten aus eigenen Mandaten abgedeckt werden sollen. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zum DAV oder anderen Institutionen erhöhe das Gehalt nicht, wenn die Mitgliedschaft auf Anweisung oder im Interesse des Arbeitgebers eingegangen werde.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Einführung in das Internationale Strafrecht und die Technik des angelsächsischen Kreuzverhörs

mit Steven Kay, QC - „Zwangsverteidiger“ von Milosevic am Jugoslawientribunal; Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Bundesjustizministeriums; Didier Preira, Leiter der Abteilung „Verteidigung und Zeugen“ am Internationalen Strafgerichtshof, Den Haag; RA Eberhard Kempf, Vizepräsident der International Criminal Bar

Freitag, 30. September 2005, 10 - 18 Uhr, und Samstag, 1. Oktober 2005, 10 - 14 Uhr
in der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. Etage; Teilnahmegebühr: 150,- Euro

Steven Kay wird anhand des Milosevic - Verfahrens die Grundzüge des Strafprozesses vor den internationalen Gerichten erläutern und auf Unterschiede zum kontinentalen Strafprozess eingehen. Ein Schwerpunkt wird dabei die Technik des klassischen Kreuzverhörs nach angelsächsischem Vorbild sein. Vertreter der deutschen (Außen- bzw. Justiz-) Ministerien werden von aktuellen Entwicklungen berichten und die rechtlichen Grundlagen der Gerichtshöfe darstellen. Das Seminar wird überwiegend auf Englisch abgehalten werden. In einer abschließenden Podiumsdiskussion werden Verteidiger und Vertreter des ICC diskutieren zum Thema: "Die Verteidigung in internationalen Strafverfahren - eine "Mission Impossible"?"

Mit einem zweiten, praktischen Teil soll im Frühjahr 2006 fortgefahren werden. In Kleingruppen sollen dann unter sachkundiger Anleitung Kreuzverhöre der Verteidigung geprobt werden. Ziel der Veranstaltung ist zudem, die an der Sache des Internationalen Strafrechts interessierten Kolleginnen und Kollegen zusammenzuführen um die Zugangsmöglichkeiten für Verteidiger zu den internationalen Gerichten zu verbessern. Vertreter zweier auf diesem Gebiet arbeitenden Anwaltsvereinigungen (ICB und ICDL Germany) werden ihre Arbeit vorstellen.

Die Veranstaltung wird durchgeführt von der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e. V.

Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit

am Mittwoch, 19.10.2005, 16.00 - 20.00 Uhr, in den Räumen des Deutschen Anwaltsinstituts, Volttairestr. 1, 10179 Berlin (Erdgeschoss des Gebäudes, in dem sich die RAK Berlin befindet), Teilnahmegebühr: 40,- Euro

Referent: RAuN Dieter Ebert, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern

Erfahrungen mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anhand von Fallbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV sowie Vorausschau auf die auf am 01.07.2006 in Kraft tretenden Regelungen zur Beratungsvergütung. *Beachten Sie hierzu den Artikel von RAinN Dr. Astrid Frense, Mitglied des Vorstandes der RAK Berlin, auf Seite 293.* Das Seminar findet in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) statt.

An dieser Veranstaltung können nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin teilnehmen.

Stempel

Anmeldung

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist.

Zur Fortbildung *Einführung in das Internationale Strafrecht* am 30.09./01.10.2005 melde ich folgende ____ Personen an.

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

Zur Fortbildung *Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit* am 19.10.2005 melde ich folgende ____ Personen an.

10179 Berlin

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr von 150,- / 40,- Euro pro Person auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 und legen Sie den Überweisungsbeleg der Anmeldung bitte bei.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Universelle Gerechtigkeit

Konferenz zur Zukunft der unversellen Gerechtigkeit in Berlin

Am Samstag, den 11. Juni 2005 kamen Wissenschaftler und Praktiker im Berliner Angeordnetenhaus zu einer Konferenz zusammen, um über die Zukunftsperspektiven des internationalen Strafrechts zu debattieren. Zentrale Frage war, ob das Völkerstrafrecht ein wirksames Instrument gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen werden kann oder ob sich doch das Recht des Stärkeren durchsetzt.

Veranstaltet wurde die Tagung unter dem Titel „Globalverfassung versus Realpolitik - Zur Zukunft und Gegenwart der universellen Jurisdiktion“ vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und dem US-amerikanischen Center for Constitutional Rights (CCR) New York, mit Unterstützung der Berliner Rechtsanwaltskammer, der Holtfort-Stiftung, der Internationalen Liga für Menschenrechte (FIDH), REDRESS (London), den Lawyers Against the War (Kanada) und dem Legal Resources Center Montreal (Kanada).

Seit den Nürnberger und den Tokioter Kriegsverbrecherprozessen besteht Konsens, dass Verantwortliche für schwerste Menschenrechtsverletzungen - und seien es Staatsmänner - persönlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Für viele läutete die Arbeitsaufnahme des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) in Den Haag am 1. Juli 2002 ein neues Zeitalter der Menschenrechte ein. In Deutschland und anderen Staaten bestehen daneben auch nach nationalem Recht weitreichende Möglichkeiten der Strafverfolgung wegen Menschenrechtsverbrechen. Die universelle Jurisdiktion schien auf dem Vormarsch zu sein. Der ehemalige US-Außenminister Henry Kissinger forderte - durchaus in eigenem Interesse - bereits, politische Entscheidungsträger nicht der „Tyrannei der Gerichte“ auszusetzen.

Doch gegenwärtig bestimmen Zweifel das Geschehen. In den ersten Ländern, wie Spanien (Pinochet) und Belgien (Franks und Sharon), in denen Strafverfolger gegen ausländische Menschenrechtsverletzer ermittelten, wurden die Gesetze aufgrund großen politischen Drucks eingeschränkt. Auch in Deutschland scheiterte vorläufig der Versuch, Ermittlungen gegen US-Verteidigungsminister Rumsfeld und weitere militärische und zivile Vorgesetzte wegen der Folterungen in Abu Ghraib einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund diskutierten internationale Wissenschaftler und Praktiker. Teilnehmer an der Konferenz repräsentierten vornehmlich jene Staaten, die

die gegenwärtige Entwicklung im internationalen Strafrecht vorantreiben.

Prof. Dr. Jörg Arnold (Freiburg, Max-Planck-Institut) befasste sich grundsätzlich mit dem Menschenrechtsschutz durch das Strafrecht. Prof. Dr. Kai Ambos (Universität Göttingen) setzte sich kritisch mit Anspruch und Wirklichkeit des Völkerstrafrechts nach 2002 auseinander. Peter Weiss (New York, Rechtsanwalt, Vizepräsident des CCR und von IALANA) referierte zum Stand universeller Jurisdiktion aus der Sicht der US-amerikanischer Menschenrechtsanwälte, Prof. Naomi Roht-Arriaza (University of California) zu den Strafverfahren gegen argentinische und chilenische Mi-

litärs, Paul Garlick (Richter bei der Kriegsverbrecherkammer des Gerichtshof von Bosnien-Herzegowina, Sarajevo) zu den Verfahren wegen Kriegsverbrechen in Ex-Jugoslawien.

Dr. Florian Jessberger (Humboldt-Universität Berlin) analysierte das Völkerstrafgesetzbuch und kam zu dem Schluss, dass die Bundesanwaltschaft eine Ermittlungspflicht nach der Strafanzeige gegen Rumsfeld u.a. habe. Michael Ratner (Präsident des CCR New York) legte dar, „Was die Welt über Guantanamo wissen sollte“, Prof. Scott Horton (Association of the Bar of the City of New York) sprach über die Straflosigkeit von Kriegsverbrechen in den USA.



Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen begrüßte die Teilnehmer am Vorabend der Konferenz zu einem Empfang in der Rechtsanwaltskammer und beschrieb dabei das Leben von Hans Litten.

Die Zuhörer von links nach rechts: Christopher Hall, Senior Legal Adviser, Amnesty International, London; Michael Ratner, New York, Rechtsanwalt, Präsident des Center of Constitutional Rights, CCR; Lorna Mc Gregor, Rechtsanwältinnen Redress, London; Peter Weiss, Rechtsanwalt, New York, Vizepräsident des CCR und von IALANA; Paul Garlick, QC, Internationaler Richter bei der Kriegsverbrecherkammer des Gerichtshofes von Bosnien-Herzegowina, Sarajevo.

Foto: Schick

Dieter Magsam (Rechtsanwalt und Projektleiter Wiederaufbau der juristischen Institutionen in Kigali, Ruanda) berichtete eindringlich über die Strafverfolgung des Genozids in Ruanda, Jeanne Sulzer (Rechtsanwältin, Internationale Liga für Menschenrechte, Paris) gab einen Überblick über die aktuellen französischen Strafverfahren (Congo-Beach u.a.), Michael Verhaeghe (Rechtsanwalt, Gastprofessor an der Universität Leuven, Belgien über die belgischen Fälle, Carla Ferstman und Lorna McGregor (Rechtsanwältinnen, Redress, London) sprachen über die englischen Erfahrungen in Strafverfahren bei Folterfällen. Gail Davidson (Rechtsanwältin, Vancouver, Canada) referierte zur kanadischen Strafsache gegen US-Präsident Bush.

Eine deutliche Kontroverse entstand auf dem Podium, als Christopher Hall (London, Senior Legal Adviser von Amnesty International) das Vorgehen der Anzeigenerstatter im Fall gegen Rumsfeld als falsche Strategie im Kampf um universelle Jurisdiktion kritisierte. Hall war der Meinung, dass die Bemühung um universelle Gerechtigkeit nur in kleinen Schritten und durch den behutsamen Aufbau, nicht aber durch spektakuläre Verfahren wie das gegen Rumsfeld erreichbar wäre. Wolfgang Kaleck (Rechtsanwalt, Vorsitzender des RAV, Sprecher "Koalition gegen Straflosigkeit") konterte politisch. Er halte die universelle Jurisdiktion nicht für einen Wert an sich. Er wolle sich mit der Strafanzeige gegen Rumsfeld für eine bessere Welt ohne Folter und Kriege einsetzen. Dies erfordere es zwingend, sich auch dann mit Menschenrechtsverbrechen auseinander zu setzen, wenn sie von Staatsmännern und Ministern bedeutender Staaten zu verantworten sind.

Mehr zur Veranstaltung und zum Strafverfahren gegen Rumsfeld u.a. unter http://www.rav.de/ag_voelkerrecht.htm

RA Hannes Honecker, Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins

Justizminister für einheitliches Prozessrecht

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf der der 76. JuMiKo vom 29.06. bis 30.06.2005 in Dortmund dafür ausgesprochen, die Gerichtsverfassungen und Prozessordnungen zu vereinheitlichen. Dabei ist vorgesehen, in allen Gerichtsbarkeiten möglichst eine einheitliche Besetzung der Richterbank einzuführen, wobei in der ersten Instanz grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden soll.

Zum Vorhaben der funktionalen Zweigliedrigkeit, mit dem der Instanzenzug verkürzt werden soll, sehen die Justizminister noch "Erörterungs- und Prüfungsbedarf". Unter Beteiligung der Praxis und unter Einbeziehung der Evaluierungsergebnisse der ZPO-Reform soll geprüft werden, ob die Einführung

der funktionalen Zweigliedrigkeit auf allen Rechtsgebieten geboten ist.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte in einer Presseerklärung nach den Beschlüssen der vorausgehenden 75. JuMiKo zu einer Großen Justizreform einerseits Zustimmung zum Vorschlag für eine einheitliche Verfahrensordnung geäußert, die Zweistufigkeit des Rechtsweges aber abgelehnt, wenn dadurch die Berufungsinstantz wegfallen. "Dies würde", so Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, "dazu führen, dass die Amtsgerichte mit langwierigen Verfahren belastet werden. Heute wird dort kurz und unkompliziert gerichtet, da der Angeklagte mit der Berufung die Beweismittel nochmals überprüfen lassen kann."

Bundesverfassungsgericht schränkt Beschlagnahme von Daten in Kanzleien ein

Mit dem am 08.Juni 2005 bekannt gegebenem Beschluss des BVerfG vom 12.04.2005 (AZ: 2 BvR 1027/02) wurde die Beschlagnahme des kompletten Datenbestandes einer Anwaltskanzlei bei Ermittlungen nur gegen einen Anwalt der Kanzlei nicht gestattet und damit der Verfassungsbeschwerde der betroffenen Rechtsanwälte weitgehend stattgegeben.

Das BVerfG hatte in dem Verfahren mit Beschluss vom 17.07.2002, *BRÄK-Mitteilungen 2002, 226 ff.*, bereits eine einstweilige Anordnung erlassen und der Ermittlungsbehörde den Zugriff nur bei der konkreten Möglichkeit eines thematischen Bezuges zu den verfolgten Taten gestattet.

Bei einer Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei waren sämtliche Computerdateien sichergestellt und beschlagnahmt worden, auch von nicht beschuldigten Berufsträgern sowie Dateien des Beschuldigten, die keine Relevanz für den Vorwurf hatten. Das LG Hamburg hatte dies weitgehend gebilligt, da eine

andere Sichtweise es Straftätern ermöglichen würde, ihre der Beschlagnahme unterliegenden Daten durch Vermischung mit Daten des von §97 Abs. 1 StPO erfassten Personenkreises dem Zugriff der Strafverfolgung zu entziehen.

Das BVerfG hat diese Begründung beanstandet. Die Durchsuchung und Beschlagnahme sei ein erheblicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sei unter genauer Beachtung des Grundatzes der Verhältnismäßigkeit und durch die Beachtung von Verfahrensregeln so durchzuführen, dass das von dem Zugriff nicht betroffene Vertrauensverhältnis der Mandanten zu ihrem Rechtsanwalt nicht zerstört wird. Das BVerfG macht umfangreiche Angaben, wie man beschlagnahmefähige Daten von beschlagnahmefreien Daten unterscheiden könne.

Die Entscheidung findet sich unter www.brak.de sowie mit einer Pressemitteilung des BVerfG unter www.bundesverfassungsgericht.de

Valencia 2 x inklusive

Fußball - Europameisterschaften der Rechtsanwälte in Salzburg

Bereits zum dritten Mal nach 2001 und 2003 trafen sich Europas Fußball spielende Anwälte zur Europameisterschaft ihrer Zunft. Insgesamt 20 Städteteams aus 11 Ländern stürmten und verteidigten um Europas Krone in Salzburg. Mit dabei waren neben dem Team Berlin diesmal Antwerpen, London, Nizza, Rom, Bilbao, Valencia, Istanbul, Budapest, Edinburgh, Dundee, Potenza, Livorno, Lecce, Foggia, Arnheim/Den Bosch, Wien sowie die Mannschaft des Gastgebers aus Salzburg. Neben Berlin vertraten die Teams aus München und Frankfurt die deutschen Farben.

Alle Mannschaften wurden im Renaissance Hotel Salzburg untergebracht, was vielfältige Kontakte zwischen den Anwälten der verschiedenen Teams ermöglichte. Die drei Spielstätten lagen 20 Minuten außerhalb Salzburgs, eingebettet in ein herrliches Alpenpanorama.

Das durch das Berliner Dienstleistungshaus für Rechtsanwälte und Notare "ReNoService GmbH" gesponsorte und ausgerüstete Berliner Team ging mit 13 hoch motivierten Spielern an den Start.

Gleich im ersten Spiel traf Berlin, noch ermattet von der nächtlichen Anreise, auf den späteren Europameister Wien und blieb beim 0:3 (0:2) gegen eine eingespielte, vor allem läuferisch beeindruckend aufspielende und teilweise mit Halbprofis bestückte Wiener Mannschaft chancenlos. Im zweiten Vorrundenspiel gegen die Kicker aus Valencia sicherte ein Last-Minute-Tor von Stür-

mer Christian Wallasch einen knappen 2:1 Erfolg. Im letzten Vorrundenspiel gegen Edinburgh schließlich hieß es am Ende 1:1 (Torschütze: Rechtsanwalt Jörn Franz).

Die Ergebnisse der Vorrunde führten dazu, dass die Berliner Mannschaft in der Finalrunde um die Plätze 9-12 spielte. In dieser traf man zunächst auf das Traditionsteam aus Bilbao. Hier stand es vor allem aufgrund der starken

getreten, gewann die Neuauflage des zweiten Vorrundenspiels aufgrund der taktisch guten Marschroute von Spielertrainer Norbert Danne diesmal sicher durch drei Tore des überragenden Christian Wallasch mit 3:0 und belegte am Ende Rang 9. Es ist dies die beste Platzierung einer deutschen Anwaltsmannschaft bei einem internationalen Anwaltsfußballturnier seit vielen Jahren.

In einem hochklassigen und spannenden Finale sicherte sich Wien mit 2:1 gegen London den EM-Titel. Im "kleinen Finale" verwies Istanbul die Auswahl aus Rom auf Rang 4.

Die beiden anderen deutschen Teams aus München und Frankfurt spielten die beiden letzten Plätze, 19 und 20, unter sich aus.

Ausblick: Im kommenden Jahr finden in Antalya die Fußballweltmeisterschaften der Anwälte mit 50 Teams statt. Hier ist das Team Berlin bereits gemeldet und träumt

diesmal vom ganz großen Wurf - dem WM-Titel.

Wer mehr über die Anwaltsfußballeuropa- und Weltmeisterschaften erfahren möchte, wird unter www.elfcup.com sowie unter www.mundivocat.com fündig.

"Bewerbungen" zur Verstärkung des Berliner Teams für die anstehende Weltmeisterschaft sind willkommen und zu richten an Teamchef Guido Broscheit unter broscheit@e-lawyer.de.

RA Guido Broscheit



Das Berliner Team erlangte in Salzburg einen guten 9. Platz

Abwehrleistung der Rechtsanwälte Felix Sommer, Stefan Kindler und Oliver Kispert am Ende 0:0. Diese Partie musste somit im Elfmeterschießen entschieden werden. Hier konnte Berlins Teamchef und Keeper, Rechtsanwalt Guido Broscheit, gleich 3 Strafstoße der Spanier parieren. Die Rechtsanwälte Christoph Schulte Kaubrügger, Henning Sauer und Stefan Kindler konnten ihre Elfer sicher verwandeln und so hieß es 3:1 für Berlin.

Das letzte Match um Platz 9 bescherte den Berlinern erneut Valencia als Gegner. Berlin, mit dem letzten Aufgebot an-

Eintragung für den Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Berlin

Stand der Eintragungen am 01.08.2005: 2.064 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Bitte geben Sie insgesamt nur fünf Schwerpunkte an.

Deutsches Recht - Schwerpunkte

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> AGB-Recht
<input type="checkbox"/> Apothekenrecht
<input type="checkbox"/> Architektenrecht/Ingenieurrecht
<input type="checkbox"/> Ausländerrecht/Asylrecht
<input type="checkbox"/> Baurecht
<input type="checkbox"/> Betätigungsmittelrecht
<input type="checkbox"/> Börsenrecht
<input type="checkbox"/> EDV-Recht
<input type="checkbox"/> Europarecht
<input type="checkbox"/> Franchisingrecht
<input type="checkbox"/> Genossenschaftsrecht
<input type="checkbox"/> Gewerblicher Rechtsschutz
<input type="checkbox"/> Handelsrecht
<input type="checkbox"/> Internationales Familienrecht
<input type="checkbox"/> Internationales Privatrecht
<input type="checkbox"/> Internetrecht
<input type="checkbox"/> Kartellrecht
<input type="checkbox"/> Kindschaftsrecht
<input type="checkbox"/> Krankenversicherungsrecht
<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaftsrecht
<input type="checkbox"/> Maklerrecht
<input type="checkbox"/> Medizinrecht
<input type="checkbox"/> Musikrecht
<input type="checkbox"/> Öffentliches Dienstrecht
<input type="checkbox"/> Opfer/GewaltschutzR (Stalking)
<input type="checkbox"/> Persönlichkeitsrecht
<input type="checkbox"/> Presse-/Medienrecht
<input type="checkbox"/> Rentenrecht
<input type="checkbox"/> Schlichtung
<input type="checkbox"/> See-/Schifffahrtsrecht
<input type="checkbox"/> Sozialversicherungsrecht
<input type="checkbox"/> Steuerrecht
<input type="checkbox"/> Strafrecht
<input type="checkbox"/> Straßenverkehrsstrafrecht
<input type="checkbox"/> Umweltrecht
<input type="checkbox"/> Unternehmenssanierung
<input type="checkbox"/> Veranstaltungsrecht
<input type="checkbox"/> Vergaberecht
<input type="checkbox"/> Verkehrsunfallrecht
<input type="checkbox"/> Vertragsrecht
<input type="checkbox"/> Wehrdienstrecht
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht
<input type="checkbox"/> Zahnarztrecht
<input type="checkbox"/> Zwangsversteigerungsrecht | <input type="checkbox"/> Aktienrecht
<input type="checkbox"/> Arbeitsförderungsrecht
<input type="checkbox"/> Arzthaftungsrecht
<input type="checkbox"/> Ausländisches Familienrecht
<input type="checkbox"/> Beamtenrecht
<input type="checkbox"/> Betreuungs-/Unterbringungsrecht
<input type="checkbox"/> Bürgschaftsrecht
<input type="checkbox"/> Energierecht
<input type="checkbox"/> Existenzgründungsrecht
<input type="checkbox"/> Führerscheinrecht
<input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht
<input type="checkbox"/> GmbH-Recht
<input type="checkbox"/> Handelsvertr.R/Außendienstrecht
<input type="checkbox"/> Internationales Grundstücksrecht
<input type="checkbox"/> Internationales Recht
<input type="checkbox"/> Jugendstrafrecht
<input type="checkbox"/> Kassenarztrecht
<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugrecht
<input type="checkbox"/> Kündigungsschutzrecht
<input type="checkbox"/> Lizenz-/Lizenzvertragsrecht
<input type="checkbox"/> Mediation
<input type="checkbox"/> Miet-/Pachtrecht
<input type="checkbox"/> Nachbarrecht
<input type="checkbox"/> Öffentliches Recht
<input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeitenrecht
<input type="checkbox"/> Personenbeförderungsrecht
<input type="checkbox"/> Privates Baurecht
<input type="checkbox"/> Schadenersatzrecht
<input type="checkbox"/> Schmerzensgeldrecht
<input type="checkbox"/> Sexualstrafverfahren
<input type="checkbox"/> Speditions-/Lager- und Frachtrecht
<input type="checkbox"/> Steuerstrafrecht
<input type="checkbox"/> Strafrechtlicher Notdienst
<input type="checkbox"/> Telekommunikationsrecht
<input type="checkbox"/> Unfall-/Schadenregulierung
<input type="checkbox"/> Unternehmensveräußerg./nachfolge
<input type="checkbox"/> Verbraucherschutzrecht
<input type="checkbox"/> Verkehrsrecht
<input type="checkbox"/> Verlagsrecht
<input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/> Werkvertragsrecht
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsstrafrecht
<input type="checkbox"/> Zivilrecht
<input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckungsrecht | <input type="checkbox"/> Anwaltliches Berufsrecht
<input type="checkbox"/> Arbeitsrecht
<input type="checkbox"/> Arztrecht
<input type="checkbox"/> Bankrecht
<input type="checkbox"/> Berufshaftungsrecht
<input type="checkbox"/> Betriebsverf.-/PersVertretungsrecht
<input type="checkbox"/> Bußgeldsachen
<input type="checkbox"/> Erbrecht
<input type="checkbox"/> Familienrecht
<input type="checkbox"/> Gaststättenrecht
<input type="checkbox"/> Gewerberecht
<input type="checkbox"/> Grundstücksrecht/Immobilienrecht
<input type="checkbox"/> Insolvenzrecht
<input type="checkbox"/> Internationales Handelsrecht
<input type="checkbox"/> Internationaler Strafgerichtshof
<input type="checkbox"/> Kapitalanlagenrecht
<input type="checkbox"/> Kaufvertragsrecht
<input type="checkbox"/> Krankenhausrecht
<input type="checkbox"/> Leasingrecht
<input type="checkbox"/> Mahn-/Beitreibungswesen
<input type="checkbox"/> Markenrecht
<input type="checkbox"/> Multimediarecht
<input type="checkbox"/> Öffentliches Baurecht
<input type="checkbox"/> Offene Vermögensfragen
<input type="checkbox"/> Patent-/Gebrauchsmusterrecht
<input type="checkbox"/> Pflegeversicherungsrecht
<input type="checkbox"/> Reise-/Tourismusrecht
<input type="checkbox"/> Scheidungsrecht
<input type="checkbox"/> Schul/Hochschulrecht
<input type="checkbox"/> Sozialrecht
<input type="checkbox"/> Sportrecht
<input type="checkbox"/> Stiftungsrecht
<input type="checkbox"/> Straßenverkehrsrecht
<input type="checkbox"/> Transportrecht
<input type="checkbox"/> Unterhaltsrecht
<input type="checkbox"/> Urheberrecht
<input type="checkbox"/> Vereins-/Verbandsrecht
<input type="checkbox"/> Verkehrsstrafrecht
<input type="checkbox"/> Versicherungsrecht
<input type="checkbox"/> Waffenrecht
<input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht
<input type="checkbox"/> Wohnungseigentumsrecht
<input type="checkbox"/> Zollrecht |
|---|--|---|

Ausländisches Recht

Sprachen

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Dänisch
<input type="checkbox"/> Französisch
<input type="checkbox"/> Norwegisch
<input type="checkbox"/> Russisch
<input type="checkbox"/> Tschechisch | <input type="checkbox"/> Englisch
<input type="checkbox"/> Holländisch
<input type="checkbox"/> Polnisch
<input type="checkbox"/> Schwedisch
<input type="checkbox"/> Türkisch | <input type="checkbox"/> Finnisch
<input type="checkbox"/> Italienisch
<input type="checkbox"/> Spanisch
<input type="checkbox"/> _____ |
|--|--|--|

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9

10179 Berlin

per Telefax: 30 69 31 99

Kanzlei: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

(Mobil-)Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ort/Datum

Unterschrift

Iran: Große Sorge um Rechtsanwalt Nasser Zarafshan

von Barbara Henneberger in Zusammenarbeit mit Ruth Jüttner, amnesty international

In dieser Ausgabe bitten wir um Ihre Unterstützung für den iranischen Rechtsanwalt und Menschenrechtsverteidiger Nasser Zarafshan, dessen Gesundheitszustand und Sicherheit amnesty international zu großer Sorge veranlasst.

Nasser Zarafshan ist gewaltloser politischer Gefangener in Teheran und leidet an einer Nierenerkrankung, die nach Meinung des medizinischen Personals des Evin-Gefängnisses einer fachärztlichen Behandlung außerhalb der Haftanstalt bedarf. Wiederholte Anträge auf Haftverschonung, um angemessen behandelt werden zu können, waren vom obersten Staatsanwalt Teherans abgewiesen worden.

Nasser Zarafshan war daher Ende April dieses Jahres aus Protest gegen die verweigerte medizinische Versorgung und die Unterbringung in einer Zelle mit Gewaltverbrechern in den Hungerstreik getreten. Er beendete den Hungerstreik, nachdem die Gefängnisbehörden ihm zugesichert hatten, dass man ihm Haftverschonung gewähren und ihn in eine Zelle mit politischen Gefangenen zurückverlegen würde. Wegen Nichteinlösung dieser Versprechen erklärte Nasser Zarafshan am 6. Juni 2005, dass er seinen Hungerstreik wieder aufnehmen werde. Acht Tage nach Beginn des Hungerstreikes war er sehr geschwächt, litt an niedrigem Blutdruck und hatte 14 Kg abgenommen. Am 21. Juni 2005 verlor er das Bewusstsein und wurde zu einer Notbehandlung ins Labbafinejad Krankenhaus eingeliefert, von wo aus er nach der Behandlung jedoch wieder ins Gefängnis transportiert wurde. Auf Grund des nationalen und internationalen Drucks wurde ihm schließlich Anfang Juli die Behandlung seiner Nierenerkrankung außerhalb des Gefängnisses gewährt.

Hintergrundinformation:

Nasser Zarafshan verbüßt eine fünfjährige Haftstrafe im Evin-Gefängnis in der Hauptstadt Teheran. Er war im März 2002 in einem Geheimprozess von einem Militärgericht wegen seiner Rolle als Anwalt der Familien zweier politisch aktiver Bürger verurteilt worden, die im November 1998 den im Iran als "Serienmorden" bekannt gewordenen Verbrechen an Dissidenten zum Opfer gefallen waren. Mindestens 18 Personen, darunter ehemalige leitende Angehörige des Ministeriums für geheimdienstliche Tätigkeiten, mussten sich wegen dieser Morde vor Gericht verantworten.

Der Prozess hatte im Lande viel Aufmerk-



samkeit erregt und zu großen Kontroversen geführt. Nasser Zarafshan wird von Familienangehörigen, politisch engagierten Bürgern und zahlreichen prominenten iranischen Menschenrechtsverteidigern wie z.B. der Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi öffentlich unterstützt.

Der ai-Arbeitskreis JuristInnen bittet Sie, sich für Nasser Zarafshans bedingungslose Freilassung durch entsprechende Briefe an nachfolgende Adressen einzusetzen, denn Eilaktionen von amnesty international sind immer wieder erfolgreich: 2004 wurden 334 neue Eilaktionen gestartet, außerdem wurden zu 334 vorherigen Eilaktionen weitere Informationen veröffentlicht. Von diesen Informationen enthielten 48 Prozent positive Meldungen: Gewaltlose politische Gefangene wurden freigelassen, Folterungen unterbunden, Todesurteile umgewandelt, und weitere Vorgehen gegen die Menschenrechte konnten verhindert werden.

Auch im Fall eines gewaltlosen politischen Gefangenen im Iran (Siamak Pourzand) konnte ai seine Forderungen durch Appellbriefe durchsetzen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! Rückmeldungen und Anregungen an den Arbeitskreis sind sehr willkommen unter info@amnesty-bb.de ("An den Arbeitskreis JuristInnen").

His Excellency Ayatollah Sayed 'Ali Khamenei, Leader of the Islamic Republic, The Presidency, Palestine Avenue, Azerbaijan Intersection, Tehran, IRAN, Fax: (00 98) 21-649 5880 ("For the attention of His Excellency, Ayatollah al Udhma Khamenei"), E-Mail: info@wilayah.org ("For the attention of His Excellency, Ayatollah al Udhma Khamenei, Qom")

His Excellency Ayatollah Mahmoud Hashemi Shahrudi, Head of the Judiciary, Ministry of Justice, Park-e Shahr, Tehran, IRAN

Bitte senden Sie auch eine Kopie Ihrer Briefe an:

Kanzlei der Botschaft der Islamischen Republik Iran, Podbielski Allee 65-67, 14 195 Ber-

lin, Herr Seyed Shamseddin Khareghani, Fax: 030 - 8435 3535 , E-Mail: iran.botschaft@t-online.de

Musterbrief:

Sehr geehrte Exzellenz,

ich schreibe Ihnen, um meiner Sorge um die Sicherheit und Gesundheit des Rechtsanwalts

Nasser Zarafshan

Ausdruck zu verleihen. Herr Zarafshan befindet sich seit 2002 im Evin-Gefängnis in Teheran und leidet an einer Nierenerkrankung, die nach Meinung des medizinischen Personals des Evin-Gefängnisses einer fachärztlichen Behandlung außerhalb der Haftanstalt bedarf. Außerdem wurde Herr Zarafshan in eine Zelle mit verurteilten Gewaltverbrechern verlegt, von denen ihn einige bedroht und drangsaliert haben sollen. Er war bereits Ende April dieses Jahres aus Protest gegen die verweigerte medizinische Versorgung und die Haftbedingungen in den Hungerstreik getreten. Er beendete den Hungerstreik, nachdem die Gefängnisbehörden ihm zugesichert hatten, dass man ihm Haftverschonung gewähren und ihn in eine Zelle mit politischen Gefangenen zurückverlegen würde.

Aufgrund der Nichteinlösung dieses Versprechens erklärte Nasser Zarafshan am 6. Juni 2005, dass er seinen Hungerstreik wieder aufnehmen werde. Acht Tage nach Beginn des Hungerstreikes war er sehr geschwächt, litt an niedrigem Blutdruck und hatte 14 Kg abgenommen. Am 21. Juni 2005 verlor er das Bewusstsein und wurde daraufhin in das Labbafinejad-Krankenhaus eingeliefert, nach der Notbehandlung wurde er umgehend ins Gefängnis zurückgebracht. Anfang Juli wurde ihm schließlich die vorübergehende Haftentlassung zur Behandlung seiner Nierensteine außerhalb des Gefängnisses bewilligt. Der Gesundheitszustand und die Sicherheit von Herrn Zarafshan veranlasst mich zu großer Sorge. Ich fordere daher die sofortige und bedingungslose Freilassung des gewaltlosen politischen Gefangenen, der allein wegen der friedlichen Wahrnehmung seines Rechts auf Meinungsfreiheit festgenommen und in einem unfairen Prozess von einem Militärgericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist.

Vielen Dank, dass Sie dieser dringenden Angelegenheit Aufmerksamkeit schenken.

Hochachtungsvoll, ◆

Die Neuzulassungen in Berlin

65 Kolleginnen und 115 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Max Althoff
Kalkreuthstr 14, 10777 Berlin

Claudia Aschmetat
Schloßstr 42, 12165 Berlin

Robert Baae
Turmstr 33, 10551 Berlin

Florian Bartels
Cunost 59 a, 14199 Berlin

Andreas Barth
Bruchwitzstr 33, 12247 Berlin

Alexandra Bastian
Karl-Schrader-Str 3, 10781 Berlin

Dr. Ralf Baumgarten
Arysallee 11 A, 14055 Berlin

Canan Bayram
Adalbertstr 96, 10999 Berlin

Lisbeth Bechtel
Hubertusallee 41, 14193 Berlin

Ralf Becker
Rosenstr 19, 10178 Berlin

Johannes Berger
Keithstr 21, 10787 Berlin

Stephanie Gräfin von Beust
Wallstr 9-13, 10179 Berlin

Patrick Binzel
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Alexander Birtschenko
Elli-Voigt-Str 10, 10367 Berlin

Sven Blümner
Schürstr 11, 13597 Berlin

Jochen Bohne
Stargarder Str 11, 10437 Berlin

Falk Böhm
Palisadenstr 40, 10243 Berlin

Judith Brandner
Kudowastr 24 a, 14193 Berlin

Philipp Brandt
Weinbergsweg 25, 10119 Berlin

Petra Brückner
Kurfürstendamm 58, 10707 Berlin

Katharina Buch
Savignyplatz 5, 10623 Berlin

Corinna Buschtöns
Georgenstr 22, 10117 Berlin

Jörg Freiherr von Bülow
Kaiserin-Augusta-Allee 113, 10553 Berlin

Erik Cock-Johnsen
Droysenstr 11, 10629 Berlin

Maximilian Conrad
Stresemannstr 111, 10963 Berlin

Cord Dickehut, LL.M.
Joachimstaler Str 30, 10719 Berlin

Katharina Diener
Steegerstr 37, 13359 Berlin

Nils Dobratz
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Ulrich Dost
Mandrellaplatz 7, 12555 Berlin

Michael Douglas
Meinekestr 3, 10719 Berlin

Friedhelm Dresp
Havelmüllerweg 9, 13509 Berlin

Andre Edelman
Raumerstr 38, 10437 Berlin

Wibke Eichhorn
Novalisstr 6, 10115 Berlin

Katrin Falbe
Friedrich-Wilhelm-Platz 9, 12161 Berlin

Deniz Firtina
Raumerstr 39, 10437 Berlin

Andrea Fortmann
Grabbeallee 32, 13156 Berlin

Silke Charlotte Frei
Danziger Str 15, 10435 Berlin

Jörg von Freymann
Podbielskiallee 25/27, 14195 Berlin

Dr. Bernhard Gabel
Anna-Louisa-Karsch-Str 2, 10178 Berlin

Dr. Gordon Geiser
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Sandra Gergen
Fanningerstr 13, 10365 Berlin

Dr. Johannes Gerneth
Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin

Constance Globig, LL.M.
Volmerstr 5-7, 12489 Berlin

Christoph Goedecker
Bundesallee 28, 10717 Berlin

Katrin Grashoff
Wilmsdorfer Str 95, 10629 Berlin

Iven Gräf
Rhinstr 181, 13053 Berlin

Frank Grigo
Nordhauser Str 17, 10589 Berlin

Annika Grimme
Wilmsdorfer Str 95, 10629 Berlin

Henning Grotelüschen
Friedrichstr 95, 10117 Berlin

Mike Grub
Kuglerstr 24, 10439 Berlin

Dr. Hans Georg Gruber
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Dr. Daniel Gutman
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Ina Susann Haarhoff
Lise-Meitner-Str 1, 10589 Berlin

Vera Hacke
Chodowieckistr 24, 10405 Berlin

Stephan Hadrys, LL.M.
Sophie-Charlotten-Str 46, 14059 Berlin

Juliane Hamm
Rheinsberger Str 37, 10435 Berlin

Gesche Hanken
Torstr 177, 10115 Berlin

Ilya Hartmann
Berliner Allee 24, 13088 Berlin

Malte Hartmann
Friedrichstr 204, 10117 Berlin

Dr. Lars Haußühl
Senefelder Str 29 A, 10437 Berlin

Christian Hecht
Neustädtische Kirchstr 8, 10117 Berlin

Franz Hepp
Strelitzer Str 16, 10115 Berlin

Dr. Rajko Herrmann
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Sandra Hersel
Lottumstr 15, 10119 Berlin

Tommy Herzlieb
Bornemannstr 11, 13357 Berlin

Horst Hiort
Stubenrauchstr 48, 14167 Berlin

Lilian Hirling
Roedernstr 36, 13467 Berlin

Nadja Hoffmann, LL.M.
Markgrafenstr 36, 10117 Berlin

Josef Hofschroer
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin

Martin Hollands
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin

Christian Hornfeck
Taborstr 15, 10997 Berlin

Peer Horstmann
Oderberger Str 60, 10435 Berlin

Karl-Heinz Huth
Esmarchstr 11, 10407 Berlin

Patrick Jacobshagen
Oranienburger Str 67/68, 10117 Berlin

Dr. Thomas Jedlitschka
Greifenhagener Str 14, 10437 Berlin

Christina Jensen
Rehagener Str 61, 12307 Berlin

Ralf Jünger
Knesebeckstr 59-61, 10719 Berlin

Sebastian Käßlinger
Kuglerstr 18, 10439 Berlin

Thomas Keller
Weserstr 13, 10247 Berlin

Marco Keller
Friedrichstr 95, 10117 Berlin

Rene Kirsch
Sültstr 47, 10409 Berlin

Corina Klein
Auguste-Viktoria-Allee 4, 13403 Berlin

Melanie Klier
Mommensenstr 68, 10629 Berlin

Veit Klingner
Blücherstr 37 a, 10961 Berlin

Florian Kniffert
Landshuter Str 17 A, 10779 Berlin

Stefan Kopp-Assenmacher
Thomasiusstr 2, 10557 Berlin

Kathrin Korte
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin

Kammerton

Cornelia Krause
Kurfürstendamm 71, 10709 Berlin

Julia L'age
Mommsenstr 27, 10627 Berlin

Saskia Lais
Uhlandstr 144, 10719 Berlin

Raoul Langner
Ostpreußendamm 100, 12207 Berlin

Jon Andoni Lecue Eguren
Waldemarstr 28, 10999 Berlin

Gundar Leinemann
Oberfeldstr 30, 12683 Berlin

Dr. Matthias Leonardy
Krampnitz Weg 64 A, 14089 Berlin

Christoph Leptien
Ollenhauerstr 4-5, 13403 Berlin

Bernhard Liebscher
Windscheidstr 30, 10627 Berlin

Anita Lindemann
Hans-Thoma-Str 3, 12435 Berlin

Julia Lindenberg
Fanningerstr 13, 10365 Berlin

Olaf Linke
Friedrichstr 149, 10117 Berlin

Hartmut Lofing
Rankestr 26, 10789 Berlin

Markus Lohmeier
Kurzebracker Weg 63, 13503 Berlin

Anika Luther
Kissingenstr 11, 13189 Berlin

Dr. Bernd Matthias Mack
Neue Grünstr 17, 10179 Berlin

Dr. Bernd Malmström
Lennestr 5, 10785 Berlin

Dr. Tilo Mandry
Auguststr 74, 10117 Berlin

Peter Maurer
Raabestr 11, 10405 Berlin

Steffen Meining
Zossener Str 53, 10961 Berlin

Dr. Werner Merle
Rosenthaler Str 48, 10178 Berlin

Silja Miekley
Leibnizstr 28 - GH, 10625 Berlin

Ana Mihelcic-Bethge
Am Volkspark 51, 10715 Berlin

Dr. Holger Miß
Liselotte-Herrmann-Str 39, 10407 Berlin

Prof. Dr. Christoph Moench
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Katharina Mohr
Rykestr 7, 10405 Berlin

Arne Müller
An der Kolonnade 2, 10117 Berlin

Uwe Nawrot
Danziger Str 56, 10435 Berlin

Amina Ndifi
Christburger Str 40, 10405 Berlin

Frank Nitschke
Maikäferpfad 26, 14055 Berlin

Ulrich Northoff
Bremer Str 43, 10551 Berlin

Uwe Peter Nowara
Kurfürstendamm 61, 10707 Berlin

Eva Helga Ollig
Fidicinstr 30, 10965 Berlin

Kolja Paulikat
Agnes-Straub-Weg 2, 12353 Berlin

Kay-Enno Pauls
Burggrafenstr 15, 10787 Berlin

Kathrin Petersen
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Kirsten Monika Pfaue
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin

Dr. Cornelius Pfisterer
Jägerstr 59, 10117 Berlin

Sascha Wolfgang Piastowski
Königstr 2, 14163 Berlin

Marek Pietschmann
Gleimstr 36, 10437 Berlin

Maria do Rosario de Pinho Bayer
Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin

Michael Pohlmann
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Andreas Pritzel
Sophie-Charlotten-Str 100, 14059 Berlin

Daniela Maria Raab
Kurfürstendamm 125 A, 10711 Berlin

Anja Raden
Linienstr 73, 10119 Berlin

Christian Radtke
Christburger Str 43, 10405 Berlin

Björn Rauber, LL.M.
Hegelplatz 1, 10117 Berlin

Michael Raue
Teichstr 11, 13407 Berlin

Folkert Rechenberg
Schlesische Str 38 a, 10997 Berlin

Jana Richlitzki
Johannisthaler Chaussee 333, 12351 Berlin

Rachil Rowald
Klopstockstr 14, 10557 Berlin

Tobias Runge, LL.M.
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Ulrike Schiedewitz
Kurfürstendamm 52, 10405 Berlin

Julia Schmidt
Helmholtzstr 27, 10587 Berlin

Susanne Schmitt
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Thomas Schmitt
Brüsseler Str 29, 13353 Berlin

Anne Schnapp
Cuxhavener Str 14, 10555 Berlin

Stefan Schneider
Lynarstr 25, 14193 Berlin

Gerhard-Oliver Schollmeyer
Stuttgarter Platz 15, 10627 Berlin

Meike Schöler
Cicerostr 2, 10709 Berlin

Tabea Schreiber
Güntzelstr 17, 10717 Berlin

Anja Schröder
Kammer Str 1, 10589 Berlin

Mirco Schultze
An der Kolonnade 11, 10117 Berlin

Stefanie Schulz
Gneisenastr 95, 10961 Berlin

Lydia Ioana Schwarz
Kronenstr 3, 10117 Berlin

Gudrun Schweppe
Auguststr 91, 10117 Berlin

Dr. Oliver Seeberg
Kurfürstendamm 188/189, 10707 Berlin

Markus Selent
Gounodstr 1, 13088 Berlin

Thomas Silberhorn
Zimmerstr 28, 10969 Berlin

Christina Skjefstad
Detmolder Str 4, 10715 Berlin

Marcel Sonntag
Axel-Springer-Str 54 A, 10117 Berlin

Peter Steinlehner
Ahornallee 36, 14050 Berlin

Steffen Stohrer
Klingelhöferstr 4, 10785 Berlin

Sascha Sutic
Mommsenstr 68, 10629 Berlin

Axel Tausendpfund
Feurigstr 22, 10827 Berlin

Eva Thomsen
Greifswalderstr 33 A, 10405 Berlin

Michael Trollmann
Katzbachstr 12, 10965 Berlin

Verena Tschöpe
Anklamer Str 32, 10115 Berlin

Uluya Turhan
Nachodstr 19, 10779 Berlin

Dr. Eva Uppenbrink
Kurfürstenstr 72-74, 10787 Berlin

Christopher Venus
Schönhauser Allee 140, 10437 Berlin

Christoph Wagner
Germaniastr 18-20, 12099 Berlin

Patrick Wegener
Steifensandstr 8, 14057 Berlin

Christina Wehr
Friedrichstr 150, 10117 Berlin

Jack Dixon Welch III
Marienstr 11, 10117 Berlin

Matthias Wellmann
Berliner Allee 88, 13088 Berlin

Milena Wenske
Ackerstr 22, 10115 Berlin

Olaf Werner
Stendaler Str 2, 10559 Berlin

Claudia Wiedow
Parkaue 34, 10367 Berlin

Dr. Oliver Wiegmann
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Benjamin Wille
Oranienburger Str 97, 13437 Berlin

Peter Wolf
Rüdesheimer Str 8, 14197 Berlin

Marc Zibirre
Krausnickstr 22, 10115 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Arbeitsrecht

Andre Chr. Böhme
Albrechtstr 22, 10117 Berlin

Axel Dahms
Klingelhöferstr 5, 10785 Berlin

Elke Heidler
Rudower Str 1, 12351 Berlin

Dr. Martin Hensche
Lützowstr 32, 10785 Berlin

Christian Kärgel
Kurfürstendamm 207-208, 10719 Berlin

Dr. Heiko Peter Krenz
Friedrichstr 82, 10117 Berlin

Martin Kuhl
Goethestr 85, 10623 Berlin

Ralf Lange
Karlsbergallee 13 J, 14089 Berlin

Dr. Felix Oelkers, LL.M.
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Jan Michael Schulenburg
Regattastr 124, 12527 Berlin

Thomas Spilke
Kaiserdamm 31, 14057 Berlin

Dr. Bettina Theben
Greifenhagener Str 30, 10437 Berlin

Jens von Wedel
Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin

Familienrecht

Andrea Erdmann-Leichsenring
Friedrichstr 149, 10117 Berlin

Sozialrecht

Anne Hadlich
Rodelbergweg 6, 12437 Berlin

Kai Schmidt
Bundesallee 95, 12161 Berlin

Richard Wachmann
Neue Bahnhofstr 2, 10245 Berlin

Steuerrecht

Thorsten Kusch
Brunsbütteler Damm 18, 13581 Berlin

Strafrecht

Kai Bruno Westen
Wilmerdorfer Str 94, 10629 Berlin

Christina Clemm
Kottbusser Damm 72, 10967 Berlin

Sönke Hilbrans
Immanuelkirchstr 3-4, 10405 Berlin

Tilman Kurz
Konstanzer Str 57, 10707 Berlin

Versicherungsrecht

Dr. Arne Stüven
Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin

Plädoyers für den neuen Wettbewerb in Caen bis 13. November 2005 einzureichen

Der 17. Internationale Plädoyer-Wettbewerb der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet am 29. Januar 2006 wieder im französischen Caen statt. Am "Concours International de Plaidoiries" können Anwälte aus aller Welt teilnehmen und sich bis zum 13. 11. 2005 mit schriftlichen Plädoyers zu Menschenrechtsthemen bewerben.

Unter <http://www.memorial-caen.fr> finden sich die Wettbewerbsbedingungen und die Email-Adresse, an

die das Plädoyer auch gesandt werden kann.

Caen fand im Juni 2004 besondere Aufmerksamkeit, da dort die Gedenkfeier stattfand, mit der 60 Jahre nach dem Beginn der Normandieschlacht zum ersten Mal unter Beteiligung des deutschen Bundeskanzlers an die Landung der Alliierten erinnert wurde.

In Caen befindet sich die eindrucksvolle Gedenkstätte La Memorial, die

in die Reste einer Bunkeranlage der Deutschen integriert ist.

Seit 1990 findet dort der Plädoyer-Wettbewerb statt, der jedes Jahr auf großes Interesse stößt.

Den Ablauf des Plädoyer-Wettbewerbs Anfang 2004 hat RAuN Bernd Häusler, Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, beschrieben im *Kammerton März 2004*, S. 104 ff., und unter <http://www.rak-berlin.de/menschenrechte/Plaedoyer.htm>

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Neue Gerichtsadressen

Seit dem 1. Juli 2005 arbeiten die Oberverwaltungsgerichte und die Landessozialgerichte der Länder Berlin und Brandenburg zusammen. Das *OVG Berlin-Brandenburg* hat die Adresse: *Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Tel. 90 149-80, Fax 90149-8808*, das *Landessozialgericht Berlin-Brandenburg*: *Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Tel. 0331-9818-5, Fax: 0331 - 9818-4500*.

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:

Immer der 20.
des Vormonates!

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Akten kostenlos zurückschicken

Werden bei der Übersendung von Akten zum Zwecke der Akteneinsicht Gebühren gemäß § 107 Abs. 5 OwiG erhoben, so muss die Behörde Vorkehrungen für die kostenfreie Rücksendung der Akten treffen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt aus Leipzig forderte in einem Bußgeldverfahren vor dem AG Brandenburg a.d. Havel Akteneinsicht und bekam die Akten nebst Gebührenforderung für die Aktenübersendung in Höhe von 12,- Euro. Die Rücksendung der Akten kostete den Anwalt noch einmal 1,51 Euro. Die Kosten für die Aktenübersendung machte er beim zuständigen Land Brandenburg geltend. Das AG Brandenburg a.d. Havel entschied, dass das Land Brandenburg die Kosten zu erstatten habe. Grundsätzlich sei die Kostenerhebung gemäß § 107 Abs. 5 OwiG zulässig. Dies gelte aber nicht für Fälle, in denen von der Behörde keine Vorkehrung für die Rücksendung der Akte getroffen wurde. Bereits nach

dem Wortlaut der Vorschrift sollen mit der Pauschale von 12,- Euro sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Versendung der Akte abgegolten werden. Darunter fallen auch die Kosten für die Rücksendung. Für die weitere Verwaltungspraxis müsse die Antragsgegnerin entsprechende Vorkehrungen für die Rücksendung der Akte (Kurier, frankierter Rückumschlag) treffen. Die bisherige Praxis entspreche jedenfalls nicht der gesetzlichen Regelung.

AG Brandenburg a.d. Havel, Beschluss vom 22.02.2005 – Az.: 22 Owi 325/04

(ingesandt von
RAin Gabriele Dann, Wildau)

Zu wenig Rechts- pfleger beim AG Schöneberg

Die mangelnde Personalausstattung des AG Schöneberg stellt eine Amtspflichtverletzung i.S.d. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG dar. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt klagte die Honorarforderung gegen seinen Mandanten mit Erfolg vor Gericht ein. Am 31.10.2002 beantragte er beim zuständigen AG Schöneberg, die Kosten des Verfahrens in Höhe von 438,50 festzusetzen. Nach Angaben der zuständigen Senatsverwaltung sind beim AG Schöneberg nur 51,89 von benötigten 68,91 Stellen für Rechtspfleger besetzt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) erging am 24.01.2003 und wurde ihm erst nach seiner Erinnerung und dem Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit am 16.04.2003 zugestellt. Seine Honorarforderung hatte der Anwalt zwischenzeitlich erfolgreich betreiben lassen. Im Rahmen der Vollstreckung des KFB beantragte der Rechtsanwalt am 23.04.2003 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezüglich der Ansprüche gegen die Lebensversicherung des Mandanten. Dieser Beschluss wurde im Juni 2003 zugestellt. Die Ansprüche gegen die Lebensversicherung

hatte das für den Mandanten zuständige Finanzamt bereits erfolgreich gepfändet, so dass der Rechtsanwalt bezüglich seiner Kosten leer ausging. Nach Ansicht des Rechtsanwalts lag der Grund hierfür in der verzögerten Bearbeitung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Seine auf Amtshaftung gemäß § 839 BGB gestützte Schadenersatzklage hatte Erfolg.

Das für die Schadenersatzklage zuständige Landgericht Berlin führte aus, dass es zu den Pflichten des Amtsträgers gehört, für eine angemessene Personalausstattung der Gerichte zu sorgen. Diese Pflicht sei auch schuldhaft verletzt worden. Die Entstehung der Personallücke sei voraussehbar und vermeidbar gewesen. Die Senatsverwaltung habe Ursachen für die Unterbesetzung nur in Bezug auf zwei Vollzeitstellen vorgetragen. Diese seien nicht steuerbar, weil u.a. eine Teilzeitkraft hätte versetzt werden müssen. Jedoch sind beim AG Schöneberg mehr als 17 Rechtspflegerstellen unbesetzt geblieben, die nur mit den Ausführungen zu nicht steuerbaren zwei unbesetzten Vollzeitstellen nicht zu rechtfertigen seien. Nach Ansicht des LG wäre bei angemessener Personalausstattung der KFB so rechtzeitig erlassen worden, dass eine Pfändung der Ansprüche gegen die Lebensversicherung des Mandanten erfolgreich gewesen wäre. Somit müsse das Land dem Rechtsanwalt den entstandenen Schaden und somit seine Kosten erstatten.

LG Berlin, Urteil vom 12.05.05 – Az.: 13 O 20/04 (noch nicht rechtskräftig)

(ingesandt von
RA Rainer Kunze, Berlin)

Anwaltskosten der Unis nicht erstattungsfähig

In NC-Klageverfahren, in denen die Klageerhebung nur zur Fristwahrung erfolgt und die Klagerücknahme nach Abschluss des Eilverfahrens bereits

Anzeigenaufträge

richten Sie bitte an

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

eMail: cb-verlag@t-online.de

angekündigt wurde, sind Anwaltskosten der Universität nicht erstattungsfähig. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit um die Bewerbung eines Studenten um einen außerkapazitären Studienplatz hat das Verwaltungsgericht Berlin eine Entscheidung zur Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten der Universität getroffen. Der Student hatte die Klage gegen den Ablehnungsbescheid der Uni ausdrücklich nur zur Fristwahrung erhoben. Darüber hinaus hatte er angekündigt, die Klage nach Abschluss des Eilverfahrens zurückzunehmen und die Bitte geäußert, von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abzusehen. Gleichwohl wurde kurz nach Zustellung der Klageschrift eine Rechtsanwaltskanzlei für die Universität tätig und beantragte nach erfolgter Klagerücknahme die Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 307,- Euro. Die 14. Kammer des VG entschied, dass die Kosten nicht erstattungsfähig seien. Eine Kostenerstattung sei ausgeschlossen, wenn die anwaltliche Vertretung offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan sei, dem Gegner Kosten zu verursachen. Dies sei in den NC-Klageverfahren der Fall. Diese Klagen würden sich in jedem Falle erledigen, ohne dass es irgendeiner Prozessführung von Anwälten bedürfe, weil der NC-Streit "endgültig" im Eilverfahren entschieden werde. Dies gelte um so mehr, als diese Klagen regelmäßig nur zur Fristwahrung erhoben und eine Klagerücknahme bereits angekündigt würde. Es entstehe zudem der Anschein, dass mit der generellen Beauftragung von Anwälten und der damit verbundenen deutlichen Erhöhung des Kostenrisikos potenzielle Kläger abgeschreckt werden sollen. Dies verstoße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Gegen die Entscheidung wurde bereits Beschwerde zum OVG Berlin-Brandenburg eingelegt.

VG Berlin, Beschluss vom 28.06.05 – Az.: VG 14 KE 9.05

(Eike Böttcher)

Wissen

Erteilung von Ausfertigungen/Abschriften notarieller Urkunden bei rechtlicher Verhinderung des Notars

Gerhard Menzel

Auch die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften notarieller Urkunden fällt unter die Beurkundungsverbote des § 3 BeurkG, wobei dahinstehen kann, ob die Vorschrift auf die Erteilung von Ausfertigungen direkt oder jedenfalls über § 16 BNotO anzuwenden ist (vgl. Huhn-von Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl., § 3 Rnd-Nr. 11; Schippel, BNotO, § 16 Rnd-Nr. 11 f.; Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, § 3 BeurkG, Rnd-Nr. 3).

Liegen die Voraussetzungen dieser Tätigkeitsverbote vor, oder treten sie später (etwa durch Forderungsübergang oder durch Eintritt eines Soziums in die Praxis) ein, so ist der Notar also auch gehindert, noch Ausfertigungen oder Abschriften von ihm aufgenommener Urkunden zu erteilen. Die Bestellung eines Vertreters würden nichts nutzen, weil für diesen die den Notar treffenden Tätigkeitsverbote gleichermaßen gelten würden (§ 39 Abs. 4 BNotO). § 45 Abs. 1 BNotO bestimmt, dass der Notar „für die Dauer der Verhinderung“ seine Akten dem Amtsgericht übergeben kann, welches dann nach § 45

Abs. 2 BNotO anstelle des verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen hätte. Die Kommentare zur Bundesnotarordnung vertreten einmütig die Auffassung, dass diese Regelung nur den Fall der tatsächlichen Verhinderung betreffe, während der Fall der rechtlichen Verhinderung durch § 55 BNotO erfasst werde (Arndt/Lerch/Sandkühler, 5. Auflage, § 45, Rnd-Nr. 2; Schippel, BNotO, 7. Aufl., § 45, Rnd-Nr. 2). Diese einschränkende Auslegung findet meines Erachtens im Gesetz keine Stütze. Dies folgt schon daraus, dass der Gesetzgeber in § 38 BNotO die Anzeigepflicht (vernünftigerweise) ausdrücklich auf „tatsächliche“ Verhinderungen beschränkt, nicht aber in § 45 Abs. 1 BNotO die Abgabe der Akten an das Amtsgericht. Und § 55 BNotO erfasst einen besonderen Fall der rechtlichen Verhinderung (die vorläufige Amtsenthebung), aber keineswegs alle Fälle, insbesondere nicht diejenigen der §§ 3, 6 und 7 BeurkG. Auch diese Fälle bedürfen aber einer gesetzlichen Regelung, und das der Gesetzgeber dies nicht erkannt oder trotzdem nicht habe regeln wollen, soll nicht unterstellt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch diesen Fällen die notwendige Regelung zukommen lassen wollte und sie durch die – von § 38 BNotO abweichende – Fassung als geregelt ansah.

Dem entspricht es, dass Schippel (§ 45, Rnd-Nr. 2 am Ende) zum selben Ergebnis über eine „entsprechende Anwendung“ des § 45 BNotO kommt.

Danach ist jedenfalls im Ergebnis festzuhalten, dass bei Verhinderung eines Notars nach §§ 3, 6 oder 7 BeurkG Ausfertigungen, Abschriften und Akteneinsicht durch das örtlich zuständige Amtsgericht zu gewähren sind (so ausdrücklich auch Schippel, § 16, Rnd-Nr. 11 am Ende).

ReNo-Service – Silvia Hoffmann

Biete auf Honorarbasis schnelle und kompetente

Unterstützung bei Engpässen in Ihrer Kanzlei.

Vorzugsweise: Wilmersdorf/Charlottenburg

Schöneberg/Steglitz

Tel.: 030/883 56 19 • Mobil: 0173 979 52 41

Forum

Der Standort Deutschland

Dr. Stephan Wohanka

Sind wir noch Deutsche, Franzosen, Inder oder nur noch Konsumenten von McDonalds, Philips und Boss oder: Der Standort Deutschland, die Globalisierung oder die Entropie und das „Ende der Geschichte“?

Alle Bewegung folgt aus Differenzen

Der Standort Deutschland - klar, Globalisierung – na ja, aber Entropie? Auch ein Gebildeter muss darüber nicht mehr wissen als dass da Physik im Spiel ist. Eingeweihte sind darüber hinaus im Bilde, dass diese physikalische Kategorie auch mit dem Wirtschaftsleben in Beziehung gesetzt wird. Und dass es dabei um die Endlichkeit des Natürlichen, der Ressourcen geht, also um Ökologisches... Das "Ende der Geschichte" war für Francis Fukuyama bekanntlich mit dem Zusammenbruch des realen Sozialismus in den Ländern Osteuropas gekommen.

Auf den ersten Blick scheinen diese Begriffe in dieser Konnotation wenn schon nicht willkürlich zusammengeworfen, so doch weit hergeholt. Vielleicht gibt es aber doch Zusammenhänge? Ob es die gibt und wenn ja, welche, soll nun betrachtet werden.

Schwierig ist es – wie gesagt - mit der Entropie: 1865 formulierte Rudolf Clausius das zweite Gesetz der Thermodynamik und führte dabei den in Rede stehenden Begriff ein. Ganz allgemein wird

Entropie mit dem Maß der Unordnung (oder dem Grad der Desorganisation) des untersuchten Systems gleichgesetzt. Anders gesagt, die Entropie enthüllt den Grad der vom "Zustand der Ordnung" zum "Zustand der Unordnung" verlaufenden Degradierung; also den fortschreitenden Ausgleich zwischen unterschiedlichen (Energie)Niveaus. Weil die Energie in unterschiedlichen Formen auftritt: als thermische, nukleare, magnetische, chemische, hydraulische, auch als Gravitation usw., umfasst jener Degradierungsprozess in der Konsequenz alle physischen Ressourcen.

Die Vorstellung von der Entropie verbindet also zwei auf den ersten Blick widersprüchliche Grundsätze – den von der Erhaltung der Energie und den von ihrer Degradierung. Der erste sagt aus, dass die Masse der Energie unveränderlich ist, während der zweite behauptet, ihre Wiederverwendung sei unmöglich; anders, es herrsche eine Unumkehrbarkeit physischer Phänomene. An ihrem Ausgangspunkt ist die physische Welt maximal uneinheitlich; im Moment ihres finalen Zustandes ist sie extrem einheitlich; ihre Entropie hat das (kosmische) Maximum erreicht.

Flüsse fließen aufgrund der geografischen Niveauunterschiede, dahinter steckt die Erdanziehung; Wärmeenergie fließt aufgrund von Temperaturunterschieden usw. Generell also: Jedwede "Bewegung" folgt aus der Unterschiedlichkeit der Potenziale! Die Differenzen zwischen ihnen "ebnen" sich sozusagen systematisch "ein"; mit dem "kosmischen Maximum" wäre auch das Ende der Welt, des Lebens überhaupt erreicht.

Wenn das so ist – gilt die Entropie dann nur für die natürliche, die physische Welt? Offensichtlich nicht, auch die humane, die soziale folgt offenbar deren Gesetzen!

Anzeichen dafür gibt es zuhauf: Das Abheben der (globalisierten) Wirtschaft von den bis dato differenzierten sozialen und kulturellen Lebenswelten einer wachsenden Zahl von Menschen ist immer

eindrücklicher wahrnehmbar. Alles scheint unter den Stiefel des Markendiktates, der Vereinheitlichung, der Normierung geraten zu sein – sowohl die immer schneller wechselnden Moden, die Umwelt und letztlich die Menschen selbst. Auch scheint diese Wirtschaft weitgehend ihres nationalen Referenz-, ihres Bezugsrahmens verlustig gegangen zu sein, sie scheint Selbstzweck geworden: Wirtschaft um der Wirtschaft willen, weltweit einheitlich. Namentlich Begriffe aus der Finanzökonomie wie beispielsweise "junk-bonds", "swaps" oder "warrants", mit denen schon kaum noch ein ökonomisch halbwegs gebildeter Mensch etwas anzufangen weiß, machen diese Abtrift deutlich: Kapital, um noch mehr Kapital zu schöpfen. Und offensichtlich ist wohl auch, dass Gesellschaften, die immerwährendes materielles Wachstum in einer endlichen Welt zur Voraussetzung haben, früher oder später scheitern müssen. Eine Politik wie die deutsche, die die Zukunftsfähigkeit ihrer freiheitlich-sozialen Grundordnung von permanenten Wachstum abhängig macht, kann unversehens an ihre Grenzen stoßen.

Die aktuelle Beschreibung des "Standortes Deutschland" ordnet sich in eben gemaltes Bild ein; eine Hiobsbotschaft jagt die andere: Abwanderung von Arbeitsplätzen Richtung Osten, Konkurrenz auf den Weltmärkten werde härter, Deutschland verliere den Anschluss an die wissenschaftliche Spitze... jedermann kann diese Aufzählung beliebig bereichern. All das kann auch als Nivellierung verstanden werden – Deutschlands bislang herausragende Position wird der der Mehrheit der Länder ähnlich; Wohlstand scheint im Schwinden begriffen zu sein und die (relative) Armut nimmt zu. Die nationale Misere ist verschränkt mit einer Krise der Europäischen Union, deren Bürger dieser Union offenbar zunehmend skeptisch gegenüber stehen und sich wohl auch einer "europäischen Uniformierung" verweigern; siehe die gescheiterten Voten zur Europäischen Verfassung. Doch gehen wir systematisch vor...

Wie schon angedeutet - Ausgangspunkt

jeglicher Ökonomie ist die "Unterschiedlichkeit der Potenziale", vulgo die ungleichmäßige "Ausstattung" der Kontinente und Länder mit natürlichen Ressourcen sowie die klimatischen Unterschiede. Sie bilden die Grundlage des Güterausstausches, früher zwischen den Gemeinwesen und heute zwischen den Volkswirtschaften; sie liegen folglich dem Welthandel und damit letztlich der Globalisierung zugrunde. In enger Verflechtung damit stehen soziale und zivilisatorische Werte, Haltungen, Fähigkeiten, die wiederum die Entwicklung von Kultur und Wissenschaft einschließlich darauf gründender technologischer Umsetzungen als weitere, den modernen Austausch bedingende Momente hervorbringen.

Über die Tatsache hinaus, dass Deutschland zum Beispiel Erdöl oder Bauxit importiert oder auch Bananen, weil es diese Güter hier kaum, überhaupt nicht oder nur zu hohen Aufwendungen gäbe und wir dafür auch etwas exportieren müssen, birgt der internationale Austausch etwas wirklich "Ökonomisches" – den Handel auf Grundlage der s.g. komparativen Kosten. Diese Theorie geht auf den britischen Ökonomen David Ricardo (1772 – 1823) zurück; sie erklärt die Wertrelation im internationalen Handel. Seine scharfsinnige Ausgangsfrage lautet: Wie ist zwischen zwei Ländern ein Handel zum gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteil möglich, wenn eines der beiden dem anderen generell im Niveau der Produktivität überlegen ist; also faktisch alle Waren mit einem geringeren Aufwand, zu einem geringeren Wert und Preis als der potentielle Handelspartner erzeugen kann? Er löst das Paradoxon durch den Nachweis auf, dass der Handel zwischen beiden dann für beide vorteilhaft ist, wenn das produktivere Land sich auf die Verfertigung der Waren konzentriert, die es vergleichsweise oder eben komparativ am günstigsten herstellen kann, während sich die weniger produktive Volkswirtschaft solchen Produkten widmen sollte, bei denen ihre Unterlegenheit komparativ am geringsten ist. Eine diesem Grundsatz gehorchende internationale Arbeitsteilung führt beide Länder

zu einer effektiveren Nutzung der jeweils vorhandenen Ressourcen; den natürlichen und den an Kapital und Arbeit. In der Summe kann die Güter- und Gebrauchswertproduktion in beiden Ländern gesteigert und der beiderseitige Handel belebt werden.

Ohne sich nun weiter in die Theorie der komparativen Kosten und ihre Weiterentwicklung zu heute hochkomplizierten Modellrechnungen zu vertiefen, zeigt die Praxis des internationalen Handels und Wandels, dass der Lebensstandard der daran beteiligten Länder steigt, da nicht nur hochproduktive Länder aus internationalem Austausch Vorteile ziehen können und dass der internationale Handel generell bei der Steigerung und Diversifizierung der globalen Produktionskapazitäten hilfreich ist.

Denn war es ursprünglich die naturgegebene Ausstattung der Länder mit Rohstoffen oder ihre geografisch-klimatische Lage einschließlich der damit korrespondierenden Fertigkeiten ihrer Bewohner – beispielsweise Erz abbauen oder gewisse Agrikulturen betreiben zu können –, die über die "Unterschiedlichkeit der Potentiale" entschied, so bestimmt zunehmend der wissenschaftlich-technische Progress in den Ländern über deren wirtschaftliches Potential! Natürlich unterliegt auch diese "Unterschiedlichkeit" der tendenziellen Angleichung – auch wieder über den Handel, den Wissenschafts- und Know-how-Transfer...

Offenbar "wirkt" also die Entropie - abzulesen als tendenzielle Angleichung des wirtschaftlichen Niveaus der am Handel beteiligten Länder; und das sind zunehmend alle. Auch kam es innerhalb der heute als entwickelt geltenden Ländern zu einer gewissen Homogenisierung – die ganz schlim-

men Auswüchse der noch aus dem Frühkapitalismus resultierenden Armut konnten überwunden werden. Es sind aber auch Gegenströmungen zu beobachten - trotz aller Nivellierungstendenzen existieren weiterhin Produktivitätsunterschiede zwischen den Ländern, vielleicht sogar mit einem Hang zur Verfestigung. Schaut man sich in der Welt um, so standen beispielsweise in den 70er Jahren die südostasiatischen "Tigerstaaten" (Hongkong, Malaysia, Singapur) positiv für diese widersprüchlichen Entwicklungen, heute China und auch Indien; Länder namentlich afrikanischer Provenienz haben dagegen kaum oder gar nicht – als reine Rohstofflieferanten – profitieren können.

Ein weiteres Indiz für die Angleichung ist das Auftreten von "Armutinseln" in den reichen Ländern des Nordens und das von "Reichtumsinseln" in südlichen Ländern. In der amerikanischen Hemisphäre gibt es dafür den Begriff der "Brasilienisierung" – in Brasilien trat vermutlich das Phänomen zuerst auf –; d.h. eine Ghettobildung der reichen Wohnbevölkerung: Umzäunte, Tag und Nacht bewachte und mit allem Wohn- und Freizeitkomfort ausgestattete "condominios" (im US-Englisch zu "condo" verkürzt); also Bezirke mit Eigentumswohnungen, darin lebende Schüler werden mit Bussen zur Schule und zurückgebracht, ergründen ihre Städte wie Touristen...

Wie eingangs schon gesagt – vor allem inspiriert die Thermodynamik die ökolo-

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien



**ReNo
Consult**

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Birgit Scholten

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

gisch interessierten Ökonomen in folgender Hinsicht: Der Produktionsprozess selbst ist durch das Entropiegesetz geprägt; es besteht ein qualitativer Unterschied zwischen dem Input wertvoller Ressourcen in den Produktionsprozess und dem letztlich Output wertlosen Abfalls.

Mit dem Aufkommen der Industriegesellschaft wurde ein Gesellschafts- und (Re)Produktionstyp etabliert, der grundsätzlich auf dem mechanischen Prinzip einer linear ablaufenden Produktion beruht, die beständig den Kreislauf:

- Stoffentnahme aus der Erdkruste bzw. den Medien,
- Verarbeitung dieses Stoffes in der Industrie,
- Wegwurf der produktiven und konsumtiven Exkremente,
- erneute Stoffentnahme aus der Erdkruste bzw. den Medien...

durchläuft und die ungeheuer effizient im betriebswirtschaftlichen Sinne ist. Marx sprach von einer "Mensch und Natur subsumierenden Produktion". Produktion ist so die Verwandlung von Naturmaterial mittels Maschinen – die selbst früherer Produktion entstammen – und Arbeitskraft in ein menschlichen Bedürfnissen dienendes Gut; ist daher wesentlich eine Transformation. Transformiert werden dabei insbesondere die natürliche Ressourcen, d.h. die in der Natur "geordnet" vorkommenden Rohstoffe und zwar dergestalt, dass das, was "uneinheitlich" oder – wie gesagt – "geordnet" ist, sich in einen Strom von Produkten, also dessen, was "einheitlich" oder "ungeordnet" ist, verwandelt. Aus Sicht der Entropie kommt dieser Prozess deren Steigerung gleich; das Maximum an Entropie ist mit dem Wegwurf der Güter erreicht, wenn sie also zu Abfall werden. Müllkippen sieht man es

an – ein grau-brauner Mix, zusammengesetzt aus den unterschiedlichsten Stoffen und Gegenständen; diffuse Gerüche schwängern die Luft... Und eine Trennung aller dieser Stoffe einschließlich ihrer Aufarbeitung (Recycling) bedürfte riesiger energetischer und sonstiger Aufwendungen, die sich ökonomisch nicht rechnen; ein gezieltes, also von vorn herein vorgesehene Recyceln vermag natürlich diese Ausgaben beherrschbar zu machen.

Nicolae (Nicholas) Georgescu-Roegen ist der Pionier dieser Denkhaltung; er sagt: "In einem iso-

lierten System wird ständig verfügbare Materie in unverfügbare Materie umgewandelt". Auf dieser Aussage baut grundsätzlich die ökologische Ökonomie auf: Sparsamster Ressourcenverbrauch, langer Zeithorizont, Wiedergewinnung der vernünftigerweise recycelbaren Abfälle... Trotz aller Ressourceneffizienz und entgegen allen Beteuerungen ist der verschwenderische Umgang mit den natürlichen Ressourcen die heute dominierende Art von globaler Wirtschaft; Stichwort "Wegwerfgesellschaft". Sie ist die unökonomischste, die Menschen jemals praktizierten, denn niemals vorher in der Geschichte "produzierte" eine Erzeugnisseinheit eines beliebigen Gutes mehr Entropie als heute! Trotzdem funktioniert diese Wirtschaft, denn "die Preise sagen nicht die ökologische Wahrheit" (Ernst Ulrich v. Weizsäcker); immer noch werden die "Gratisgaben der Natur" – auch noch lange nach Marx wird sein Begriff kolportiert – schamlos ausgebeutet. Das ist dem überbordenden Ökonomischen geschuldet; dieses scheint daher heute nicht (mehr) die "Lösung", sondern das "Problem" zu sein. Die Usurpierung des Ganzen durch eben dieses Ökonomische ist daher prekär und bedarf des Gegengewichts; dazu hatte ich mich in einem früheren Artikel schon geäußert.

Die "entropische Transformation" des Natürlich-Stofflichen in Künstlich-Stoffliches hat neben der ökologischen eine zweite Dimensionen - eine soziale: Die grau-braune Masse der Müllkippen korrespondiert mit der die Menschen uniformierenden Lohnabhängigkeit. Die (kapitalistische) Marktwirtschaft hat heute quasi weltweit alle Menschen in ihre unmittelbare Abhängigkeit gebracht und nur noch Erwerbsarbeit ist für beinahe alle Menschen die einzige ökonomische Möglichkeit der Lebenssicherung. Die Durchsetzung kapitalistischer (Produktions)Verhältnisse entsprach der Installierung einer historisch neuen ökonomischen Form - der erstmalig in der Geschichte Realität gewordenen formellen Gleichheit aller als konkurrierende Marktteilnehmer (oder auch "Warenbesitzer"). Auch dabei ist in gewisser

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Weise eine Entropie festzustellen – derartig, dass es individual-wirtschaftlich gesehen zu gewissen "Nivellierungen" kam: Scharfe soziale Differenzen konnten etwas eingeebnet werden (ehe sie heute wieder stärker aufbrechen), der Freiheitsraum (Spielraum) für individuelle und soziale Aktivitäten und Verkörperungen, auch für die Künste ist durch hohe Mobilität, Bildung und materielle Ausstattung gegenüber früher breiter geworden; ist jedoch an deren Potenz gemessen für die Mehrheit der Menschen stereotyper, enger geworden: Ob ich mich in einer Mall in Santiago de Chile, Stadtteil Las Condes oder in den Potsdamer-Platz-Arkaden befinde – ich wüsste es mit Blick auf das Waren- und Markenangebot, die angebotenen Modedartikel kaum zu sagen. Oder ob der weltweit reisende Manager im Hyatt Hongkong oder Ottawa absteigt – überall umgibt ihn das gleiche "Ambiente" – vom hauseigenen Fernsehprogramm bis zum Frühstücksbuffet...

Das mag paradox erscheinen – soviel Freiheit, ja ausufernder Individualismus wie jetzt war noch nie, wir sollten uns da nicht täuschen lassen. Was uns hier und heute häufig als Individualität – zum Teil wortwörtlich – verkauft wird bzw. uns auch als solche erscheint, ist hochgradig marktwirtschaftlich uniformiert und richtiger als Egoismus, Vereinzelung und mangelnde Solidarität denn als Individualität beschrieben und als solche, in Gestalt dieser Phänomene, ist sie auch eher Ergebnis einer Einengung menschlicher Kapazität denn einer Entfaltung derselben. Es hat also eine relative Verarmung individueller Zielsetzungen, Formen, Lebensentwürfe usw. stattgefunden – eine "McDonaldisierung" nicht nur der Essgewohnheiten.

Dazu nur ein Beleg: "Für die Globalisierung des westlichen Schönheitsideals... lässt sich kein anschaulicheres Beispiel finden als das, was ab 1995 in der Südsee-Nation Fidschi geschah. Bis zu jenem Jahr galt dort als attraktiv, wer möglichst viel Gewicht auf die Waage brachte... Voluminöse Körper waren gewissermaßen ein kultureller Imperativ. Dann wurde das Fernsehen auf den

Dörfern eingeführt, mit 'Beverly Hills 90210' und anderen Vorabendserien aus den USA, bevölkert von Frauengestalten mit Barbie-Puppen-Appeal. Und innerhalb von 38 Monaten, so stellte die Anthropologin und Psychiaterin Anna Becker in einer Studie fest, verdoppelte sich die Zahl von Teenagern mit Essstörungen; erklärten 74 Prozent der befragten jungen Leute, sie fühlten sich zu dick und also hässlich; hatten 62 Prozent eine Diät begonnen".

Natürlich ist das System "Gesellschaft" und gar in seiner internationalen Dimension nicht mit nur einer Tendenz zu beschreiben; dazu ist es zu komplex. Und es machen Gegentendenzen auf sich aufmerksam gegen dieses Globalisierungsmodell des neoliberalen Kapitalismus; manchmal in fundamentalistischen Gewaltausbrüchen oder auch in Gestalt von "Aussteigern". Trotzdem – es scheint eine kulturell-zivilisatorische "Monokultur" zu dominieren; nicht nur die des Franchisings.

Es steht aber wohl auch fest, dass mit der Industriegesellschaft das Leben der (positiv betroffenen) Menschen leichter, sicherer, freier und sogar länger geworden ist...

Eingangs war gesagt, dass die physische Welt in ihrem Ausgangspunkt maximal uneinheitlich ist; im Moment ihres finalen Zustandes ist sie extrem einheitlich, ihre Entropie hat dann das Maximum erreicht. Bildet das nicht auch die Entwicklung der ökonomischen Welt ab?

Die "Einheitlichkeit" oder auch "Ordnung" bestand ursprünglich darin, dass es arme, unterentwickelte und reiche, entwickelte Länder gab; die "Unordnung" findet ihren Ausdruck darin, dass Länder "gleicher" werden. Dabei beteiligen sich alle – zwar (noch) in unterschiedlichem Maße – an der "Vernutzung" der natürlichen Ressourcen. Der durch ein viel höheres Wirtschaftswachstum derartiger Länder wie China, Brasilien gegenüber den traditionellen Industriestaaten ausgeübte Zwang zur (relativen) Nivellierung der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten hat

darüber hinaus erhebliche Wirkungen auf die kulturellen, zivilisatorischen und sonstigen Lebensumstände der Menschen! Droht uns – so ist zu fragen – in der Konsequenz, sozusagen nach "Ein-ebnung" aller sozialen, ethnischen, religiösen und kulturellen Differenzen zwischen den Völkern eine uniforme Welt, eine Welt, die Fukuyamas These vom "Ende der Geschichte" entspräche? Eine Welt, in der die kapitalistische Ökonomie einerseits mit den Nationalstaaten Katz und Maus spielt, sie andererseits in einen ruinösen Steuerersenkungswettbewerb gegeneinander treibt... Bedroht uns eine Ökonomisierung unserer Bild- und Vorstellungswelten; gefährdet der Kapitalismus im Sinne eines Monokulturalismus seine vielgestaltigen kulturellen Voraussetzungen?

Diese Fragen zu stellen heißt zugleich, sie zu verneinen; das alles können wir nicht wollen! Sicherlich – die Globalisierung ist Tatsache, die Grenzen zwischen "Innen" und "Außen" verschwimmen. Die Volkswirtschaften sind ökonomisch (nicht ökologisch!) hocheffiziente Systeme, die durch fortschreitende Rationalisierung sich immer ähnlicher werden. Gegen diesen sozusagen "naturgesetzlichen Nivellierungsdruck" steht aber ganz offenbar der menschliche Wille zur Unterscheidbarkeit! Offensichtlich ist uns Menschen intuitiv bewußt, dass "alle Bewegung aus der Differenz folgt"; und Bewegung ist nur ein Synonym für Leben!

Zuerst rebelliert häufig das ästhetische Empfinden gegen diese Entwicklungen, ehe andere, auch politische, Einwände laut werden. Das belegt die breit verstandene Mode, zunehmend ein Wirtschaftsfaktor; sie verweigert sich entgegen der Annahme von Trendforschern noch Mitte der achtziger Jahre obiger nivellierender "Globalisierung". Der Geschmack der Käufer bleibt etwas sehr Nationales. Auch wenn Labels wie H & M, Gucci oder Coca Cola weltweite Werbekampagnen inszenieren lassen – der Gusto und die Ästhetik der Menschen widerstehen einer Uniformierung; manche Firmen haben teures Lehrgeld gezahlt.

Die Ästhetik ist da wohl als Teil des Kulturellen zugleich dessen Vorbote; und das Kulturelle findet weiterhin seine Heimstatt im Nationalen, dem Nationalstaat also. Seit die Globalisierung auch als eine neo-imperialistische Bedrohung erscheint, hat die Nation wieder an Bedeutung als Ort kultureller Identität gewonnen. Nun gehört "Kultur" zu jenen sozial- und humanwissenschaftlichen Begriffen, die trotz oder vielmehr wegen ihrer alltäglichen Vertrautheit und vermeintlichen Verständlichkeit definitiv schwer zu fassen sind. Deshalb hier statt dessen eine Beschreibung, die in einer einfachen, aber plastischen Weise eben diesen amorphen Charakter der Kultur vermitteln kann: In Anlehnung an eine Formel von Michel de Certeau, Kultur sei "das Ganze als Rest", umschreibt Heinz Bude den Kulturbegriff folgendermaßen: "Überall auf der Welt funktionieren Banken wie Banken, Bibliotheken wie Bibliotheken und Flughäfen wie Flughäfen. Aber da ist noch ein alltägliche Rest, der dem Beobachter das Ganze als fremdartig und erstaunlich erscheinen läßt. Das ist die Kultur."

Oben war gesagt, dass genau dieses schwer fassbare, jedoch in jedem Kulturkreis unverwechselbar zu erkennende "Ganze als Rest" durch die Globalisierung auf eine große Probe gestellt ist: Wird es letztlich zu einem einzigen "restlosen" Ganzen kommen, also zu dem oben schon erwähnten Monokulturalismus? Oder kann der noch vorherrschende Zustand, in dem sich jedes Ganzes (d.h. Land, Region, aber auch Individuum) vielmehr seines "Rest-Seins" bewußt ist und sich deshalb für weder über- noch unterlegen, sondern nur für "anders"; hält und in diesem Anderssein für gleichberechtigt, der "Multikulturalismus" also, erhalten bleiben?

Ich bin überzeugt – es wird bei Letzterem bleiben! Meines Erachtens ist zu beobachten, dass der Trend zur (weiteren) Globalisierung deutlich eine Betonung, ja Stärkung regionaler und lokaler Faktoren und Identitäten nach sich zieht. Auch wächst die Zahl unterschiedlicher Lebensentwürfe (wieder). Und auch die Diversität, ja Pluralität sind

Stichworte, die im intellektuellen Diskurs verstärkt thematisiert werden. Nichtsdestotrotz ist es darüber hinaus geboten, in ebendiesem Diskurs über kulturelle Zukünfte einige weitere gesellschaftliche Bereiche zu identifizieren, in denen die Globalisierung nicht ipso facto als Bedrohung, sondern eher als potentielle Träger gesellschaftlicher und kultureller Transformation gesehen werden kann. Zum Beispiel ist die Religion ein solches Feld, die als kollektives Bewusstsein – wobei "Kollektiv" hier für Nation, Ethnie, Gruppe usw. steht – in der öffentlichen Wahrnehmung an Gewicht gewonnen hat. Davon zeugt beispielsweise die anhaltende Debatte über den "Gottesbezug" in der Präambel der Europäischen Verfassung, weiter die Bewegtheit der Menschen beim Tode des letzten Papstes und der Wahl seines Nachfolgers, aber auch die fundamentalistische Hinwendung zu anderen Religionen in anderen Weltteilen...

Conclusio: Offensichtlich leben die Menschen doch bewusster als manchmal unterstellt und verlieren nicht die Bindung an das, was ihr Leben, ihre Individualität ausmacht – nämlich ihre Unterscheidbarkeit gegen einen nivellierenden Zwang zu sichern und so doch Deutsche(r), Franzose respektive Französin, Inder(in) zu sein und zu bleiben; die Chancen dafür – meine ich - stehen jedenfalls gut...

*Der Autor ist Politikwissenschaftler
in Berlin*

Beteiligen auch Sie
sich in der
Rubrik **Forum**
am
Meinungsaustausch
innerhalb
der Anwaltschaft

Stadtforum

Bürger wehrt Euch

Radfahrer aller Bezirke vereint Euch, möchte man rufen, damit nicht Behördenwillkür überhand nimmt und unsere seit mehr als 45 Jahren durchgesetzte Bewegungsfreiheit ohne Not blockiert. Worum geht es? Um die Ordnungsämter und das Radfahren um Berliner Seen, durch große Parks, über breite, gut ausgebaute Alleen, Waldabschnitte, Grünzüge, Grünflächen – Natur eben.

Es gibt ein Gesetz für Landschaftsschutzgebiete und städtische Grünflächen vom November 1962, nach dem auf solchen Wegen das Radfahren, Hundelaufenlassen und Kinderspielen verboten sein soll, an denen eine dreieckiges Schild mit stilisierter Blume und – jedenfalls vor kurzem noch - mit Verbotssymbolen für Radfahren, Kinderspielen und Hundeleinenzwang aufgestellt ist. Das Besondere an diesen Verboten und Geboten ist, dass sie an vielen Wegen durch Berlins Natur fast ein halbes Jahrhundert nicht durchgesetzt wurden. Vor allem Kinderspielen und Radfahren wurde wohlwollend geduldet. In etlichen Werbebroschüren für Berlin wurden Wegepläne für Radfahrten an Seen und durch Parks angepriesen. Nun sollen auch die Touristen in die seit einiger Zeit ausgelegten ordnungsamtlichen Fallen gelockt werden.

Wir dürfen nicht mehr um Berlins Badeseen herumradeln oder an der Spree, der Wuhle oder der Panke entlang fahren. Durften Sie noch nie, sagen die jungen Ordnungshüter des Ordnungsamts und verlangen je nach Laune 10 EUR oder 25 EUR beim angeblichen Zuwiderhandeln. Also ganz ehrlich, das Radeln durch den Schlosspark an der Spree oder je einmal um den Grunewaldsee, Krumme Lanke oder Schlachtensee soll verboten sein und bleiben?

Das ist ein Frontalangriff auf unsere Freiheit. Das ist, wie manche Bürger sagen, reine Abzocke, mindestens aber purer Aktionismus.

Die Arbeit der Ordnungshüter mag so-

gar in mancher Hinsicht ganz gut sein. Hunde sollen nicht auf dem Kinderspielplatz ihr Geschäft verrichten, sie sollen auch nicht an Badestellen zu fremden (oder eigenen) Kindern ins Wasser geschickt werden. Feuer in Grünanlagen ist auch nicht so gut. Die Ordnungshüter haben schließlich auch noch andere Aufgaben in den Bereichen von Parkverböten, Lärmschutz, Umweltschutz usw. Das ist wohl sinnvoll.

Nicht sinnvoll ist es aber, das Ordnungsamt in Gestalt von zwei Uniformierten auf Parkwege und an die Seen zu schicken, um Geld zu kassieren, Bürger zu verunsichern, ihnen ein Stück Erholung zu verweigern, sie in ihren Naturerlebnis einzuschränken, ihnen Bewegungsfreiheit auf dem Rad zu nehmen, die sie – wohlgerne fast eine halbes Jahrhundert- hatten. Es ist auch rechtsstaatlich höchst fragwürdig, 43 Jahre alte, an bestimmten Wegen nie angewandte Vorschriften zu "aktivieren". Das hat nichts damit zu tun, dass es keinen Anspruch auf gleiches Recht im Unrecht gibt. Vielmehr erwachsen aus jahrzehntelangen Duldungen Rechte. Nennen Sie es Gewohnheitsrecht.

Hier steht law-and-order-Aktionismus der Stadtverwaltung gegen Lebensqualität der Bürger, die nichts kostet und niemanden wehtut. Die ganze Sinnlosigkeit des öffentlichen Aktionismus zeigt sich z.B. an der reichen Beschilderung der Stadt mit Radwegweisern und der Unsicherheit bei der Radwegebenutzung an städtischen Straßen. Wenn die Ordnungshüter sich an kräftige Hundebesitzer auf Kinderspielplätzen nicht heranwagen, ist das allerdings eher ein menschliches Problem.

Nicht nur "Bürger schützt eure Anlagen" soll es heißen, sondern Radfahrer vereinigt Euch und stoppt die Ordnungsämter auf angestammten Wegen durch Parks und an den Seen. Wenn wir uns hier nicht wehren, wird es immer weiter gehen. Wir sind schließlich keine Terroristen, wenn wir uns der unsinnigen Umsetzung alter, an bestimmten Wegen nicht durchgesetzter Vorschriften widersetzen.

Also fahren wir weiter durch die Parks und um unsere Badeseen und kämpfen gemeinsam gegen ordnungsamtliche Willkür.

Dr. Eckart Yersin

Büro & Wirtschaft

Existenzgründung ohne Not – der Weg zu den wichtigsten Geldquellen

Bernhard Groß,

Nachdem noch in den letzten Monaten quer durch alle Medien ein eher düsteres Bild der wirtschaftlichen Lage in Deutschland gezeichnet wurde, man allorten von einer wachsenden Zahl von Firmenpleiten sowie damit einhergehend von mangelnder Unterstützung seitens der Kreditwirtschaft im Bereich von Gewerbefinanzierung lesen konnte, hat sich die Lage jüngst insgesamt deutlich verbessert.



Nummehr prägen folgende Schlagzeilen das Bild:

" - Wirtschaftsleistung der deutschen Volkswirtschaft ist im ersten Quartal des Jahres 2005 kräftig gestiegen. Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm preis-, saison- und kalenderbereinigt in den ersten drei Monaten dieses Jahres gegenüber dem vierten Quartal 2004 um 1,0% zu".

(Monatsbericht zur wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland Juni 2005 des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit).

"Geschäftsbanken erweitern ihr Angebot für Geschäftskunden."
(diverse Wirtschaftsmedien)

Diese Aussagen lassen insbesondere auch potentielle Existenzgründer aufhorchen und berechtigterweise wieder mit Mut und Entschlossenheit an die Finanzierung Ihrer Geschäftsideen und des Weges in die Selbständigkeit gehen.

Neben der Geschäftsidee und dem fachlichen Know - how, im Wettbewerb zu bestehen, steht bei jeder neuen Selbständigkeit die Sicherung der Liquidität, d.h. die Erschließung der wichtigsten Geldquellen, im Vordergrund.

Dabei marschiert Deutschland bei Förderprogrammen nach wie vor ganz vorne im EU- Vergleich, nirgendwo können Existenzgründer aus einer derartigen Fülle von Zuschüssen und geförderten Kreditprogrammen wählen.

Neben Existenzgründungszuschüssen ("Ich - AG") und Überbrückungsgeld der Bundesagentur für Arbeit sowie dem ARP- Existenzgründungsdarlehen der Investitionsbank Berlin (IBB) sind hier ganz besonders die Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) - Startgeld, Mikrodarlehen oder Unternehmerkredit - zu nennen.

Während dabei die genannten öffentlichen Zuschüsse direkt bei den öffentlichen Trägern zu beantragen sind, fordert die KfW die Begleitung und Beantragung ihrer Darlehen durch ein Kreditinstitut.

An diesem Punkt ist beim Existenzgründer erstmalig kaufmännisches Wissen gefordert; Kaufmännisches Verständnis gehört dabei zu einem der wichtigsten Pfeiler der Selbständigkeit und ist absolut unverzichtbar für eine erfolgreiche Selbständigkeit.

Der Schlüssel zur gewünschten Finanzierung ist dabei in erster Linie, die eigene Bank von seinem Vorhaben zu überzeugen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Gute Vorbereitung auf die Beratungsgespräche

Das Gesamtkonzept und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzeptes muss aufgezeigt werden. Es ist ein schlüssiger Geschäftsplan zu entwickeln, der alle wichtigen Fakten und eine solide Finanzplanung beinhaltet. Erforderlich ist dabei eine positive Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten durch eine Fachkammer oder einen Steuerberater. Im Hinblick auf die Selbständigkeit als Rechtsanwalt ist hierbei die entsprechende Anwaltskammer zuständig. Es empfiehlt sich, schon vor den ersten Gesprächen mit der eigenen Bank zu recherchieren, welche Fördermöglichkeiten im einzelnen bestehen und inwieweit diese den individuellen Finanzierungsbedarf decken.

2. Rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln

Fördermittel müssen in der Regel vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Dabei muss man sich rechtzeitig um das passende Fördermittel kümmern. Es ist mit mehreren Wochen Bearbeitungszeit zu rechnen, da 2 bis 3 Beratungsgespräche vor einer Antragstellung üblich sind.

3. Selbstsicherer Auftritt

Ein selbstsicherer Auftritt bei der Präsentation der Geschäftsidee unterstützt Ihren Antrag. Wichtig ist, den wirtschaftlichen Erfolg der Selbständigkeit aufzuzeigen und zu vermitteln, dass man in der Lage ist, dies auch umzusetzen. Der erfolgreiche Unternehmer bindet dabei schon frühzeitig einen Steuerberater in seine Planungen ein.

4. Eine Absage bedeutet nicht das "Aus"

Ein negativer Bescheid auf eine Finanzierungsanfrage bedeutet nicht notwendigerweise das "Aus".

Kreditinstitute urteilen unterschiedlich über die Risiken von Existenzgründungen. Bei Absagen sollte nach den Gründen gefragt werden, um

dann die Schwachstellen entsprechend korrigieren zu können.

Den größten Erfolg bei den Bemühungen nach Finanzierungspartnern sowie einem verlässlichen Partner während der Selbständigkeit versprechen dabei Anfragen bei Kreditinstituten, die sich erklärtermaßen eine Stärkung des Geschäftskundensegmentes auf die Fahne geschrieben haben.

Unter den Geschäftsbanken intensiviert insbesondere die Commerzbank ihr traditionell starkes Engagement für Geschäftskunden und hat deshalb ihr Angebot für Freiberufler, Gewerbetreibende und kleine Unternehmen vollständig überarbeitet. Neben maßgeschneiderten Business - Zahlungsverkehrskonten, unter denen Geschäftskunden das für sie passende Modell wählen können, hat die Bank ein neuartiges Tagesgeldkonto für das Liquiditätsmanagement ihrer Kunden entwickelt, mit dem automatisch Zinsen erwirtschaftet werden, während das Guthaben trotzdem jederzeit abrufbar bleibt.

Darüber hinaus setzt die Commerzbank auf Qualität in der Beratung. Die Betreuung von Geschäftskunden übernehmen ausschließlich erfahrene Berater, die häufig gleichzeitig Filialleiter sind. Ein ganzheitlicher Beratungsansatz trägt dabei der Besonderheit Rechnung, dass bei vielen Geschäftskunden die privaten und betrieblichen Finanzen eng miteinander verknüpft sind und hilft dabei, individuelle Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die Commerzbank Gebietsfiliale in Berlin betreut derzeit ca. 50.000 Geschäftskunden. Bundesweit erreicht die Bank in diesem Segment einen Marktanteil von zehn Prozent.

Interessierte können einen persönlichen Gesprächstermin direkt in jeder Filiale oder unter der Service-Nr. 0180 212 1311 vereinbaren.

Der Autor ist Leiter der Geschäftskundenbetreuung der Commerzbank AG, Berlin

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

**RA Dr. Matthias Kilian;
MR Dr. Jürgen vom Stein**

Praxishandbuch
für Anwaltskanzlei und Notariat

1. Auflage 2005. 944 Seiten gebunden,
€ 128,00, ISBN 3-8240-0707-X,
Deutscher AnwaltVerlag

Das vorliegende Werk hat das Anwalts- und das Notarrecht gleichgewichtig zum Gegenstand und wendet sich vor allem an Anwaltnotare, denen es Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl ihrer Amts- als auch der Anwaltstätigkeit bietet.

Von besonderem Nutzen wird das Buch zukünftigen Anwaltsnotaren sein, die ein umfassendes Bild über die vielfältigen Aspekte der notariellen und anwaltlichen Berufspraxis erhalten. Gewinnbringend in der täglichen Praxis ist das Werk auch für „Nur-Anwälte“ und „Nur-Notare“.

Das Werk vereinigt vier Bereiche, die traditionell als eigenständige Materien wahrgenommen werden. Die Grundlagen des anwaltlichen und notariellen Berufsrechts, wie etwa Zulassung, Aufsicht und Selbstverwaltung, bilden den rechtlichen Rahmen für die Berufsausübung und vermitteln Berufsbild und Stellung des Anwalts bzw. Notars.

Die für eine erfolgreiche Berufspraxis interessanten Aspekte der Organisation von Kanzlei bzw. Geschäftsstelle, strategisches Marketing und Werbung schaffen nutzbringendes Wissen, Kanzlei und Notariat als Unternehmen zu begreifen und führen. Rechnungslegung, Qualitäts- und Personalmanagement sowie Controlling, Fortbildung, Spezialisierung und wohldurchdachte Wahl der

richtigen beruflichen Zusammenarbeit sind unabdingbar für eine vor allem in Zukunft wirtschaftlich erfolgreiche Kanzlei- bzw. Notariatsführung.

Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Darstellung der Mandatsbearbeitung bzw. Amtsführung in der Berufspraxis. So informiert das Handbuch detailliert und ablaforientiert über die einzelnen berufs- und zivilrechtlichen Pflichten, über Vertretungs- und Tätigkeitsverbote, Verschwiegenheit, Kollegialität, Aktenführung, Fristenkontrolle, Vergütung, etc.

Mit diesem Werk erhält die Anwaltschaft eine kompakte, praxisorientierte Darstellung zu berufs- und zivilrechtlichen Bereichen sowie zum Management von Kanzlei bzw. Notariat, so dass der Anwalt in die Lage versetzt werden kann, die Berufsausübung gewinnbringend und effizient zu gestalten.

RA M. Röder

Lackner/Kühl

StGB Kommentar

25. Auflage, 2004

C. H. Beck Verlag, 1475 Seiten, 50,00 €

Der „Lackner“ ist als „Lackner/Kühl“ in Neuauflage 2004 (25. Auflage) erschienen. Der Verfasser schreibt in seinem Vorwort, dass nunmehr die hier vorliegende 25. Auflage die erste Auflage ist, seit dem Ausscheiden des ursprünglichen Verfassers, Prof. Dr. Karl Lackner. Das Vorwort lässt den Schluss zu, dass dieses Werk zukünftig von mehreren Verfassern kommentiert werden wird.

Er enthält in dieser 25. Ausgabe sämtliche Änderungen, die seit der Voraufgabe (2001) in Kraft getreten sind. Das war doch eine Menge, wobei besonders hervorzuheben sind:

- das Prostitutionsgesetz
- das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches
- das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und der Einführung von § 66 a StGB
- das 34. und 35. Strafänderungsgesetz

- das am 1.4.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zum Schutze von Kinder und Jugendlichen
- das am 29.7.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem neu eingefügten § 66 b.

Das Werk befindet sich damit durchgängig auf dem Gesetzesstand vom 6.8.2004. Die Literatur und Rechtsprechung wurde ebenfalls zu diesem Zeitpunkt eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden neben den neuen Vorschriften auch die alten Vorschriften deutlich überarbeitet und erweitert, so z.B. zu den §§ 266, 266 a, 284, usw. StGB.

Der Lackner ist mir schon seit meinem Studium bekannt. Er ist immer eine erste Orientierung in Kürze gewesen. Im Lackner steht „das Meiste auf engstem Raume“.

Allerdings ist der Lackner nicht erst mit der Übernahme in die „jüngere Hände“ von Dr. Dr. Kristian Kühl gewachsen. Das Format geht schon mehr in Richtung Kommentar, wurde auch größer –

und somit erscheint die Bezeichnung Kommentar gerechtfertigt. Heute jedenfalls besteht er aus einer doch recht umfangreichen und gründlichen Kommentierung.

Die Kommentierung orientiert sich an der Paragraphenfolge. Jede Vorschrift wird zunächst allgemein erläutert, dann wird beschrieben, wie das Delikt einzuordnen ist (z.B. abstraktes Gefährdungsdelikt). Die Beschreibung und Erläuterung der einzelnen Tatbestandsmerkmale folgt sodann.

Durchgängig ist gelungen, was sich der Verfasser Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl vorgenommen hat, nämlich der Praxis ein aktuelles und handliches Werk zu bieten.

Zusammenfassend kann das Werk sowohl dem Strafrichter, als auch den Strafverteidigern, Staatsanwälten, aber vor allem Studenten und Referendaren (auch damals war er mein bevorzugtes Erläuterungswerk) sowie Polizeidienststellen „wärmstens“ empfohlen werden.

Es sollte in keiner Bibliothek fehlen.

RA Stephan Schultze

Das Recht und sein Preis

„Ich habe dieses Buch förmlich gefressen“

„Wenn man das Buch liest, bekommt man tatsächlich Atemnot“

„Es hat mich regelrecht gefesselt“

„Es fällt ungemein schwer, dieses Buch aus der Hand zu legen“

www.der-fall-foris.de

Lothar Müller-Güldemeister**"Das Recht und sein Preis – Der Fall Foris"**

Better-Solutions-Verlag Axel Gierspeck
2005, 364 Seiten, 24,90 €,
ISBN 3-9808662-2-X

Jerry Cotton auf hohem Niveau

Ein Anwalt beschreibt in einem spannenden Dokumentarroman Auf- und Abstieg mit seiner Prozessfinanzierungs-AG: "Das Recht und sein Preis"

Warum gerade junge Anwälte dieses Buch lesen sollen? Warum es sogar Pflichtlektüre sein sollte? Nun, der forsche, strebsame, frisch examinierte Theoretiker kann gleich Zweierlei erfahren: Wie der wahre Rechtsalltag aussieht und wie man trotz Jurastudiums verständlich und spannend schreibt.

Wohl zum ersten Mal dokumentiert ein Jurist in einem Roman abgrundtiefe Einblicke ins juristische und wirtschaftliche System und seine Systemmanager. Mit den Augen des Autors kann der Leser betrachten, wie faul das System sein kann, wenn sich Würmer darin einnisten. Er erkennt, wie wenig juristisches Wissen, Examensnoten und Titel allein nützen, wenn es darum geht, Recht durchzusetzen, und wie sehr es auf Gespür, Menschenkenntnis, Verhandlungsgeschick und Glück ankommt. Der Autor beschreibt aus seinem Blickwinkel, wie Recht gebeugt wird und wie schwer es ist, es wieder gerade zu biegen.

Lothar Müller-Güldemeister (57), Gründer und ehemals Vorstand der Prozessfinanzierungsgesellschaft Foris AG, erzählt in seinem Buch "Das Recht und sein Preis" die sehr persönliche Geschichte seines Aufstiegs mit Foris zu einem der "Top-New-Comer" des Neuen Marktes der Börse im Jahr 1998 bis zu seinem Abstieg, seinem Rauschmiss im Jahr 2003. Er erzählt gleichzeitig in eindrucksvollen Szenen, wie er schon früh, 1977 als junger Jurist, bei einer Hamburger Bank die Idee der Prozessfinanzierung entwickelte und was er dabei in Panama mit Notaren, Behörden, Piloten und Frauen erlebte.

Neben den vielen Einblicken ins Rechtssystem dokumentiert Müller-Güldemeister, wie man ohne nennenswerte Geschäftstätigkeit, nur mit einer famosen Idee und vielen begeisterten Anlegern zum Multimillionär werden kann, und wie schnell es bergab geht, wenn andere die Idee kopieren und die Begeisterung abnimmt. Und er schreibt, wie bei alledem auch seine Ehe kaputt ging.

Der Autor, früher einmal kurzzeitig Filmproduzent, erzählt sehr einfühlsam, flüssig und bildhaft aus der Ich-Perspektive. Es ist nicht die von langen, komplizierten Sätzen und vom Behördenjargon geprägte Juristensprache. Der Stil erinnert an einen Jerry-Cotton-Roman, allerdings auf sehr hohem Niveau. Müller-Güldemeister schreibt kurz und präzise auf 363 spannenden Seiten, chronologisch mit einigen Rückblicken.

Es ist keine Hasspredigt auf seine Gegner, die noch immer Foris lenken und mit denen er vor Gericht streitet, sondern eine Problemanalyse mit vielen selbstkritischen Momenten.

Wer dieses Buch gelesen hat, wird hoffentlich vor vielen der beschriebenen Fehler bewahrt bleiben.

Michael Schmuck

Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns
Handbuch der GmbH & Co.KG

19. neu bearbeitete Auflage 2005
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
1102 Seiten gebunden, € 128,00,
ISBN 3-504-32518-6

Nach wie vor erfreut sich die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG großer Beliebtheit bei mittelständischen Unternehmen und ist speziell bei Familienunternehmen weit verbreitet. Der Wechsel vom körperschaftssteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren hat daran ebenso wenig geändert wie die Verpflichtung der GmbH & Co. KG zur Rechnungslegung, Prüfung und Publizität nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen.

Das Interesse an dieser Rechtsform ist

verständlich. Zivilrechtlich verbindet die GmbH & Co. KG in idealer Weise die Vorteile der Kapitalgesellschaft mit denen der Personengesellschaft, wenn auch mittlerweile zahlreiche Regelungen und Grundsätze für Kapitalgesellschaften auch für die GmbH & Co. KG gelten; steuerrechtlich bestehen die Vorteile der GmbH & Co. KG bei der laufenden Besteuerung in einer niedrigeren Belastung im Vergleich zur Kapitalgesellschaft, die ihren Gewinn vollständig an natürliche Personen ausschüttet.

Das Handbuch der GmbH & Co. KG behandelt in guter, nahezu 50jähriger Tradition umfassend und intensiv alle Problemkreise rund um die GmbH & Co. KG, die bei der Beratung auftreten können. Dargestellt und beantwortet werden alle typischen Rechts- und Steuerfragen sowie Fragen der Finanzierung, Rechnungslegung, Umstrukturierung und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nachfolgeplanung.

Für die Anwendung von besonderer Bedeutung sind die Wechselwirkungen zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht. Insbesondere die Verzahnung beider Rechtsgebiete wird deshalb in der Darstellung noch stärker als in früheren Auflagen hervorgehoben.

Für den Praktiker erleichtern viele Gestaltungshinweise die Beratung und geben Sicherheit; Beispielverträge und Formulierungsvorschläge ermöglichen eine optimale Vertragsgestaltung. Der moderne, systematische Aufbau nach den verschiedenen Lebensphasen des Unternehmens bietet eine schnelle Orientierung.

Selbstverständlich sind alle Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung, die es seit der Voraufgabe auf nahezu allen Gebieten gegeben hat, in der Neuauflage eingearbeitet, so dass das Werk insgesamt auf allerneuestem Stand ist.

Der Neuauflage ist es gelungen, das gewohnt hohe Niveau dieses Standardwerks zu halten, denn unter der Regie des neuen federführenden Autors Dr. Thomas Müller-Thuns wird das Werk ganz im Sinne seiner beiden prominenten

ten Vorgänger fortgeführt und verbindet wie gewohnt auch wissenschaftliche Ansprüche mit den Bedürfnissen der Gestaltungspraxis.

RA Mirko Röder

Gerald Spindler, Andreas Wiebe, (Hrsg):

Internet-Auktionen und elektronische Marktplätze

Verlag Dr. Otto Schmidt; LVI, 758 Seiten; Lexikonformat, gbd.; ISBN 3-504-56082-7; 89,90 €; 147,00 SFr

Seit den "Internet-Auktionen", herausgegeben von Spindler und Wiebe, in der ersten Auflage sind vier Jahre vergangen. Inzwischen geht es nicht mehr nur um das Thema Internet-Auktionen. Längst hat das Internet als Handelsplattform den Alltag erobert und viele Rechtsfragen aus diesem Bereich haben die allgemeine Beratungspraxis erreicht. Die Herausgeber berücksichtigen nunmehr sämtliche Formen des Handels über elektronische Marktplätze. Dadurch hat sich nicht nur der Titel verändert, auch der Umfang des Buches hat sich gut verdoppelt.

Die Kapitel, die bereits in der ersten Auflage vorhanden waren, erklären den Vertragschluss im Internet, geben eine Übersicht zum Verbraucherschutz oder machen auf die vertragliche und außervertragliche Haftung aufmerksam. Auch die gewerberechtliche Einordnung, die wettbewerbsrechtlichen Einzelheiten, das Internationale Privatrecht und den Datenschutz berücksichtigt das Werk. Neu hinzugekommen sind nunmehr Ausführungen zu kartellrechtlichen Fragen, zum Vergaberecht, zum Steuerrecht und Jugendschutz.

Die einzelnen Kapitel sind in sich abgeschlossen und jeweils mit eigener Gliederung und Literaturapparat versehen.

Die Autoren sind ausgewiesene Experten auf ihren Spezialgebieten und durch zahlreiche andere Publikationen auf diesen Rechtsgebieten bekannt. Trotzdem sind die Texte dieses Werkes so verfasst, dass auch Juristen mit weniger

technischen Internet-Sachwissen die Problematiken erfassen können. Auf die technischen Gegebenheiten, die für das juristische Verständnis erforderlich sind, gehen die Autoren ebenfalls ausführlich ein.

Die Themengebiete decken den gesamten Bereich des elektronischen Handels ab. Damit ist das Werk nicht für Internet-Spezialisten mit komplizierten Spezialfragen geeignet. Besonders für Berater, für welche diese Themen nicht zum täglichen Geschäft gehören, werden so gut wie alle Fragen beantwortet.

German von Blumenthal

Andrea Tietze

Ambulante Zwangsbehandlungen im Betreuungsrecht

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2005, XXV und 193 Seiten, 48,- €; ISBN 3-7694-0966-3

Die vorliegende Monographie entstammt einer Dissertation an der Georg-August-Universität Göttingen, in der Rechtsprechung und Literatur bis September 2004 berücksichtigt sind. Der Titel passt in eine Zeit, in der über Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung diskutiert wird. Im vorliegenden Buch geht es um Personen, die vorwiegend wegen einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Entscheidungen über medizinische Maßnahmen zu treffen. Diese sollen entweder die Ausgangserkrankung bessern oder andere krankhafte Zustände lindern, die wegen der psychischen Verfassung nicht als

solche erkannt werden. Die für diese Situation oft ausreichende ambulante Behandlung bzw. zu verabreichende Medikation muss aus diesen Gründen zwangsweise durchgeführt werden. Diese so genannte Zwangsbehandlung ist rechtlich nicht klar umrissen. Die Autorin stellt fest, dass in der Praxis aus Angst vor entsprechender Haftung eher eine zwangsweise Unterbringung vorgenommen wird, innerhalb derer eine erforderliche Therapie erfolgt, als dass Zwang zur Durchführung einer notwendigen ambulanten Behandlung angewandt wird. Um diesen Themenbereich herum entwickelt die Autorin über die Ausgangsfrage, Begrifflichkeiten, verfassungsrechtliche Aspekte, Definitionen, juristische Voraussetzungen und Verfahrensfragen bis hin zu praktischen Erwägungen eine Abhandlung, die sich unter anderem mit einem vorliegenden Gesetzentwurf befasst. Die in erster Linie wissenschaftlich ausgeprägte Arbeit leidet am gut gemeinten Gutachtenstil. Erst in der zweiten Hälfte kommt eine erfrischende Konkretheit auf, in der sich die Autorin praktischen Fragen und dem Gesetzentwurf widmet.

Das Buch verspricht die Fortsetzung der fachlichen Diskussion, allein die Literaturliste zeugt von sorgfältiger Recherche. Für die Praxis lassen sich vermutlich eher kleine Häppchen herausfiltern, die möglicherweise in der einen oder anderen Weise Argumentationsstoff liefern.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Wir können nicht zustellen!

*Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung sofort bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer, denn nur dann können wir Sie auch pünktlich mit dem **Berliner Anwaltsblatt** beliefern.*

Die der Rechtsanwaltskammer vorliegende Anschrift ersehen Sie aus dem Aufkleber auf der Umschlagseite

Inserate

RECHTSANWALTS- UND NOTARIATSFACHANGESTELLTE
Prüfung 6/05 sucht qualifizierte Tätigkeit ab 1. September 05
in Anwalts- und Notariatskanzlei. Hervorragendes Abschluss-
zeugnis. Sehr gute praktische Beurteilung.

Anfragen bei Dr. Yersin · v. Albert-Muhr · Lofing
Anwälte in Kooperation · Notar
Bundesallee 213/214, 10719 Berlin
Tel.: 030 / 213 70 54/55

Fachanwältin für Arbeitsrecht

mehrfährige Berufserfahrung in internationaler Wirt-
schaftskanzlei, **sucht Büroraum** (Bürogemeinschaft/Un-
termiete) in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

Zuschriften bitte an fachanwaeltin@web.de oder
unter **Chiffre AW 8/2005-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine führende Berliner Kanzlei für das Immobilien-
recht. Für unsere Dezernate Wohnungseigentum und Bau-
recht suchen wir eine(n)

RECHTSANWALT /RECHTSANWÄLTIN

mit entsprechend qualifizierten, überdurchschnittlichen
Fachkenntnissen und mindestens 3-jähriger Berufserfahrung
in diesen Fachgebieten – auch Quereinsteiger. Wir erwarten
Prädikatsexamen, Ehrgeiz und Engagement sowie Bereit-
schaft und Neigung zu Veröffentlichungen und gutachterli-
cher Tätigkeit. Bewerbungsunterlagen und Anfragen richten
Sie bitte an Frau Fechner (Sekretariat Dr. Schultz)
030/88560611. www.SchultzundSeldeneck.de

SCHULTZ UND SELDENECK
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Anzeigenschluss jeweils am 25. des Vormonats

CB-Verlag Carl Boldt
Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de

- Ihre Kanzlei leidet unter Arbeitsüberlastung und Termindruck?
- Urlaub und Freizeit sind für Sie ein Fremdwort?
- Sie mussten bereits Mandate wegen permanenter Überarbeitung ablehnen?
- Sie benötigen dringend Ersatz für eine(n) kurzfristig ausgeschiedene(n) Kollegin (Kollegen)?
- Kurzum: Sie brauchen umgehend Verstärkung?

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
einer oder mehrere der obigen Punkte trifft bzw. treffen auf
Sie zu? Dann dürfte folgendes Angebot für Sie bestimmt in-
teressant sein:

Junger Kollege (31) aus dem Rhein-Main-Gebiet (Knapp
15 Monate Berufserfahrung in Wirtschaftskanzlei / Bisheriger
Tätigkeitsschwerpunkt: Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht,
Insolvenzrecht, allgemeines Zivilrecht / verhandlungssi-
chere und teilweise im Ausland erworbene Englischkennt-
nisse / Bereitschaft, sich schnell und umfassend in neue
Rechtsgebiete einzuarbeiten / mobil / belastbar / neugierig
auf Ihre Stadt und neues Umfeld) bietet Ihrer Kanzlei ab so-
fort Unterstützung als **freier Mitarbeiter** bei flexibler Ar-
beitszeitgestaltung (auf Wunsch gerne auch Einstieg auf
Halbtags- oder Teilzeitbasis) und zu günstigen Konditionen.
Habe ich Ihr Interesse geweckt? Dann fordern Sie mich her-
aus!

Meine ausführlichen Bewerbungsunterlagen und weitere In-
formationen erhalten Sie unter **06196-9452475** oder unter
ra-afrank@gmx.net

Wirtschaftsanwalt

mit 5 Jahren Berufserfahrung (auch als Justitiar); Bankkauf-
mann; 35 Jahre; professionell, kommunikativ, belastbar; TS:
WirtschaftsR, ArbeitsR (Fachanwaltskurs), EDV-R; IS: Insol-
venzR, BankR. Sehr prozess erfahren (KG-Zulassung); 1. Ex.
7,6; 2. Ex. 8,0; **sucht** neue Anstellung.

E-mail: Anwalt-Berlin@gmx.de

Suchen Sie eine Repräsentanz in Berlin?

Rechtsanwältin bietet Kollegen/in, die z.B. zu Hause
arbeiten und/oder sich neu positionieren wollen, einen
repräsentativen Besprechungsraum
in Ku'Damm Nähe zur Mitnutzung. Kosten? Nach Nutzung.
Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich.
Tel./Fax. 0 30/59 000 600/602 besprechungsraum@gmx.de

Wir suchen noch eine nette Kollegin oder einen netten Kolle-
gen zur Ergänzung unserer zivilrechtlich ausgerichteten neu
gegründeten

Bürogemeinschaft.

City-West (nahe Olivaer Platz): Repräsentatives Dachge-
schoss, loftähnlich, komplette Infrastruktur, gehobene Aus-
stattung, repräsentatives Arbeits-/Besprechungszimmer
(ca. 28 qm) mit direkt angeschlossenem Sekretariatszimmer
(ca. 15 qm) frei, Mitnutzung der Gemeinschaftsflächen
(ca. 50 qm), anteilige Warmmiete ca. € 660,00 zzgl. MwSt .

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

A COMPANY Consulting & Licensing AG sucht ab sofort für die Position

HEAD OF LEGAL AFFAIRS eine/n Volljuristin/en.



Unser Handelsschwerpunkt ist derzeit der Erwerb von internationalen Spielfilmen und deren Vertrieb in alle Mittel- und Ost-europäischen Staaten. Wir sind ein sehr erfolgreiches Start Up-Unternehmen (gegründet Anfang 2003), was sowohl den Charme der Arbeit prägt als auch die Herausforderung für jeden Mitarbeiter darstellt.

Wir erwarten von Ihnen:

- berufliche Erfahrungen im Bereich Lizenzverträge, Urheberrecht etc.
- sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, slawische Sprachkenntnisse sind von Vorteil
- Teamerfahrung

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

A COMPANY Consulting & Licensing AG, z.Hd. Herrn Alexander van Dülmen
Alexanderplatz 5, 10178 Berlin

(Wir bitten um Verständnis, dass wir online-Bewerbungen nicht berücksichtigen können.)

Anwaltskanzlei am Kurfürstendamm
bietet engagierten Kollegen **freie Mitarbeit auf Honorarbasis/Umsatzbeteiligung**. Gemeinsame Außendarstellung und langfristige Zusammenarbeit werden angestrebt. Bereitschaft zur Spezialisierung auf

**Ausländer- u. Asylrecht,
int. Familienrecht u. Ausländerstrafrecht**

sowie

Fremdsprachenkenntnisse werden vorausgesetzt.

Tel. (030) 88 71 18 0

Büroraum/Bürogemeinschaft gesucht von *engagier-tem Berufsanfänger aus Berlin* bei netten Kollegen zu günstigen Konditionen. arne.mueller@web.de – **Tel. 030 / 20 67 18 59**

Zwischen Großkanzlei, spezialisierter 'Boutique' und dem alteingesessenen, erfahrenen Praktiker sehe ich Raum für eine **schlanke und flexible wirtschaftsrechtliche Kanzlei**, die mit großem Sachverstand für ihre Mandanten „die Dinge in die Hand nehmen“ kann. Ich **suche** ambitionierte

Mitstreiter/Gleichgesinnte,

die sich dem Aufbau/Ausbau einer solchen anspruchsvollen Praxis gemeinsam widmen möchten.

Kontakt: berlin_123@gmx.net

Nachmieter/in für Bürogemeinschaft gesucht

Nette und kollegiale Bürogemeinschaft (3 Anwälte) bietet hellen, schönen Raum, ca. 24 qm, in topsaniertem Friedrichshainer Industriedenkmal (Glühlampenwerk), verkehrsgünstig gelegen (U-/S-Bahnhof Warschauer Str., zu günstigen Konditionen. Die Mitnutzung des Sekretariats und der Infrastruktur ist möglich.

Kontakt: www.mws-anwaelte.de Tel. (030) 67 80 86 30

Rechtsanwältin, 42 Jahre, Tätigkeitsschwerpunkte privates und öffentliches Baurecht, Architekten- und Ingenieurrecht, **sucht Kolleginnen/Kollegen zur Bildung einer Bürogemeinschaft in Potsdam** (Kanzleiräume in Nähe des AG und LG Potsdam vorhanden, aber auch kurzfristig kündbar).

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Erfahrener **Einzelanwalt** mit sehr preisgünstigem Büro in Ku'dammnähe (Halensee), Tätigkeitsschwerpunkte im Zivilrecht,

sucht

eher straf- oder öffentlichrechtlich ausgerichteten **Mitstreiter/in**, (gerne auch Berufsanfänger), zunächst für Bürogemeinschaft, zwecks (Urlaubs-)vertretung und wg. vielfältiger Synergieeffekte.

Tel. 030 - 8954 1946

PIETSCHMANN

RECHTSANWÄLTE

Berlin • Budapest

Wir suchen für unser Berliner Büro eine(n)

Rechtsanwalt/anwältin

zur Verstärkung unserer Schwerpunktbereiche:

Privates Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht,
Immobilienrecht und Immobilientransaktionen
Vergaberecht, insbesondere Europäisches Vergaberecht.

Bewerbung gern auch per E-Mail.

Pietschmann Rechtsanwälte
Leibnizstraße 53, 10629 Berlin
Tel.: 030 / 32 77 20-0
info@rae-pietschmann.de

Neugründung Anwältehaus

Suche Koll. (min. 3 Jahre Berufserfahrung) für Kooperation selbständiger Fachkanzleien mit je 1-4 RA. Neu ausgebaute Räume für Kanzleien, Seminare u. ä. in Bln.-Mitte (U-Klosterstr.) ab 9/2005 verfügbar. Vollbesetzung bis 01/2006 angestrebt.

Umfassende Projektdarstellung und Kontakt:
www.anwaeltehaus.com

Bürogemeinschaft und mehr

Altgedienter Rechtsanwalt, in Bürogemeinschaft mit zwei netten und qualifizierten Kollegen, sucht Kollegin/Kollegen für zunächst Bürogemeinschaft, ggf. später Kanzleiübernahme oder Sozietät zu günstigen Bedingungen.

Langjährig eingearbeitetes und engagiertes Personal, moderne Infrastruktur, freundliche Arbeitsatmosphäre in verkehrsgünstigen Räumen in Ku-Damm-Nebenstraße vorhanden.

Kontakt über: Rechtsanwalt Prof. Rolf Haase
Tel. (030) 88 92 26 80 – Fax (030) 88 92 26 82
e-mail: raprofhaase@yahoo.de

Rechtsanwalt bietet einem Kollegen/einer Kollegin preiswerten **Altbau-Kanzleiraum** in zentraler Lage in Berlin-Friedrichshain zur Untermiete. Spätere Partnerschaft angestrebt. **Tel.: (030) 26 10 56 60**

Junger RA mit vorzeigbaren Leistungen **sucht** nach längerer fachfremder Tätigkeit **Wiedereinstieg** bevorzugt im Bereich **Mietrecht, Familienrecht, allgemeines Zivilrecht** in kleiner bis mittlerer Kanzlei, auch Teilzeit oder freie Mitarbeit. Praktikum zum Einstieg ist denkbar. Aussicht auf langfristige Zusammenarbeit sollte bestehen.

Tel. 0173/7206500

Wir sind die Berliner Niederlassung einer bundesweit tätigen, wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. **Wir suchen** als Ersatz und spätere Verstärkung für eine Kollegin im Mutterschaftsurlaub eine **Rechtsanwältin** oder einen **Rechtsanwalt** für eine

Halbtagsstätigkeit.

Erste Berufserfahrungen, gute Kenntnisse im Bank- und Immobilienrecht sowie Interesse an mietrechtlichen Fragestellungen sollten vorhanden sein. Selbständige Tätigkeit neben der Anstellung ist nicht erwünscht.

Bitte senden Sie die üblichen Bewerbungsunterlagen an

SNP Schlawien Naab Partnerschaft,
z.Hd. RAuN Garbe-Emden, Friedrichstr. 45, 10969 Berlin,
s.a. www.schlawien-naab.de

Kurfürstendamm 43

Finanzdienstleister bietet bis zu 5 Büroräume zur Untermiete. Repräsentativer Empfang, gemeinschaftliche Nutzung der Nebenräume und des Besprechungszimmers.
rentaplus GmbH, Tel. (030) 881 60 51

Ältere Rechtsanwältin

langjährig in Alleinpraxis tätig, vielseitig erfahren, möchte ca. einen Tag in der Woche bei Kollegen mitarbeiten oder Spezialaufgaben übernehmen. Auch Urlaubsvertretung möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 32

9,1/7,71 Ex., 2 Jahre Berufserfahrung, davon 1 Jahr im Ausland, wirtschaftsrechtlich ausgerichtet, englischsprachig, zuverlässig, engagiert und offen für neue Herausforderungen, **sucht** Anstellung, oder freie Mitarbeit.

Fax: 030 / 567 00 545

Rechtsanwalt, 39, bietet nettem/r Kollegen/in mit eigenem (auch kleinem) Mandantenstamm einen großen, hellen Büroraum in einem **modernen und repräsentativen Gebäude** in Wilmersdorf, zunächst in Bürogemeinschaft. Die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung sollten von Anfang an genutzt werden.

Tel. (030) 88 56 91 90

Teilzeittätigkeit (20 bis 30 Std/w.)

von versierter **RENO** mit langjähriger Berufserfahrung gesucht, selbstständig arbeitend, Schwerpunkt Familienrecht.

Tel.: 0177-603 81 39

GRÄFEKIEZ, Praxisräume Hochpaterre, ca. 45 bis 202 qm zum selbstgestalten + LAW FIRM-LOGISTIK.

0178-855 15 56

Notar gesucht

von Rechtsanwaltskanzlei für Kooperation und Ausbau von Betätigungsfeldern und Vertretung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin (28), derzeit Justitiarin in mittelständischem Unternehmen mit Schwerpunkt Zivil-, Europa- und Gesellschaftsrecht, befriedigende Examina, FA-Lehrgang Steuerrecht, sehr gute Sprachkenntnisse (Englisch, Französisch, Spanisch), engagiert, zuverlässig und flexibel **sucht** neue Herausforderung in Unternehmen, Verband oder Kanzlei, vorzugsweise Berlin oder Potsdam.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft in Potsdam

Rechtsanwältin (36 Jahre) mit zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei, Schwerpunkt Familien-, Miet- und Pachtrecht, sucht sympathische(n) Kollege(in) mit beruflicher Erfahrung und eigenen Mandanten zur Gründung einer Bürogemeinschaft wahlweise in vorhandenen oder bei Bedarf neuen Räumlichkeiten.

Kontakt:

Tel.: 0331 / 201 218 46; Email: ranaimhof@aol.com

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Charlottenburg, Schlüterstr., zwischen Ku-Damm und Mommsenstr., bietet befristet bis längstens 31.08.2006 an Kollegen oder Steuerberater Büroraum (40,0 qm) zu guten Konditionen zur Untermiete an.

Informationen unter: 0162/6666340 od. 03322/278650

Junges Rechtsanwalts-Team (2 RAe) mit Sekretariat, Schwerpunkt im Immobilienrecht und eigenem Mandantenstamm **sucht**

**3 helle repräsentative Büroräume,
Altbau, nahe Kudamm**

gerne in Bürogemeinschaft.

Tel.: (030) 882 64 81

Fax (030) 882 64 83

Neugründung von Bürogemeinschaft

Dahlem/Steglitz, 3 Räume, je 20-30 qm, 200-300,- €, Parkett, Stuck, Fußbodenheizung, renoviert, Altbau

Infos bei: RA Korsch, Tel. 030-89 72 35 98

Nachmieter oder Untermieter gesucht

für verkehrsgünstig gelegene Büroräume (insgesamt 9 Zimmer, 2 Toiletten, 1 Teeküche) in Wilmersdorf (U9/U7, Bus 104). Derzeit 3 Räume untervermietet. Evtl. Kaufmöglichkeit des Mandantenstammes eines ausscheidenden Kollegen und Bürogemeinschaft mit verbleibender Kollegin.

Tel. (030) 218 44 12, Fax (030) 218 44 13

Steuerberat.ges. sucht: junge/n Rechtsanw. mit Schwerpunkt Gesell./HandelsR ab 1. Okt. zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, alt. 24 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt. Langfr. Koop. angestrebt.

Tel.: 030/44 01 28 60

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Charlottenburg, Schlüterstr., zwischen Ku-Damm und Mommsenstr., bietet an Kollegen oder Steuerberater Büroraum (40,0 qm) zu guten Konditionen zur Untermiete an. Sekretariatsnutzung ist nicht möglich.

Informationen unter 0162/6666340 od. 0 33 22/27 86 50

Berliner Baurechtskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Teams engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Kenntnisse und Erfahrungen im zivilen Baurecht sowie Architektenrecht werden vorausgesetzt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 31 (TSP Strafrecht, Verkehrsrecht)

bietet Kollegen/Kollegin ein Bürozimmer in repräsentativem Bürogebäude nahe Wittenbergplatz / Miete ca. 500,- EUR.

Tel.: (030) 882 79 78 / Fax: (030) 882 71 11

Ruhiges Zimmer in Bürogemeinschaft

mit Steuerberaterin in Schöneberg (nahe U-Bhf. Kleistpark) – wenn gewünscht auch möbliert – an Nichtraucher/in zu vermieten. Es kann ein gemeinsames Besprechungszimmer genutzt werden.

200-350 € warm. Telefon- und Internet-Anschlüsse sind vorhanden. Kontakt: Stefanie Weiß, **Tel. 030/78 70 48 68**

Kanzlei für Baurecht www.kanzleibach.de

Erfahrener Baurechtler, Referent und Autor, 41 J., sucht Anschluss an bestehende Kanzlei mit Schwerpunkt Baurecht und Architektenrecht. Mandantenstamm ist vorhanden und wird vorausgesetzt.

Tel. 030-473 73 970

**RA + Notar-Kanzlei
aus Altersgründen abzugeben**

Brennpunktlage Schöneberg, alteingeführt, günstige Miete. Ideal für jung. RA. Nur Ausgleich für Inventar + NJW

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Lust auf Osteuropa?

Wir beraten Firmen aus den neuen EU-Beitrittsstaaten und suchen einen

Arbeitsrechtler/-in

Wir bieten neue Perspektiven für gestandene Anwälte mit Freude an gemeinsamer Gestaltung.

ACHTUNG: nicht geeignet für Trittbrettfahrer, Großkanzlei-Junkies und Einzelkämpfer.

Keine Anstellung

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ReNo

27 Jahre, selbstständig arbeitend, mit Abschluss „sehr gut“ und mehrjähriger Berufserfahrung sucht Teilzeitbeschäftigung in RA Kanzlei im südlichen Berliner Raum bzw. Potsdam/Umland.

Vertiefte ZV und RA-Micro Kenntnisse sind vorhanden

Tel. 0331 / 887 10 33 oder 0179 / 209 23 78

Engagierte **RA-Fachangestellte**, mehrj. Berufserfahrung **sucht** neue Vollzeitstellung ab sofort.
Tel.: 0175-491 25 84

Rechtsanwältin bietet **1-2 Räume in Pankow (Kirche)** für netten/r Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm oder Steuerberater/in

Tel. (030) 48 62 18 11 / Fax - 13

Notar mit langjähriger Berufserfahrung sucht neue Herausforderung

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin (35 J.) mit eigenem Mandantenstamm sucht als zweites Standbein eine Teilzeittätigkeit bei Kanzleien, Verbänden oder Behörden. Tätigkeitsschwerpunkte: Miet- u. Arbeitsrecht, Familien- u. Erbrecht, Verkehrsrecht (Owi) und allg. Zivilrecht. Zudem bin ich offen für andere Rechtsgebiete.

Tel. (030) 88 91 01 07 Fax: (030) 88 91 01 08

möglich ist vieles

mit Bauflächen, Scheunen und anderen Immobilien im Osten Deutschlands.



www.bvvg.de

Kanzleiverkauf

Gutgehende Anwaltspraxis in Mecklenburg-Vorpommern abzugeben, Schwerpunkte FamR, OWiG/Strafrecht, ArbeitsR, Unfallsachen, Übernahme des Inventars ist möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 8/2005-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wer steigt bei uns ein und übernimmt die familien- und verkehrsrechtlichen Mandate in Bürogemeinschaft mit gemeinsamen Außenauftritt?

Rechtsanwalt Michael Steiner
Tel.: (030) 375 91 320, Fax: (030) 375 91 323

Rechtsanwalt bietet einem Kollegen/einer Kollegin preiswerten **Altbau-Kanzleiraum** in zentraler Lage in Berlin-Friedrichshain zur Untermiete. Spätere Partnerschaft angestrebt. **Tel.: (030) 26 10 56 60**

BÜRO + LAW FIRM-LOGISTIK:

Internat. RAe + N + BG Rathaus F'hain.
Fröhlich-Professionel-Repräsentativ. **Tel. 0178-855 15 56**

Rechtsanwältin sucht freie Mitarbeit in Berlin/Brandenburg im Zivilrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht.

Tel.: 0179 / 790 80 98

Nachstehende Terminankündigungen erreichten uns noch nach Redaktionsschluss

Sonstige Termine siehe Seite 214/215

Verein „Zusammenwirken im Familienkonflikt“

Weiterbildung in Mediation (BAFM) mit Schwerpunkt Familien-Mediation

Beginn: 11.-13. Mai 2006

Kostenloser Informationsabend am
Mittwoch, den 14. September 2005, 20.00 Uhr

Weitere Informationen:

Berliner Institut für Mediation
des Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt“
Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Tel: 030/861 01 95 Fax: 030/8734830
www.zif-online.de

Institut für Notarrecht an der
Humboldt-Universität zu Berlin

Aktuelle Fragen der GbR

Referenten: Notar a.D. Christian Hertel, DNotI Würzburg;
Rechtsanwalt und Notar Klaus Mock, Berlin
Prof. Dr. Harm Peter Westermann,
Universität Tübingen

Datum: 7. Oktober 2005, 15.00 bis 18.45 Uhr

Ort: Humboldt-Universität, Kinosaal,
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Gebühr: 50 €, Mitglieder des Förderkreises kostenlos

Anmeldung: bis 28.09.2005 unter
www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/

Auskünfte: Institut für Notarrecht, HU Berlin,
Juristische Fakultät,
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de

Kollegen gesucht für 1 Büroraum

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten.
 Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark
 (gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen
 zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten.
 Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und
 Nutzung der technischen Einrichtung möglich und er-
 wünscht.

Tel.: (030) 23 63 40 40

www.RostockerAnwaelte.de

Wir bieten Kollegin/en, zwecks erfolgreicher
 Zusammenarbeit, Kanzleiräumlichkeiten in

Bürogemeinschaft

im zentralen und historischen

Heiligengeisthof

zu Rostock

Tel.: 0381/4996805

Email: MeinRechtsanwalt@aol.com

www.IhreVerteidiger.de**Junger Rechtsanwalt sucht Zimmer**

(ca. 20 qm) in aufgeschlossener **Bürogemeinschaft!**
 Gerne auch mit einem Steuerberater. Eigener kleiner Man-
 dantenstamm vorhanden. Spätere Gründung einer Sozietät
 nicht ausgeschlossen. Tel. 0163 77 13 771

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft

sucht Rechtsanwalt (46), mit eigenem Mandantenstamm,
 Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Arbeitsrecht, ein oder
 zwei „Mitstreiter“, gerne auch Berufsanfänger. Büroaus-
 stattung und Personal vorhanden. Kollegiale zukunftsorien-
 tierte Zusammenarbeit erwünscht.

Telefon: 030-8825464

Rechtsanwältin (36 Jahre),

sucht freie Mitarbeit in Kanzlei auf Honorarbasis
 (ZivilR, VerwaltungsR, WirtschaftsR, ArbeitsR)

Tel.: 0172 / 944 2991 oder (030) 321 77 79

Anzeigenschluss

jeweils am 25. des Vormonats

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

e-mail: cb-verlag@t-online.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

Rechtsanwältin, 37 Jahre, 10 Jahre Berufserfahrung

bietet qualifizierte Beratung und Zuarbeit insbesondere im Be-
 reich

Familienrecht

auf Honorarbasis. Eigenes Büro vorhanden, voller Service, Akten
 werden selbständig bearbeitet. Ideal für Kollegen mit anderen
 Schwerpunkten, die für ihre familienrechtlichen Mandate keine
 internen Kapazitäten vorhalten möchten.

Kontakt: sh1908@aol.com oder 0172-310 13 13

RA gesucht.

**Welcher RA hat im Frühjahr erfolgreich
 Anwohner einer Schule wegen dortiger
 Lärmbelästigung vertreten?**

Tel. 603 14 34

**Urlaubs-, Krankheitsvertretung
 oder Aushilfe**

ReNo-Fachangestellte auf selbständiger Basis bietet bei
 Engpässen in der Kanzlei gern ihre Arbeitskraft an.

Tel. 0160 / 91 21 88 08

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Praxisräume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in
 Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes;

2 Räume ca. 33 qm und 21 qm

Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek,
 Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21

Terminsvertretungen

TERMINSVERTRETUNG

ALLE BERLINER AMTSGERICHTE - LANDGERICHT BERLIN

RECHTSANWALT HARALD WILBERTZ
AM ROLANDUFER 18 · 10179 BERLIN
TEL.: (030) 978940-20 FAX: -21

WWW.WILBERTZ-RA.DE

PROZESSVERTRETUNG

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte **Tel. (089) 552 999 50**
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

Korrespondenzmandate Finnland:

Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen
Mandate für deutsche Kollegen in ganz Finnland.
Wir sind sowohl im Bereich des nationalen und in-
ternationalen Wirtschaftsrechts, als auch auf dem
Gebiet des allgemeinen Privatrechts tätig.

Anfragen bitte an:

Dr. Hans Bergmann **Email: Helsinki@bjl-legal.com**
BJL Bergmann Oy **Telefon: 00358-9-696270**
Eteläranta 4 B 9 **Fax: 00358-9-69620710**
00130 Helsinki **Internet: www.bjl-legal.com**
Finnland

Terminsvertretungen im

Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub

Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

Terminsvertretungen

an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

kbz-Rechtsanwälte

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in den LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 Frankfurt (Oder)
FON 0335-56607-0
Ra-kroll@kbz24.com

Ebräerstraße 8
14467 Potsdam
FON 0331-505897-0
www.kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER
RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“

SIND SIE
BEI DEN RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN,
BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS
Fax (030) 833 91 25